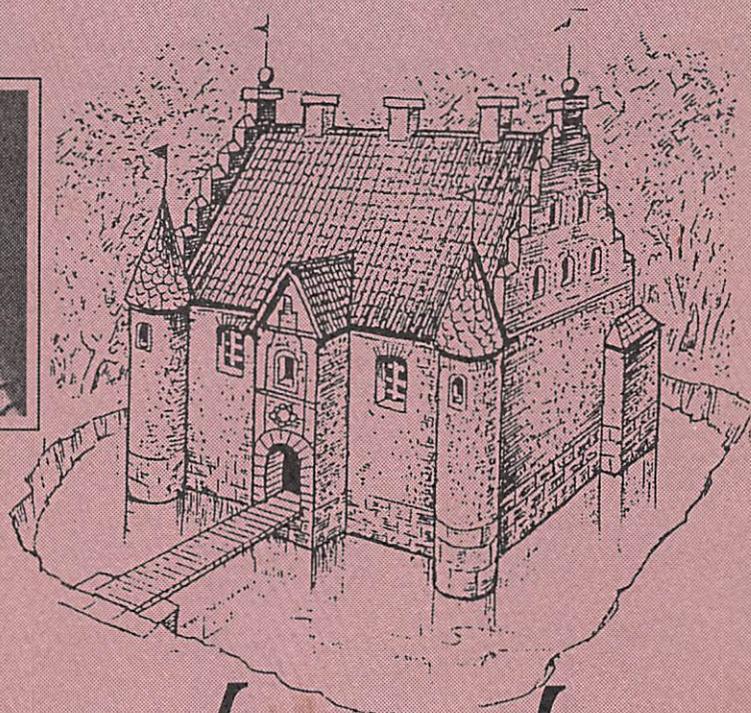
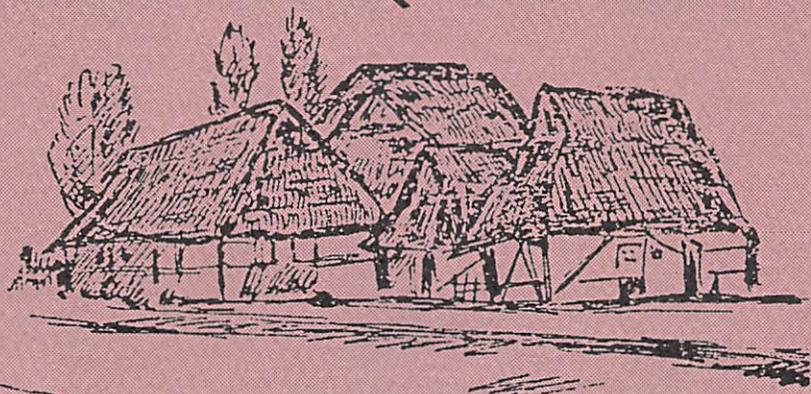


Christoph von Rantzau und seine Hexenprozesse



Gut Schmoel
in dunkler Zeit



Gut Schmoel in dunkler Zeit

Christoph von Rantzau und seine Hexenprozesse

von

Manfred Jacobsen

Hohenfelde 1996

Eigenverlag der Arbeitsgemeinschaft Heimatgeschichte im Amt Panker

Gedruckt mit Unterstützung der Marius-Böger-Stiftung

ISBN 3-00-000678-8

**© Selbstverlag, Schönberg 1996
Alle Rechte vorbehalten.**

Das Titelblatt zeigt Christoph von Rantzau nach einem zeitgenössischen Gemälde aus der Landesbibliothek, die graphische Darstellung einer Kate und das Schmoeler Wasserschloß. Entwurf: Arbeitsgemeinschaft für Heimatgeschichte im Amt Panker.

I. Vorwort

Gut Schmoel in dunkler Zeit - der Titel scheint die Ereignisse weit in die Vergangenheit zu verweisen. Dabei fanden die Hexenprozesse überwiegend in der Frühen Neuzeit statt. Sie begannen in einer Zeit, in der sich die Menschen im Zuge der Renaissance verstärkt mit Kunst, Literatur und Wissenschaft beschäftigten. In einer Zeit, in der sich die Gebildeten bewußt vom finsternen Mittelalter absetzten. Die Hexen brannten, während Nikolaus Kopernikus (1473-1543), Galileo Galilei (1564-1642) und Isaac Newton (1643-1727) ihre astronomischen und physikalischen Entdeckungen machten.

Für die Verbreitung der Hexenlehre, die den Prozessen zugrunde lag, sorgten die Gelehrten - vor allem Theologen und Juristen. Darunter befinden sich viele bis heute bekannte Namen. So schrieb der bedeutende französische Staatsrechtler Jean Bodin (1529/30-1596) auch eines der verbreitetsten Hexenbücher. Die Übertragung seines Buches ins Deutsche übernahm Johannes Fischart (1547-1590), einer der wichtigsten deutschen Satiriker und Publizisten des 16. Jahrhunderts. Zu den bekanntesten Befürwortern der Hexenprozesse zählen auch der Reformator Martin Luther (1483-1546) und der bedeutendste deutsche Jurist des 17. Jahrhunderts, Benedikt Carpzov (1595-1666).

Über das europäische Phänomen *Hexenprozesse* wurden gerade in den letzten zwei Jahrzehnten zahlreiche, mehr oder weniger seriöse Bücher geschrieben, ohne daß es zu einer abschließenden, einvernehmlichen Klärung der verschiedenen Aspekte (z.B. Entstehung und Ende der Hexenprozesse, Rolle der Konfessionen, Frauenverfolgung) gekommen wäre. Dieses Buch, das sich mit den Hexenprozessen des Reichsgrafen Christoph von Rantzau auf seinen Gütern Schmoel und Övelgönne beschäftigt, reiht sich ein in die zahlreichen neueren Regionalstudien, die als Mosaiksteine für spätere überregionale Erklärungen dienen können.

Zugleich wendet es sich aber auch an (lokal)historisch interessierte Menschen, die in dieser Region leben oder sie besuchen. Besonders für sie stelle ich in der Einleitung die Einbettung dieser Prozesse in den Rahmen der

großen europäischen Hexenverfolgungen dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Schleswig-Holstein und Dänemark. Auch der juristischen Seite der Hexenprozesse widme ich meine besondere Aufmerksamkeit. Denn die rechtlichen Aspekte ziehen sich wie ein roter Faden durch das gesamte Buch, da die Frage nach der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen den Inhalt einer Untersuchung gegen Christoph von Rantzau bildete. Zum besseren Verständnis des Verhaltens des Grafen, der als Gerichtsherr die prozeßentscheidende Gestalt war, schließe ich die Einleitung mit einem kurzen Lebenslauf Christoph von Rantzaus ab, der bis zum Beginn der Ereignisse reicht.

Im 3. Kapitel, dem Hauptteil meiner Arbeit, stelle ich zunächst kurz die wichtigsten Quellen und den Forschungsstand vor. Danach beschreibe ich Einleitung, Ablauf und Ende der Hexenprozesse Christoph von Rantzaus im Jahre 1686 mit Hinweisen auf einen früheren Prozeß des Grafen aus dem Jahre 1666. Ich folge in den Überschriften der Unterkapitel und im Text der Einfachheit halber der Darstellung Christoph von Rantzaus, der die Hexenprozesse in den ersten und zweiten Schmoeler und den Övelgöner Prozeß einteilte. Allerdings bemerkte bereits ein zeitgenössischer Jurist, der die Prozeßakten las, daß es sich eigentlich um 18 Prozesse handelte, da auch 18 Personen angeklagt waren. Neben der Darstellung der Prozesse greife ich in diesem Kapitel auch Elemente der Hexenlehre, die Hexenproben, Erscheinungen des Volksglaubens und der Volksmagie und rechtliche Aspekte heraus und bringe sie in einen Zusammenhang mit regionalen und überregionalen Erscheinungen.

Im 4. Kapitel behandle ich den Prozeß, der gegen den Grafen Christoph von Rantzau wegen dieser Hexenprozesse geführt wurde. Ich gehe dem Grund der Anklageerhebung nach, stelle den Verlauf des Prozesses dar und berichte über dessen Ausgang. Dabei stelle ich den Ergebnissen der Ermittlungen gegen Christoph von Rantzau dessen Verteidigungsstrategie gegenüber. In einem besonderen Abschnitt schildere ich den Versuch des Grafen, einen der wichtigsten Zeugen, den Giekauer Pastor Johann Christoph Linekogel, unglaubwürdig zu machen.

In der abschließenden Zusammenfassung versuche ich dann, Antworten auf eine Reihe von Fragen zu geben, die über diese regionalen Prozesse hinausgehen. So untersuche ich das Zusammenwirken von Obrigkeit und

Untertanen, die Bedeutung der Besagungen, die Rolle der Geistlichen und das Hexenbild der Prozeßbeteiligten. Im Rahmen der Würdigung des Handelns einzelner Personen werde ich auch wertend Stellung nehmen. Das erscheint mir gerade bei einem solchen, heftig umstrittenen Thema notwendig zu sein, auch wenn von einem Historiker in der Regel Objektivität verlangt wird (*sine ira et studio*). Diese Objektivität bleibt jedoch nur ein Ideal, an dem ich mich in der Darstellung orientiere. Aber jede Auswahl und Interpretation von Quellen ist letztlich subjektiv. Die ausdrücklich vorgenommene eigene Stellungnahme in der Zusammenfassung ermöglicht es sowohl den Lesern als auch mir selbst, besser den eingenommenen Standpunkt zu erkennen.

Die Wertung bewegt sich hauptsächlich im Rahmen von Normen, die auch heute noch anerkannt sind, aber damals wie heute unterschiedlich gewichtet werden. Ist die Bestrafung mutmaßlicher Straftäter wichtiger als der Schutz Unschuldiger vor der Verfolgung durch die Obrigkeit? Darf "offensichtlich" schuldigen schlimmen Verbrechern die Verteidigung eingeschränkt oder sogar entzogen werden? Bei der Beantwortung dieser Fragen spanne ich den Bogen von den Hexenprozessen Christoph von Rantzaus bis hin zur Gegenwart.

Dem besseren Verständnis der Vorgänge auf den Gütern sollen die Chronik des ersten Schmoeler Hexenprozesses, die Namenslisten und die Begriffserklärungen am Schluß des Buches dienen.

Schließlich möchte ich noch den vielen Menschen danken, die zur Entstehung dieses Buches beigetragen haben. Dabei ist zuerst Werner Appel aus Hohenfelde zu nennen, der als Initiator der Arbeitsgemeinschaft für Heimatgeschichte im Amt Panker sowohl die Idee für eine nähere Beschäftigung mit den Hexenprozessen auf Gut Schmoel lieferte als auch als ständiger Organisator und Antreiber das Erscheinen des Buches sicherstellte. Aber auch die anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft: Peter Holst, Dieter Kay, Peter Ohm, Konrad Wenn, Helga und Wilhelm Wulff, Wolfgang Lage, Kurt Petersen und Jürgen Lehmann standen mir mit Rat und freundlicher Kritik immer zur Seite.

Der Auflockerung des Buches dienen die Abbildungen, die vor allem von der Heikendorferin Annika Unterburg stammen. Daneben sind auch eine

Zeichnung von Dr. Henning Höppner und eine Reihe von alten Holzschnitten und Kupferstichen enthalten. Die beiliegende Umgebungskarte, die eine Reihe von wichtigen Schauplätzen des Buches zeigt, wurde von dem Grafiker Andreas Troeger aus Lütjenburg erstellt.

Mein Dank gilt auch der Marius-Böger-Stiftung. Ohne ihre großzügige finanzielle Unterstützung wäre der Druck dieses Buches in dieser Form nicht möglich gewesen.

Schließlich danke ich noch dem Pastor von Giekau, Christian Hube, der mir manche Information über Pastor Johann Christoph Linekogel gab. Er schrieb auch die folgende Würdigung dieses Geistlichen.

Kiel, im April 1996

Manfred Jacobsen

Johann Christoph Linekogel, Pastor zu Giekau

In der St. Johannis-Kirche zu Giekau wurde zur 750-Jahrfeier über dem Aufgang zur Kanzel eine Holztafel angebracht, auf der die hiesigen Prediger seit der Reformation geschrieben stehen. Inzwischen ist ihre Zahl auf 29 gewachsen. Der 12. in der Namensliste ist Pastor Johann Christoph Linekogel.

Die Predigernamen festzuhalten hat Tradition in der Giekauer Kirchengemeinde. Ursprünglich gab es von 1597 das Fenster hinter der Kanzel, in dem vier Prediger aus dem Jahrhundert mit Namen und Wappen genannt waren. Ein anderes Fenster - nun nicht mehr in der Kirche sondern im Pastorenhaus, genauer in der Studierstube des Pastors - war gewissermaßen die Fortschreibung. Pastor Chemnitz (1718-1729) hat in unserem ältesten Kirchenbuch die dort aufgeführten Namen festgehalten: der letzte Name in dieser Reihe ist Johann Christoph Linekogel, zu dem er anmerkt "obiit 1717", die Jahreszahl seines Sterbens. Vielleicht hat Chemnitz nur bei ihm als seinem Vorgänger im Amt das Sterbejahr gewußt; vielleicht sind die anderen Genannten auch nicht bis zu ihrem Tod in Giekau geblieben. Immerhin ist die Grabplatte Linekogels erhalten geblieben. 1990 wurden ihre Bruchstücke aufgefunden, wieder zusammengesetzt und der Stein in der Kirche links hinter dem Altar aufgerichtet. Die Inschrift wurde in mühevoller Kleinarbeit restauriert; - drei Jahre vergingen, bis auch das Rätsel einer noch fehlenden Zeile gelöst war. Die Inschrift lautet:

HIER RUHET
HER: JOHANN CHRISTOPH LINEKOGEL
36.Jähriger PASTOR dieser Gemeinde
ist gebohren.den.14.AUGUST.Ao.1656
und
im Herrn seelig entschlaffen.D.4 FEBRUAR
Ao.1717.Seines alters 60 Jahr
24.Wochen und 6.tage.
SYMBOLUM
IN:CHRISTO:LAETOR
SIT:REQUIES:OPTIMO:

"SYMBOLUM" - "Symbol", dies lateinische Wort verstehen wir: es meint so etwas wie Sinnbild oder Zeichen. Wir sollten aber mit hineindenken, daß der Begriff im kirchlichen Bereich auch "Glaubensbekenntnis" meinen kann. Ich möchte es hier so deuten als - im Sinn des Verstorbenen - sein ganz persönliches Bekenntnis: "in Christus bin ich fröhlich". Dazu tritt dann in der letzten Zeile noch ein Wunsch der Trauernden an den Verstorbenen: "Dem Allerbesten sei Ruhe beschieden!"

In diesem Wunsch grüßt die Kirchengemeinde ihren verstorbenen Pastor und dankt ihm für die 36 Jahre seines Lebens, die er für die Gemeinde eingesetzt hat. Wir müssen annehmen, daß Pastor Linekogel keine Angehörigen hier am Ort oder in der Nähe gehabt hat. Es gibt keinen Eintrag in den Kirchenbüchern über eine Trauung oder die Taufe von Kindern einer Familie Linekogel, nicht einmal seine Beerdigung ist in den Kirchenbüchern vermerkt, denn als er starb, war da keiner, der dies hätte vornehmen können. Gut ein Jahr nach seinem Tod blieb die Gemeinde verwaist, bis sein Nachfolger, Pastor Matthäus Chemnitz, ins Amt kam und irgendwann auf einem der ersten, noch frei gebliebenen Blätter unseres ältesten Kirchenbuches in Erinnerung an das Fenster in der Studierstube eintrug: "8. Joh. Cstoph. Linekogel. obiit 1717" - gestorben 1717.

In unserem ältesten Kirchenbuch können wir über die meisten Seiten hin die Handschrift Pastor Linekogels finden. Das Kirchenbuch verrät uns auch, daß er bis in seine letzten Tage hinein tätig gewesen ist: am 31. Januar 1717 nämlich - 4 Tage vor seinem Tod - hat er noch Gretje, "des GrobSchmidt von Schwartzbok Töchterlein" getauft. Das Kirchenbuch war zugleich eine der ersten Aufgaben, denen sich Pastor Linekogel hier in Giekau gewidmet hat. Sein Vorgänger nämlich, Petrus Scheele, hatte ihm ein Kirchenbuch hinterlassen, von Nässe und Schmutz so durchzogen, daß Linekogel die Angaben aus den 5 Jahren Amtszeit seines Vorgängers zunächst unter vieler Mühe, wie er in einem kleinen Vorwort schreibt, lesbar machen und neu aufschreiben mußte.

Als Student der Theologie kam Johann Christoph Linekogel, damals erst 24 Jahre alt, von seinem Studienort Helmstedt nach Giekau. Das war an sich nichts Besonderes, denn oft verwalteten Theologiestudenten vakante Pfarrstellen und wurden, wenn sie sich bewährten, nach kurzer Zeit in ihrem Amt bestätigt. Anders bei Johann Christoph Linekogel: am 25. April

1681 wurde er vom gottorfschen Generalsuperintendenten Sebastian Neumann in der Domkirche in Schleswig in öffentlichem Gottesdienst ordiniert, nachdem er zuvor von ihm mit gutem Erfolg examiniert worden war. Schon einen Tag darauf erfolgte seine Ernennung in Giekau. In seinem Empfehlungsschreiben an den Kirchenpatron Cay von Rantzau auf Neuhaus nennt der Generalsuperintendent den "Studiosus Linekogel" eine "äußerst tüchtige Person", die "insonderheit auch in der Orthodoxia (rechtmäßige Lehre) richtig befunden worden". Da er, der Generalsuperintendent, "wegen vieler Geschäfte" nicht abkömmlich sei, habe er brieflich den Selenter Pastor beauftragt, die Einführung Linekogels in Giekau zu übernehmen. Im übrigen gratuliert er dem Patron und der ganzen Giekauer Gemeinde zu ihrem neuen Pastor und fügt hinzu: "Gott gebe, daß sie nach seinem gnädigen Willen viele Jahre in gutem Frieden und Gesundheit miteinander leben und Gottes reichen Segen an Seel und Leib spüren mögen." Dieser Satz enthält eine Anspielung darauf, daß der Amtsvorgänger Linekogels, Petrus Scheele, in Giekau erhebliche Schwierigkeiten hatte, die auch von ihm mit verschuldet waren. Petrus Scheele stammte aus Preetz, war in Rendsburg Archidiakon gewesen, bewarb sich dann um die Stelle in Giekau, wo er aber nur 5 Jahre im Amt bleiben konnte und in Unfrieden von hier schied. In einer Hamburger Gemeinde hat er dann weiter gewirkt. Bei seinem Abschied von Giekau vermachte er seine etwa 2000 Bände umfassende Bibliothek, die noch heute im Kloster Preetz erhalten ist, den Preetzer Predigern.

Der Wunsch des Generalsuperintendenten Sebastian Neumann für die Amtsführung Linekogels ist auf jeden Fall darin erfüllt worden, daß Linekogel von seiner Ordination bis zu seinem Tod - 36! Jahre - als Pastor in Giekau wirken konnte. Er wird unter den Giekauer Pastoren nur von Jakob Hinrich Schwartz hinsichtlich der Amtsdauer übertroffen, denn der brachte es von 1822 bis 1867 auf runde 45 Jahre.

Was Linekogel betrifft, ist nirgends ersichtlich, daß er sich gegen die Gemeinde gestellt habe oder Unfrieden mit Gemeinde oder Patron gehabt habe. Und doch war er kein Leisetreter. Sein Eintreten für die im Schmoeler Prozeß der Hexerei Beschuldigten zeigt, wie energisch und zugleich beharrlich er für das eintrat, was er als richtig und notwendig erkannt hatte.

Er setzte sich für die Schwachen ein - gegen den Mächtigen - und widerstand allen Einschüchterungsversuchen.

Das Beispiel Linekogels, das er im Zusammenhang mit dem Schmoeler Hexenprozeß 1686 gab und das ja noch bekräftigt wird durch die Haltung des Lütjenburger Pastoren Lorentz Claussen, der sich ebenso für seine dort im Hexenprozeß angeklagten Gemeindeglieder einsetzte, widerlegt die leicht geäußerte Ansicht, daß Pastoren willfährige Handlanger der jeweiligen Obrigkeit gewesen seien. Es war ein eigenartiges Zusammentreffen, daß wir die Grabplatte Pastor Linekogel gerade zu der Zeit auffanden, als sich eben in Deutschland die Wende vollzogen hatte. Dabei hatten ja auch viele Pastoren und kirchlich engagierte Menschen das Recht auf Einheit und Freiheit öffentlich eingefordert und wollten sich nicht auf Dauer stillschweigend den Verhältnissen beugen. Hat Pastor Linekogel zu seiner Zeit durch sein Anklagen von Unrecht nicht auch ein Zeichen in dieser Richtung gesetzt und etwas damit bewirkt?

War Johann Christoph Linekogel im Examen noch als "in der Orthodoxie richtig befunden worden", so stand er in seiner persönlichen Frömmigkeit doch wohl den pietistischen Strömungen im Lande näher, die mehr auf Verinnerlichung gerichtet waren und zu kritischer Distanz gegenüber der mit strenger Zucht reglementierenden Kirche führten. Solchen Freimut brachte Linekogel mit in sein Amt. In dieser Freiheit fand er auch gleichgesinnte Freunde, so den Eutiner Superintendenten Johann Wilhelm Petersen, der über Linekogel geäußert hat, daß es "nur wenige Personen in Residenz und Land" gäbe, mit denen er sich wirklich "erbauen" könne; Linekogel sei ein solcher.

Die Nähe zum Pietismus und der Gebrauch seiner Freiheit brachte Linekogel aber auch in Gefahr. Er hatte eine Schrift des reformierten holländischen Professors Franz Burmann (1628-1679) über die Feiertagsheiligung ins Deutsche übertragen, mit einer Vorrede versehen und in Plön im Jahre 1700 drucken lassen. Diese Schrift verwendete er in seiner Gemeindegarbeit, aber sie kursierte auch in weiteren Kreisen. Linekogel wurde deshalb wegen Lehrabweichung prompt vom Pfarramt suspendiert. Entsprechend gibt es ab Juni 1700 bis Ende 1701 auch keine Eintragung im Giekauer Kirchenbuch; die Amtshandlungen wurden von den Nachbargemeinden übernommen. Damit ist die Dauer der Suspendierung bereits genannt. Li-

nekogel hatte aber Glück, als es gegen ihn im Dezember 1701 zur Hauptverhandlung vor dem Land-Oberkonsistorium kam. Sein Ankläger, der königliche Generalsuperintendent Josua Schwartz, hatte nämlich eine Gegenschrift gegen Professor Burmanns Traktat zur Feiertagsheiligung verfaßt und in einer Vorrede die gottorfschen Generalsuperintendenten Sandhagen und Muhlius heftig angegriffen und der Irrlehre bezichtigt. Heinrich Muhlius, zugleich Professor an der jungen Kieler Universität, nahm die Herausforderung an. Die Verhandlung gegen Linekogel bot ihm dazu willkommenen Anlaß, indem er sich zu seinem Verteidiger machte. Dabei verschob sich aber der Streit auf die höhere Ebene einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Generalsuperintendenten Muhlius und Schwartz, so daß die Verhandlung gegen Linekogel zur Nebensache wurde. Linekogel kam schließlich mit einer einfachen Entschuldigung wegen seines Verhaltens davon und durfte sein Amt in Giekau wieder antreten.

Danach hat Johann Christoph Linekogel noch gut 15 Jahre in der Kirchengemeinde Giekau gewirkt und steht nun mit den Jahreszahlen 1681-1717 in der Reihe der Giekauer Pastoren seit der Reformation. Durch das Interesse an den Schmoeler Hexenprozessen ist man auf ihn aufmerksam geworden. Sein Eintreten für die Leidenden und für das Recht nimmt uns für ihn ein und bezeugt uns seine Freiheit, die ihm mit seinem Amt gegeben war, und seinen persönlichen Mut. Daß seine Klage gegen Christoph von Rantzaу gehört und aufgenommen wurde, zeigt aber auch, mit welcher Achtung man dem Pastorenstand begegnete. So kann Pastor Johann Christoph Linekogel in mancher Beziehung als Beispiel dienen.

abgeschlossen: Giekau, am 13. April 1996

Christian Hube, Pastor in Giekau

verwendet:

Giekauer Tauf-, Trau- und Sterberegister 1676/1730.

handschriftliche Zeugnisse im Archiv der Kirchengemeinde Giekau.

Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd. 4, Neumünster 1984.

Die Kirche in Schleswig-Holstein. Gottfried Mehnert, Kiel 1960.

Pastor Franz Nissen: Chronik der Kirchengemeinde Giekau (1899).

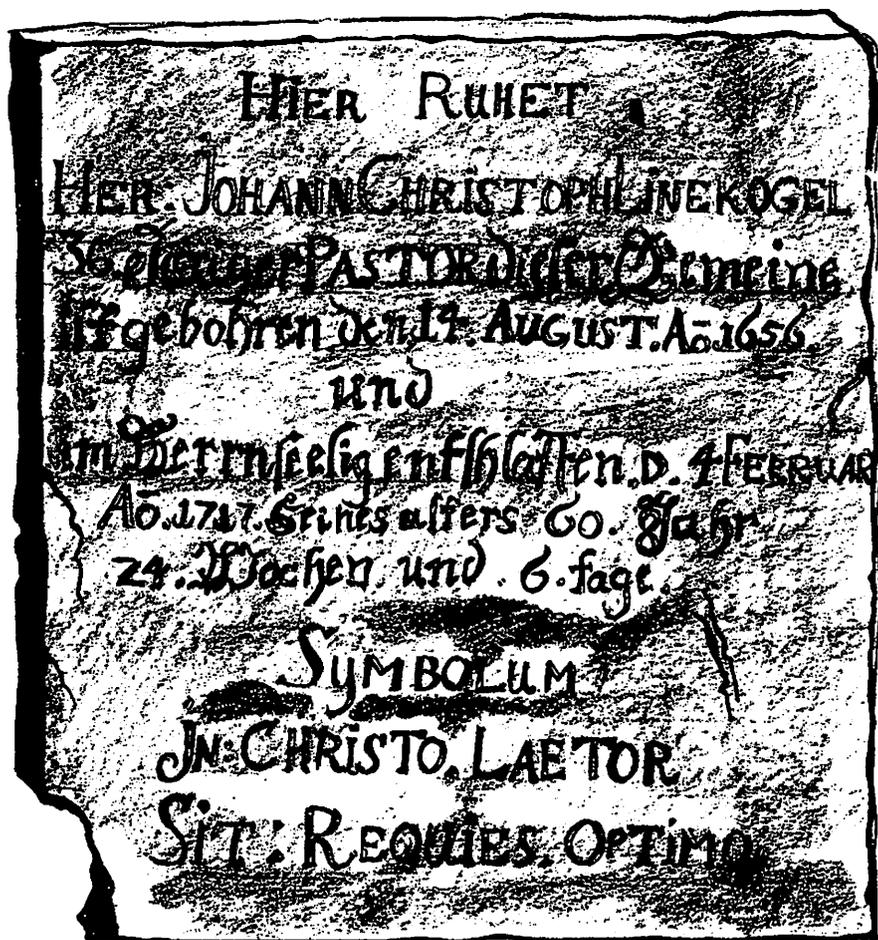


Abb. 1

Grabplatte Pastor Linekogel

II. Einleitung

1. Hexenverfolgung in Europa

Der Glaube an die Wirksamkeit von Magie erscheint durch alle Zeiten und Kulturen weit verbreitet. Ob es Aufzeichnungen von Zaubersprüchen aus dem 9. Jahrhundert v. Chr. in Mesopotamien ¹⁾, die Bibel (z.B. eine Totenbeschwörung in 1.Samuel 28,7ff.), die griechische, römische oder germanische Mythologie ²⁾ oder Untersuchungen über Magie in Afrika ³⁾ sind, Belege für magische Praktiken finden sich fast überall. Auch heute noch gibt es in den Medien zahlreiche Hinweise auf Wunderheiler, Hellseher, Hexen usw., die von ihrem Beruf leben. Die magischen Kräfte und Künste lassen sich in positive (Heilzauber) und negative (Schadenzauber) einteilen, ohne daß eine genaue Abgrenzung möglich ist. Obwohl die Anwendung von Magie grundsätzlich Frauen wie Männern zugetraut wird, glaubten die Menschen in den europäischen Ländern, daß besonders Frauen mit schädigenden Praktiken umgehen ⁴⁾.

Die Strafbarkeit der Magieanwendung ist ebenfalls schon sehr alt. Sie findet sich bereits in den religiösen Geboten der Bibel (z.B. 2.Moses 22.17, 3.Moses 20.27) und in den ersten römischen Gesetzen aus dem 5. vorchristlichen Jahrhundert (Zwölftafelgesetz) ⁵⁾. Bis ins Spätmittelalter hinein gab es aber nur einzelne Prozesse gegen Personen, die mit Hilfe von Zauberei Menschen, Vieh oder die Ernte geschädigt haben sollten. In diesen sogenannten Zaubereiprozessen wurde zum Teil bereits die Folter an-

¹⁾Auf Veranlassung des assyrischen Königs Assurbanipal. W. G. Soldan/H. Heppe/M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., Hanau 1912, Bd.I, S.14.

²⁾Soldan/Heppe I., Hexenprozesse, S.31ff. Jakob Grimm, Deutsche Mythologie, Wien/Leipzig 1948, 34.Kapitel: Zauberei, S.557ff.

³⁾Z.B. E. E. Evans-Prichard, Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande, Frankfurt/M. 1978.

⁴⁾Eva Labouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube, in: Hexenwelten, Hrsg. v. R. van Dülmen, Frankfurt/M. 1987. S.49-93, hier: S.52.

⁵⁾Tafel VIII.1 und 8. Rudolf Düll, Das Zwölftafelgesetz, München 1953, S.48-51.

gewandt ⁶⁾. Wenn die Obrigkeit nicht aktiv wurde, kam es vereinzelt auch zu Fällen von Lynchjustiz ⁷⁾. Größere Verfolgungen entstanden jedoch erst, nachdem im 13./14. Jahrhundert im Verlauf der Ketzerverfolgung in Frankreich das Delikt der Zauberei mit der Ketzerei verschmolzen war ⁸⁾. Denn wenn die Zauberer wie die Ketzer eine Sekte darstellten, mußten sie für ihre Taten Mitschuldige haben und kennen. Durch die Folter wurde die Besagung von Komplizen erzwungen. Im Zuge dieser Verschmelzung entwickelte sich die Lehre von der Sekte der Hexen ⁹⁾. Zu ihr gehören vier (fünf) entscheidende Bestandteile: Teufelspakt mit Abfall von Gott (Apostasie), Geschlechtsverkehr mit dem Teufel (Teufelsbuhlschaft), Schadenzauber (Maleficium) und der Hexensabbat mit oder ohne Hexenflug ¹⁰⁾. Spätestens ab Beginn des 15. Jahrhunderts fanden auf der Basis der neuen Hexenlehre zahlreiche Prozesse in Frankreich und der Schweiz statt ¹¹⁾.

Einen gewissen Abschluß der Entwicklung stellt der *Malleus maleficarum* (Hexenhammer) dar ¹²⁾, der in erster Auflage im Jahre 1487 erschien. In diesem Buch gab der Dominikaner Heinrich Institoris eine zusammenfassende Darstellung der Hexensekte und ihrer Verbrechen und eine praxisbezogene Anleitung für die Prozeßführung. Anlaß für dieses Werk war der Widerstand, auf den Institoris als Inquisitor für Oberdeutschland bei der

⁶⁾Die merowingische Königin Fredegunde ließ im Jahre 578 einige Frauen, die sie verdächtigte, ihren Sohn durch Zauberei getötet zu haben, foltern und hinrichten (Bericht des Bischofs Gregor von Tours). Wolfgang Behringer, "Erhob sich das Land zu ihrer Ausrottung". Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: *Hexenwelten*, S.131-69, hier: S.132.

⁷⁾Im Jahre 1090 wurden im Bistum Freising drei Frauen von einer Menschenmenge der Wasserprobe unterzogen, gefoltert und als Zauberinnen verbrannt. W. Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen". Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem, in: *Hexenwelten*, S.15-48, hier: S.26f.

⁸⁾W. Behringer, *Stellung der Kirchen*, S.23.

⁹⁾Zur Vereinfachung benutze ich nur die Bezeichnung "Hexe", obwohl es vor allem in der Anfangszeit daneben zahlreiche andere Ausdrücke gab: Unholde, Trutt, hagazussa, striga, malefica usw. W. Behringer, *Hexenprozesse*, S.134.

¹⁰⁾Joseph Hansen, *Zauberwahn. Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*, München/Leipzig 1900, S.6-8. G. Schormann kommt auf vier Bestandteile, während W. Behringer den Hexenflug zum Sabbat als eigenen Punkt zählt. Gerhard Schormann, *Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1986, S.23. W. Behringer, *Stellung der Kirchen*, S.23.

¹¹⁾W. Behringer, *Stellung der Kirchen*, S.24/25.

¹²⁾Für das Folgende siehe: G. Schormann, *Hexenprozesse*, S.30ff.



Abb.2

Hexenzusammenkunft auf dem Blocksberg. 1669

Hexenverfolgung stieß. Er veranlaßte danach zunächst Papst Innozenz VIII., die Hexenlehre in der Bulle "Summis desiderantes affectibus" (1484) zu bestätigen und den Inquisitoren Vollmacht für die Hexenprozesse zu geben. Die Bulle und ein wahrscheinlich gefälschtes Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Köln stellte Institoris dem Hexenhammer voraus. Zur weiteren Steigerung der Autorität des Buches gab er seinen angeseheneren Ordensbruder Jakob Sprenger (Professor an der Kölner Universität) als den Hauptautoren aus. Der Hexenhammer erlebte bis 1520 insgesamt 13 Auflagen und wurde zum Handbuch der Hexenlehre ¹³⁾. Allerdings erschien das Werk danach erst wieder nach einer Pause von über 50 Jahren (1574 Venedig, 1580 Frankfurt/M.). In der Zeit zwischen 1520 und 1560 ging in den meisten Ländern auch die Zahl der Hexenprozesse stark zurück. Andererseits begann in Dänemark die Verfolgung erst jetzt ¹⁴⁾.

Die Hexenprozesse dauerten mit einem Schwerpunkt zwischen 1560 und 1660 bis Ende des 18. Jahrhunderts an ¹⁵⁾. Sie blieben weitgehend auf Europa beschränkt ¹⁶⁾. Die Anzahl der Todesurteile beträgt nach neueren Untersuchungen an die 100.000. Hinzu kamen aber wahrscheinlich noch einmal doppelt so viele, die zu geringeren Strafen (Verbannung, Gefängnis) verurteilt wurden ¹⁷⁾. Die bei weitem überwiegende Anzahl der Opfer waren Frauen (wahrscheinlich über 80%), und zwar vor allem ältere und

¹³⁾Eine genaue Untersuchung über den Einfluß des Hexenhammers auf die Hexenprozesse fehlt bisher. Siehe dazu die kritischen Bemerkungen von H. Pohl und A. Blauert. Herbert Pohl, Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz, Stuttgart 1988, S.240. Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, Hamburg 1989, S.35/36. Dagegen geht G. Jerouschek von einem starken Einfluß aus. Günter Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß, Esslingen 1992, S.24ff. Vgl. auch: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Hrsg. Peter Segl, Köln/Wien 1988.

¹⁴⁾W. Behringer, Hexenprozesse, S.140.

¹⁵⁾Die letzte legale Hexenverbrennung fand 1782 in Glarus (Schweiz) statt. W. Behringer, Stellung der Kirchen, S.39.

¹⁶⁾Einzelne Hexenprozesse gab es auch in Amerika, z.B. Salem (Massachusetts/USA) 1688-93. W. Behringer, Stellung der Kirchen, S.39.

¹⁷⁾W. Behringer, Hexenprozesse, S.165.

sozial schwache ¹⁸⁾. Aber während der schärfsten Verfolgungen schützte weder Alter noch Geschlecht noch soziale Stellung vor der Verbrennung als Hexe ¹⁹⁾. Ältere Schätzungen über das Ausmaß der Hexenverfolgung gingen teilweise von bis zu 9 Millionen Opfern aus. Diese Annahme erscheint aber schon aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte im frühneuzeitlichen Europa unwahrscheinlich ²⁰⁾. Eine Fehlerquelle in diesen Berechnungen liegt wohl in der Annahme, daß die Prozesse in Europa in der Zeit der Hexenverfolgung räumlich wie zeitlich annähernd gleich verteilt und gleich intensiv gewesen seien. Inzwischen ist aber weitgehend unbestritten, daß die Verfolgung wellenförmig verlief und nicht alle Länder gleich stark betroffen waren. Während die Zahl der Opfer z.B. in Skandinavien und auf der Iberischen Halbinsel verhältnismäßig niedrig blieb, lag sie in Frankreich, der Schweiz und Deutschland sehr hoch ²¹⁾. In Deutschland gab es vermutlich die meisten Hexenverbrennungen. Die neueste Schätzung geht von über 15.000, vielleicht sogar über 20.000 Hinrichtungen aus ²²⁾. Aber auch hier sind sehr starke regionale Unterschiede feststellbar. Der Norden, Osten und Südosten (Nordwesten: Herzogtum Jülich, Kleve, Berg und die Gft. Ostfriesland; Norden: Holstein und Pommern; Osten: Kurbrandenburg, Kursachsen, Markgraftschafte Ansbach und Bayreuth und die Oberpfalz; Südosten: Kurbayern, Österreich und Tirol) waren relativ prozeßarm. Dagegen lassen sich der deutsche Südwesten, Rheinland, Saarland, Franken, Teile Hessens und der sächsischen Herzogtümer, das Herzogtum Westfalen und kleinere nordwestdeutsche Territorien als Kernzone der Hexenprozesse bezeichnen. Damit gehörten die meisten größeren Territorialstaaten und Reichsstädte zur prozeßarmen

¹⁸⁾G. Schormann, Hexenprozesse, S.79/80 u. 118. Ders., Artikel "Hexen", in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. XV (1986), S.297-304, hier: S.300. Siehe auch: Werner Crojssant, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß, Mainz 1953.

¹⁹⁾In Würzburg wurden mehrere junge Adlige, gelehrte Theologen, Chorherren, Vikare u.a. hingerichtet. In Bamberg fiel der Hochstiftskanzler mit seiner Familie den Verfolgungen zum Opfer. W. Behringer, Hexenprozesse, S.151.

²⁰⁾W. Behringer, Hexenprozesse, S.165. Um 1500: 80-85 Millionen; um 1600: 100-110 Millionen und um 1700: 110-120 Millionen. Richard van Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa., Frankfurt/M. 1982, S.21.

²¹⁾Gerhard Schormann, Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991, S.99.

²²⁾G. Schormann, Hexenprozesse, S.6/7. W. Behringer, Hexenprozesse, S.163.

Zone, während der Verfolgungsschwerpunkt in den Gebieten mit der größten territorialen Zersplitterung lag ²³⁾.

2. Die Verankerung der Zauberei im deutschen Strafrecht

Im Mittelalter gab es zunächst deutliche Unterschiede zwischen geistlicher und weltlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Anwendung von Magie. Da nach kirchlicher Auffassung jede Art der Zauberei einen Pakt mit dem Teufel voraussetzte ²⁴⁾, bestrafte die Kirche alle, die sich mit magischen, d.h. abergläubischen Praktiken befaßten. Die Strafen bestanden aus verschiedenen Kirchenbußen (z.B. Wallfahrten, Almosen, Gebete). Allerdings galt die Zauberei bereits im 9. Jahrhundert als Häresie, weil sie mit der Teufelsanbetung zusammenhing, was einen Verstoß gegen das 1. Gebot: "Ich bin dein Gott. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir" darstellte. Damit war eine Voraussetzung für die spätere Gleichsetzung von Ketzern und Hexen geschaffen ²⁵⁾.

²³⁾Einteilung nach dem derzeitigen Forschungsstand: G. Schormann, Hexenprozesse, S.67-72. Ders., Hexen, S.106/7. W. Behringer, Hexenprozesse, S.163.

²⁴⁾Diese Pakttheorie formulierte bereits der hl. Augustin (354-430). Später baute sie Thomas von Aquin (1225-74) zu einem System aus. Roland Götz, Der Dämonenglaube bei Augustinus, in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, Hrsg. v. Georg Schwaiger, München 1991, S.57-84.

²⁵⁾W. Behringer, Stellung der Kirchen, S.19/20.

Die ersten weltlichen Rechtsbücher (Volksrechte, Stadtrechte) enthielten zwar ebenfalls Bestimmungen gegen Magieanwendung²⁶⁾. Diese richteten sich aber fast ausschließlich gegen Schadenzauber (Maleficium). Dabei wurde die Zauberei oft nicht als eigene Straftat angesehen, sondern nur als Mittel, das bei beistimmten Verbrechen (Mord, Raub, Diebstahl) gelegentlich angewandt wurde. Die Strafe betraf dann auch nicht die Magieanwendung an sich, sondern nur das betreffende Verbrechen. Heilzauber und andere harmlose Formen der Magie (z.B. Wahrsagerei) blieben meist straflos. Aber schon die Verfasser der deutschen Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Deutschenspiegel) ordneten die Zauberei in den Bereich der Ketzerei ein und sahen für beides den Feuertod als Strafe vor. Allerdings kam es kaum zu Prozessen auf dieser Grundlage. Bis zu den Aktivitäten der Inquisitoren Institoris und Sprenger ab 1474 gab es in Deutschland - soweit bisher bekannt - nur einzelne Zaubereiprozesse.

Im Spätmittelalter begann der allmähliche Übergang vom Akkusationsprozeß (privater Kläger) zum Inquisitionsprozeß (Untersuchung von Amts wegen). Diese Entwicklung zog sich allerdings bis in die Neuzeit hin²⁷⁾. Im Inquisitionsprozeß fand die Folter Anwendung. Spätestens mit der Verabschiedung der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) im Jahre 1532 wurde sie auch im Akkusationsprozeß zur Geständnis-erzwingung eingesetzt²⁸⁾. Auch dieses bedeutendste Gesetzgebungswerk des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation stellte die Zauberei unter Strafe. Nach Artikel 109 drohte aber nur bei Schadenzauberei der Tod durch Verbrennung. Für andere, leichtere Fälle lag die Strafe im Ermessen des Richters. In Zweifelsfällen sollte er eine Rechtsbelehrung bei Rechtskundigen einholen²⁹⁾. Auch die Indizien, die einen Zaubereiverdacht recht-

26) Für das Folgende siehe: W. Behringer, Hexenprozesse, S.131-33.

27) G. Schormann, Hexenprozesse, S.42/43.

28) Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1983, S.126. Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Hrsg. von Gustav Radbruch, Stuttgart 1984.

29) Z.B. bei der juristischen Fakultät einer Universität. Inwieweit diese Empfehlung eingehalten wurde, ist bisher nur zum Teil untersucht. Für Niedersachsen kam G. Schormann zu dem Ergebnis, daß sie weitgehend befolgt wurde. Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S.8. Siehe auch: Sönke Lorenz, Aktenversendung und Hexenprozeß, Bd. I u. II, Frankfurt/M./Bern 1982.

fertigten, waren in einem besonderen Artikel (Art.44) aufgeführt. Die Salvatorische Klausel am Schluß der Vorrede legte fest, daß die Carolina die in den Territorien gültigen Gesetze und Rechtsbräuche nicht antastete. Allerdings bildete sie das Vorbild für die Strafgesetzgebung in den meisten deutschen Gebieten ³⁰⁾.

In einigen Territorien (Württemberg, Kursachsen, Kurpfalz, Bayern) ging die Gesetzgebung aber noch über die Carolina hinaus. Dort galt bereits der Teufelspakt als ausreichend für die Todesstrafe. Die schärfere Gesetzgebung bedeutete allerdings nicht automatisch, daß die Verfolgung intensiver betrieben wurde (siehe Kap.II.1.). Vielmehr gab es die meisten Opfer in den Territorien, in denen eine genaue rechtliche Festlegung fehlte und stattdessen das mosaische Gesetz 2. Moses 22.17: "Die Zauberinnen sollst du nicht am Leben lassen" als Rechtsgrundlage diente ³¹⁾.

Einen besonderen Bestandteil vieler Verfahren gegen Hexen bildeten die nach dem Vorbild der Ordalien (Gottesurteile) entstandenen Hexenproben: Wasserprobe, Wiegeprobe, Nadelprobe, Tränenprobe usw. ³²⁾. Die einzelnen Proben waren aber stark umstritten. So lehnten die meisten juristischen Autoritäten die Wasserprobe ab. Sie fand deshalb nur regional Anwendung ³³⁾. Oft geschah dies auf Wunsch der Angeklagten, die sich durch eine gelungene Probe vom Verdacht befreien wollten. Die Richter ließen die Durchführung entweder gar nicht oder nur unter dem Vorbehalt zu, daß das Ergebnis keine Auswirkung auf den weiteren Prozeß habe. Bei der Wasserprobe wurden die Betroffenen gebunden (linke Hand an den rechten Fuß, rechte Hand an den linken Fuß) oder ungebunden ein- oder mehrfach auf das Wasser geworfen. Damit sie aber weder ertrinken noch entfliehen konnten, hielt der Scharfrichter ein Seil fest, das um ihre Hüften gebunden war. Wenn sie schwammen, waren sie schuldig. Die meisten Proben gingen negativ für die Angeklagten aus. Dafür gibt es eine Reihe von Erklärungsversuchen (Art der Bindung, Betrug der Scharfrichter), aber bisher keine allgemein anerkannte Lösung.

³⁰⁾E. Schmidt, Strafrechtspflege, S. 141ff.

³¹⁾W. Behringer, Stellung der Kirchen, S.32. Ders., Hexenprozesse, S.141.

³²⁾G. Schormann, Hexenprozesse, S.48.

³³⁾Zur Wasserprobe siehe: G. Schormann, Nordwestdeutschland, S.118f.

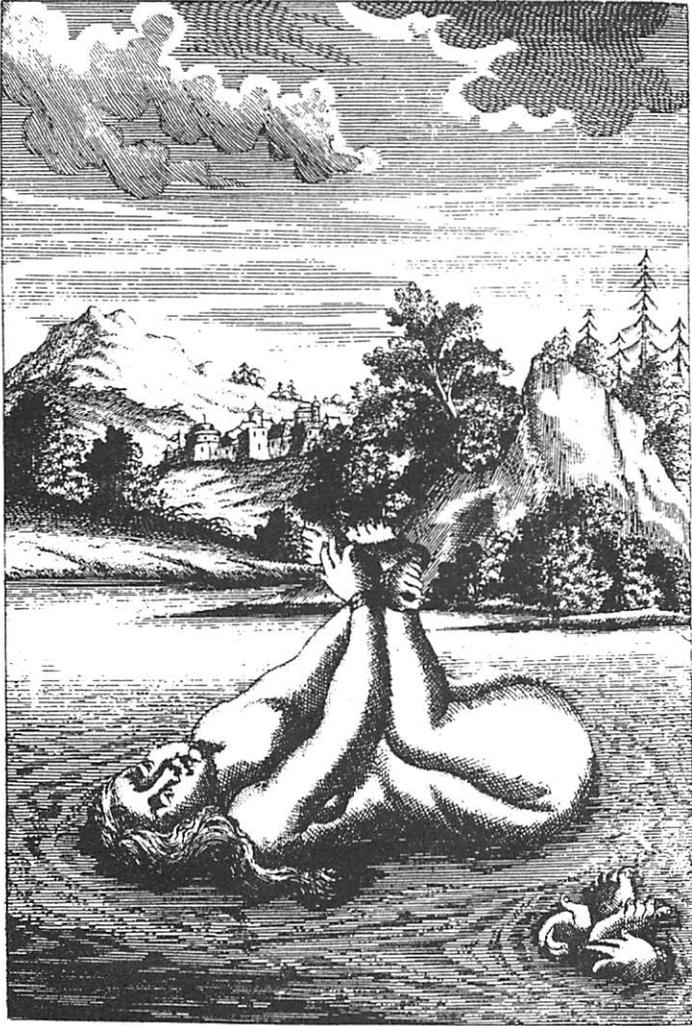


Abb.3

Wasserprobe

Häufiger als die Wasserprobe war die Nadelprobe ³⁴⁾. Dabei suchte der Scharfrichter oder ein anderer Sachverständiger am Körper der Angeklagten das Stigma oder Hexenmal. Das Stigma galt als Kennzeichen des Teufels dafür, daß diese Person ihm gehöre. Dieses Mal konnte sich an jeder beliebigen Stelle des Körpers befinden. Es sollte schmerzunempfindlich sein, und es sollte, wenn mit einer Nadel hineingestochen wurde, kein Blut herausfließen. Diese Nadelprobe hielten viele Hexenjäger für ein eindeutiges Zeichen. Andere wiederum lehnten sie als Beweis ab (z.B. Martin Delrio, Peter Binsfeld). Das Fehlen des Stigmas bedeutete andererseits nicht, daß die betreffende Person unschuldig war. Denn seinen besonders treuen und zuverlässigen Hexen brannte der Teufel sein Mal nicht ein (Jean Bodin). Für diese wie für andere Hexenproben galt also, daß ein für die Angeklagten positiver Ausgang ihnen nichts nützte, während ihnen ein negativer Ausgang schadete.

³⁴⁾Zur Nadelprobe siehe: Hugo Zwetsloot, Friedrich Spee und die Hexenprozesse, Trier 1954, S.228-31.

3. Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein gilt nach dem bisherigen Forschungsstand ³⁵⁾ als prozeßarmes Gebiet (siehe Kap.II.1.). Hexenprozesse sind für das Mittelalter hier nicht bezeugt. Die erste bekannte Hexenverbrennung fand 1530 in Kiel und die letzte 1687 auf Gut Depenau statt. Das letzte Verfahren gegen Hexen ³⁶⁾ lief zwar erst im Jahre 1752, die Prozesse nach 1687 endeten aber - soweit bekannt - mit Freisprüchen oder mildereren Urteilen. Die Untersuchungen von B. Hoffmann ³⁷⁾ ergaben für Schleswig-Holstein weniger als 500 Angeklagte mit ungefähr 340 Todesurteilen. Die Mehrzahl der Opfer waren ältere Frauen aus niederen sozialen Schichten.

Die Rechtsgrundlage ³⁸⁾ für Hexenprozesse war in den beiden Herzogtümern Schleswig und Holstein sehr unterschiedlich. Für Schleswig galt seit 1241 das Jyske Lov (Jütische Gesetz), das keine Strafbestimmungen gegen Zauberei enthielt. Auch in einem späteren Zusatz ³⁹⁾ wurde nur geregelt, wie die Befreiung von einem Zaubereiverdacht geschehen sollte. Erst der Kalundborger Rezeß von 1576, der wie andere wichtige dänische Reichs-

³⁵⁾Die neueste übergreifende Darstellung, auf die ich trotz einiger Mängel im folgenden vor allem zurückgreife, ist: Birgit Hoffmann, Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 34/35 (1979), S.110-72. Immer noch wichtig: Richard Heberling, Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg, in: ZSHG 45 (1915), S.116-247.

³⁶⁾Der Begriff "Hexe" tauchte in Schleswig-Holstein erst im 17. Jahrhundert auf und verdrängte ab 1640 schnell die einheimischen Ausdrücke, vor allem Töver/Töversche. Karl-S. Kramer, Schaden- und Gegenzauber im Alltagsleben des 16. Jahrhunderts, in: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Hrsg. v. Chr. Degn u.a., Neumünster 1983, S.222-39.

³⁷⁾Sie wertete dafür den Aufsatz von R. Heberling und weitere Sekundärliteratur ohne eigenes Quellenstudium aus.

³⁸⁾Ich beschränke mich hier auf eine grobe Gegenüberstellung von Schleswig und Holstein, ohne näher auf die regionalen Unterschiede einzugehen. Siehe dazu neben der Darstellung bei B. Hoffmann (S.119ff.): Eugen Wohlhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins, Bd.1, Kiel/Neumünster 1938.

³⁹⁾III.69. Dieser Zusatz ist zwar erst in den Handschriften ab dem 15. Jahrhundert enthalten, aber der Inhalt scheint auf eine ältere Quelle hinzudeuten. J. C. Jacobsen, Danske Domme i Trolddomssager i øverste Instans, Det Berlingske Bogtrykkeri 1966, S.138.

gesetze auch im Herzogtum Schleswig Anwendung fand ⁴⁰⁾, erwähnte den Feuertod als übliche Strafe für Zauberei (Trolddom) ⁴¹⁾. Artikel 8 dieses Gesetzes legte fest, daß kein Urteil in einem Hexenprozeß vollstreckt werden durfte, bevor die nächste Instanz (Landstthing) entschieden hatte. Allerdings galt das wohl auch umgekehrt. Denn in allen bekannten Freisprüchen der ersten Instanz wurde der Landstthing angerufen ⁴²⁾. Trotzdem wirkte diese Vorschrift zusammen mit zwei Bestimmungen im Kopenhagener Rezeß von 1547 ⁴³⁾ mildernd auf die Hexenverfolgung in Dänemark. Der Kopenhagener Rezeß bestimmte in Artikel 8 u.a., daß die Besagung durch Hexer oder Hexen (Troldkarle eller Troldkvinde) keinen Beweis darstellte. Artikel 17 beinhaltete das Verbot des peinlichen Verhörs (Folter) vor der Verurteilung zum Tode. Im Herzogtum Schleswig diente die Folter allerdings oft schon zur Geständniserzwingung, wie es nach deutschem Recht möglich war ⁴⁴⁾.

Im Herzogtum Holstein galt das Holstenrecht (ungeschriebenes Gewohnheitsrecht) und ab dem 15. Jahrhundert subsidiär der Sachsenspiegel. Dieser legte in Buch II. Art. 13 §7 den Feuertod als Strafe für Ketzerei und Zauberei fest. Die im 16. Jahrhundert langsam eindringende Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. sah dieselbe Strafe vor, allerdings nur für Schadenzauber. Mit der Carolina kam auch die Aktenversendung an juristische Fakultäten in Gebrauch. Zunächst gingen die Anfragen vor allem an die Universität Rostock und ab 1665 an die Christian-Albrechts-Universität Kiel. Für Holstein sind Bitten um Rechtsbelehrungen in Hexensachen schon für das 16. Jahrhundert belegt ⁴⁵⁾. Obwohl die Carolina als deutsches Reichsgesetz im Herzogtum Schleswig eigentlich keine Rechtskraft besaß, zeigt sich die tatsächliche Praxis der Aktenversendung

⁴⁰⁾Frants Thygesen, Tysk Strafferets indtrængen i Sønderjylland mellem 1550 og 1800, København 1968, S.35.

⁴¹⁾Karsten Sejr Jensen, Trolddom i Danmark 1500-1588, København 1988, S.75.

⁴²⁾Die Freispruchquote betrug beim Landstthing ungefähr 50%, während sie in der ersten Instanz nur bei 10% lag. Jens Christian V. Johannsen, Da Djævelen var ude... Trolddom i det 17. Århundrede Danmark, Odense 1991, S.22/3 u. 32.

⁴³⁾Sie wurden im Koldinger Rezeß von 1558 wiederholt, der im Herzogtum Schleswig angewandt wurde. J. C. Jacobsen, Danske Domme, S.141/2. E. Wohlhaupter, Rechtsquellen, S.9.

⁴⁴⁾F. Thygesen, Tysk Strafferets, S.31.

⁴⁵⁾S. Lorenz, Aktenversendung Bd.II.1, S.115/6, 146, 168/9...

an einer ganzen Reihe von Rostocker Rechtsbelehrungen für Schleswiger Konsulenten ⁴⁶⁾. Die juristische Fakultät der Kieler Universität wandte allerdings die Carolina von Anfang an auf beide Herzogtümer an ⁴⁷⁾.

Die Bedeutung der Hexenlehre, die Art der Prozeßführung und die Häufigkeit, mit der Hexenproben durchgeführt wurden, sind für Schleswig-Holstein bisher nur wenig untersucht. In Arbeiten über Dänemark wird betont, daß die phantastischen Elemente der Hexenlehre (Sabbat, Flug, Buhlschaft) kaum vorkommen, sondern sich das Interesse fast ausschließlich dem zugefügten Schaden zuwandte ⁴⁸⁾. Aus den Angaben bei R. Heberling läßt sich nur ersehen, daß alle Elemente der Hexenlehre in Schleswig-Holstein auftraten. Eine eingehende Untersuchung darüber fehlt aber.

Für die Prozeßführung kam D. Unverhau zu dem vorläufigen Ergebnis, daß zwar sowohl Akkusations- als auch Inquisitionsprozeß in Schleswig-Holstein vorkamen. Aber nach der Einleitung des Verfahrens (durch Kläger oder von Amts wegen) liefen in der Regel beide Prozeßformen gleichförmig weiter. Eine Milderung der Hexenverfolgung durch die Art der Anklageerhebung ließ sich nicht erkennen ⁴⁹⁾. Dagegen wurde für Dänemark die positive Wirkung des dort vorherrschenden Akkusationsprozesses behauptet. Abschreckend auf mögliche Ankläger wirkten dabei nach G. Henningsen ⁵⁰⁾ die auftretenden Kosten und die Möglichkeit, daß sich aus dem Prozeß ein Beleidigungsverfahren gegen den Kläger entwickeln konnte. Für das Herzogtum Holstein ermittelte Karl-S. Kramer viele solcher Prozesse. Allerdings richtete sich sein Blick dabei mehr darauf, daß sich

⁴⁶⁾Z.B. Tondern, Eckernförde, Flensburg, Amt Apenrade. S. Lorenz, Aktenversendung Bd.I., S.274-76.

⁴⁷⁾E. Wohlhaupter, Rechtsquellen, S.181.

⁴⁸⁾J. C. Jacobsen, Danske Domme, S.184. K. S. Jensen, Trolddom, S.117.

⁴⁹⁾Gegen R. Heberling und B. Hoffmann. Dieser Ansatz wurde bisher nicht weiter verfolgt. Dagmar Unverhau, Akkusationsprozeß-Inquisitionsprozeß. Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein? Überlegungen und Untersuchungen zu einer Typologie der Hexenprozesse, in: Hexenprozesse, S.59-142.

⁵⁰⁾Gustav Henningsen, Hexenverfolgung und Hexenprozesse in Dänemark, in: Hexenprozesse, S.143-49.

aus Beleidigungsklagen meist keine Hexenprozesse entwickelten ⁵¹⁾. Aufgrund von Stichproben nahm er gleiche Ergebnisse für das Herzogtum Schleswig an.

Von den Hexenproben erwähnte R. Heberling nur die Wasserprobe ausführlich, die in Schleswig-Holstein häufig vorkam ⁵²⁾. Auch hier lehnten die Richter ihre Anwendung in der Regel ab, während die Angeklagten sie oft forderten, um dadurch ihre Unschuld zu beweisen. Wenn die Wasserprobe durchgeführt wurde, fiel sie meist - wie in den anderen Territorien - zuungunsten der Angeklagten aus.

Für Schleswig-Holstein wie für Dänemark läßt sich feststellen, daß zwischen schädigender und nichtschädigender Magie unterschieden wurde. Auf Schadenzauber stand die Todesstrafe, während die Anwendung von Heilzauber und anderen abergläubischen Praktiken mit Ausweisung bestraft wurde ⁵³⁾. Allerdings konnten Personen, die sich mit magischen Heilungen befaßten, in Schleswig-Holstein leicht in Zaubereiverdacht geraten. In Dänemark geschah das dagegen eher selten ⁵⁴⁾.

⁵¹⁾Allein für das 17. Jahrhundert sind für das Herzogtum Holstein über 100 Klagen überliefert. Die Beleidiger wurden in der Regel gebrücht, d.h. sie erhielten eine Geldstrafe auferlegt. Karl-S. Kramer, *Volksleben in Holstein (1550-1800)*, Kiel 1990. Siehe auch: K.-S. Kramer, *Schadenzauber*, S.222-39.

⁵²⁾R. Heberling, *Hexenprozesse*, S.165ff. u. 189ff.

⁵³⁾B. Hoffmann, *Hexenprozesse*, S.119ff. J. C. V. Johansen, *Trolddom*, S.23.

⁵⁴⁾K.-S. Kramer, *Volksleben*, S.283. J. C. V. Johansen, *Trolddom*, S.88.

4. Christoph von Rantzau

Christoph von Rantzau ⁵⁵⁾ war eines von zehn Kindern von Heinrich und Ida Rantzau. Mit Ausnahme seiner Schwester Lucie starben allerdings alle seine Geschwister früh. Heinrich Rantzau (1590-1644), der Sohn von Jasper (Caspar) Rantzau, wirkte als Landrat und Amtmann von Rendsburg und stand im diplomatischen Dienst des dänischen Königs Christian IV. Sein Besitz umfaßte vor allem die Stammgüter Schmoel und Hohenfelde.

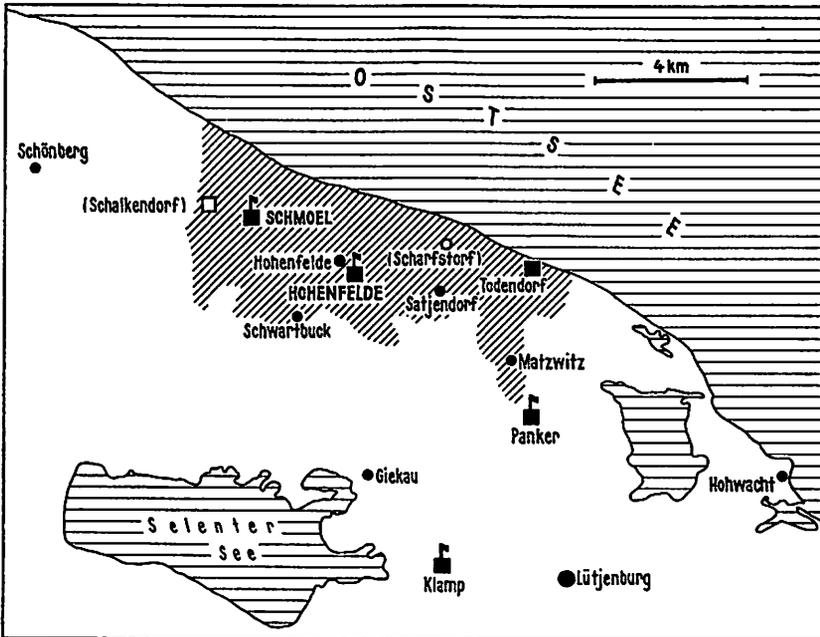


Abb.4

Karte der Güter Schmoel und Hohenfelde

⁵⁵⁾Für das Folgende siehe: Wolfgang Prange, Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse, Neumünster 1965.

Diese "bildeten einen geschlossenen Komplex an der Ostsee zwischen der Probstei und Lütjenburg; Schmoel bestand neben dem Haupthof aus dem Meierhof Schalkendorf und den Dörfern Hohenfelde, Scharfstorf und Schwartbuck und stand zu 32 Pflügen in der Matrikel, Hohenfelde umfaßte den Haupthof, den Meierhof Todendorf und die Dörfer Matzwitz und Satjendorf, 19 Pflüge." ⁵⁶⁾ Daneben besaß Heinrich Rantzau u.a. noch zwei Güter in Dänemark.

Als Geburtsjahr Christoph von Rantzaus wird das Jahr 1623 angenommen. Nach der Erziehung durch Hauslehrer ging er zunächst (1643) zum Studium an die Ritterakademie Sorø auf Seeland. Sein besonderes Interesse galt den Rechtswissenschaften und der Theologie. Er verließ die Akademie 1645, um unter der Obhut des Hofmeisters Faber seine Studien im Ausland fortzusetzen. Auf seiner Reise hatte er in Münster erste Kontakte zu Katholiken, die sich zu Friedensverhandlungen ⁵⁷⁾ dort aufhielten. Er reiste danach weiter in die Niederlande, wo er bis zum Sommer 1647 Jura studierte. Daneben betrieb er aber auch weiter intensive theologische Studien. Aufgrund von Gerüchten ⁵⁸⁾ rief ihn seine Mutter nach Holstein zurück.

Im Februar 1649 nahm Christoph von Rantzau zunächst sein Studium an der Universität Helmstedt wieder auf, reiste aber noch in demselben Jahr anlässlich der Feier des Jubeljahres 1650 nach Rom. Dort trat er dann zum katholischen Glauben über. Dieser Glaubenswechsel bewirkte einen sehr freundlichen Empfang am Kaiserhof, als er 1651 weiter nach Wien reiste. Kaiser Ferdinand III. erhob ihn zum Reichsgrafen und Wirklichen Kammerherrn und gab ihm die Anwartschaft zum Reichshofrat ⁵⁹⁾, dem neben dem Reichskammergericht höchsten Gericht des Deutschen Reichs. In den folgenden Jahren entwickelte Christoph von Rantzau eine rege Reisetätigkeit. Er besuchte zwischen 1651 und 1659 Frankreich, die Schweiz, Spanien, Italien und England.

⁵⁶⁾W. Prange, Christoph Rantzau, S.40.

⁵⁷⁾Von 1645-48 wurde in Münster und Osnabrück der Westfälische Friede ausgehandelt, der den 30jährigen Krieg beendete.

⁵⁸⁾Teufelerscheinungen und Kontakte zu Sektierern. W. Prange, Christoph Rantzau, S.15-17.

⁵⁹⁾Auf dem Reichstag in Regensburg von 1652/4 nahm er dieses Amt ein. W. Prange, Christoph Rantzau, S.32.

Nach dem Tode Ida Rantzaus im April 1659 kam es zwischen Christoph von Rantzau und seiner Schwester Lucie Ölgard zu langjährigen Erbstreitigkeiten. Dabei ging es neben den Besitzungen, die Ida von ihrem Mann Heinrich geerbt hatte, u. a. um das von ihr erworbene Gut Övelgönne

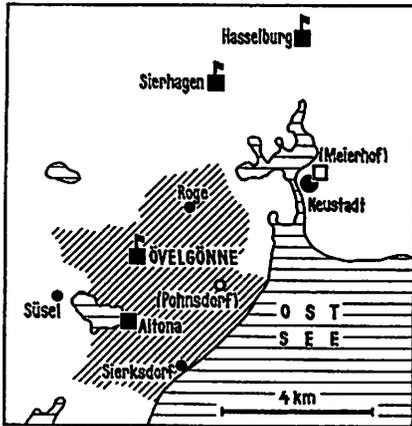


Abb.5

Karte von Gut Övelgönne

an der Lübecker Bucht. Es umfaßte neben dem Haupthof den Meierhof Altona, einen weiteren Meierhof in Neustadt und die Dörfer Roge, Pohnsdorf und Sierksdorf. Erst im Jahre 1672 kam es nach einigen Prozessen zu einer positiven Entscheidung für Christoph von Rantzau, die allerdings nach seinem Tode erneut angefochten wurde. In den Jahren der Erbstreitigkeiten befanden sich die Güter meist in Christophs Hand. Er kümmerte sich selbst um die Verwaltung und achtete auf strenge Sparsamkeit. Andererseits förderte er den Katholizismus in Norddeutschland und besonders in Schleswig-Holstein durch erhebliche Spenden.

Im Jahre 1679 heiratete Christoph von Rantzau Dorothea Hedwig, Herzogin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Norburg (1636-92). Sie war eine ehemalige Äbtissin des evangelischen Klosters Gandersheim, die im Jahre zuvor Katholikin geworden war. Deshalb hatte sie ihre Äbtissinnenwürde verloren und erhielt zudem ihre Einkünfte aberkannt. Schon kurz nach der Heirat kam es zum Streit zwischen den beiden, da Dorothea Hedwigs sehr aufwendiger und Christophs sehr sparsamer Lebensstil sich nicht miteinander vertrugen. Beide machten in den nächsten beiden Jahren - meist getrennt - ausgedehnte Auslandsreisen, bis Dorothea Hedwig am 17. November 1681 Alexander Leopold Anton in Rom zur Welt brachte. Sehr schnell kam das Gerücht auf, daß es sich bei ihm um ein untergeschobenes Findelkind handeln würde. Der daraus resultierende Streit fand erst in der Versöhnung auf Gut Övelgönne im Jahre 1685 seinen vorläufigen Abschluß.



Abb.6

Christoph von Rantzau



Abb.7

Dorothea Hedwig von Rantzau

III. Der Verlauf der Hexenprozesse

1. Quellen und Literatur

Die eigentlichen Hexenprozeßakten gingen spätestens mit den Gutsarchiven Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne verloren. Deshalb bilden die sehr umfangreichen Akten des Prozesses, der gegen den Grafen Christoph von Rantzau wegen illegitimer Prozeßführung angestrengt wurde, die Grundlage meiner Arbeit. Diese Akten enthalten die auf Anforderung der Glückstädter Regierungskanzlei eingereichten Verhörprotokolle, mehrere Verteidigungsschriften Christoph von Rantzaus, eine Reihe von Zeugenaussagen, Rechtsgutachten der Glückstädter Räte, Eingaben des Fiskals (öffentlicher Ankläger) u.a. Sie befinden sich im Landesarchiv in Schleswig ⁶⁰). Ergänzend habe ich die gedruckt vorliegenden Trauregister der Propstei Plön ausgewertet ⁶¹).

In der Literatur werden die Hexenprozesse des Grafen, die zu den opferreichsten in Schleswig-Holstein zählen ⁶²), sehr häufig erwähnt. Schon in dem Werk E. J. Westphalens aus dem Jahre 1743 fanden sie Erwähnung, allerdings nur sehr kurz und fehlerhaft ⁶³). Auf dieser Basis gab es danach mehrere Arbeiten ⁶⁴). Erst R. Heberling beschrieb diese Prozesse etwas ausführlicher ⁶⁵). Leider enthält auch seine Darstellung eine Reihe von Fehlern. Einen sehr guten, aber nur sehr kurzen Überblick bietet W. Pran-

⁶⁰)LAS Abt.11 nr.165, Abt.7 nr.3529 u. 3530. Das Protokoll des Övelgönner Hexenprozesses liegt auch gedruckt vor: SHA 1841, S.234-36, 241-44, 250-52 und 259f.

⁶¹)Franz Schubert, Trauregister aus den ältesten Kirchenbüchern Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zum Jahre 1704, Bd.4: Die Propsteien Kiel-Plön-Segeberg, Göttingen 1987, S.23-26.

⁶²)B. Hoffmann, Hexenprozesse, S.117/8.

⁶³)Ernestus Joachimus de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum, et Megapolensium, Tomus III, Lipsiae MDCCXXXIII, S.40.

⁶⁴)Z.B. Dörfer, Erster Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben, und letzte Hexenprozesse in Holstein, in: SHBIIP 1799, S.96-100. G. Schröder, Aus der Zeit der Leibeigenschaft, in: Heimat 17 (1907), S.25-28.

⁶⁵)R. Heberling, Hexenprozesse, S.194-97.

ge in seinem Buch über Christoph Rantzau ⁶⁶⁾. Aber auch in der jüngeren Literatur wird für diese Hexenprozesse teilweise noch auf R. Heberling zurückgegriffen ⁶⁷⁾. Von zwei neueren Veröffentlichungen über Schlösser und Herrenhäuser in Ostholstein ⁶⁸⁾ beruht die eine offensichtlich auf W. Prange (Rumohr), während die andere auf R. Heberling basiert (Bubert/Walter). Über den ersten Schmoeler Hexenprozeß gibt es inzwischen eine neuere Darstellung auf der Basis von Quellenstudien ⁶⁹⁾.

⁶⁶⁾W. Prange, Christoph Rantzau, S.76-82.

⁶⁷⁾Z.B. Bruno Gloger/Walter Zöllner, Teufelsglaube und Hexenwahn, Wien/Köln/ Graz 1984, S.136.

⁶⁸⁾Henning von Rumohr, Schlösser und Herrenhäuser in Ostholstein, Frankfurt/M. 1982, S.230ff. Ingo Bubert/Hanspeter Walter, Gutshöfe, Herrenhäuser und Schlösser im östlichen Holstein, Schellhorn 1989, S.306ff.

⁶⁹⁾Manfred Jacobsen, Ein Hexenprozeß auf Gut Schmoel im Jahre 1686, in: Jb. Pion 24 (1994), S.99-118. Dieser Aufsatz entstand bereits 1992, konnte aber aus Platzgründen erst 1994 erscheinen. In einigen Punkten bin ich aufgrund weiterer Nachforschungen inzwischen zu anderen Ergebnissen gekommen.

2. Der erste Schmoeler Hexenprozeß

Im März des Jahres 1686 kam es zwischen Margarete Harder, der Frau des Unterschreibers Hinrich Harder auf Gut Schmoel, und der Kättersfrau Mette Schlan aus Todendorf zu einem heftigen Streit ⁷⁰⁾. Margarete Harder befand sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Meierhof Todendorf, der zum Gut Hohenfelde gehörte. Als Auslöser des Streits wirkte der von M. Harder gegenüber Hans Schlan, dem Mann Mette Schlans, geäußerte Verdacht, daß M. Schlan mit dem Tode Paul Stötterogges zu tun habe. Dieser war kurze Zeit vorher an einer Krankheit gestorben, die in Todendorf grassierte. Die Ursache dieser Krankheit, der mehrere Menschen zum Opfer gefallen waren, blieb unbekannt.

Ein solcher Streit stellte und stellt eigentlich eine Alltagsbegebenheit dar. Auch Schimpfworte und Drohungen, wie sie hierbei fielen, waren nichts Ungewöhnliches ⁷¹⁾. Selbst das angeblich gebrauchte Schimpfwort "Hexe" ist häufiger belegt und mußte keineswegs zu einem Prozeß gegen die vermeintliche Hexe führen. Es gibt im Gegenteil zahlreiche Belege dafür, daß Beleidigungsklagen wegen dieses Schimpfwortes oder eines ähnlichen (z.B. Töversche/Tövenner, Wickersche/Wicker) in der Regel erfolgreich waren. Denn ein Nachweis für die Richtigkeit dieser Beschimpfung war gegenüber einem unvoreingenommenen Richter kaum zu erbringen. In Verlauf und Strafzumessung entsprachen diese Prozesse anderen Beleidigungsprozessen.

Kurze Zeit nach dem Streit erkrankte Margarete Harder schwer. Sie und ihr Mann verdächtigten daraufhin Mette Schlan, daß sie die Erkrankung durch Zauberei herbeigeführt habe. Am 24. März 1686 begab sich deshalb Hinrich Harder zu Augustin Thein, dem Verwalter der Güter Schmoel und Hohenfelde. Er klagte Mette Schlan wegen Hexerei an. Augustin Thein nahm die Klage auf und unterrichtete den Gutsbesitzer und Gerichtsherrn

⁷⁰⁾Siehe auch die Chronologie des ersten Schmoeler Hexenprozesses in Anhang 1.

⁷¹⁾In der Gegenwart kennt sicher jeder dafür zahlreiche Beispiele, und auch die Gerichte sind häufig damit beschäftigt. In den Brüche-Registern finden sich vergleichbare Belege für die Vergangenheit. Karl-S. Kramer, Hohnsprake, Wrakworte, Nachschnack und Ungebühr. Ehrenhändel in holsteinischen Quellen, in: Kieler Bil. z. VK 16 (1984), S.49-85.



Abb.8

Zwei streitende Frauen

Graf Christoph von Rantzau, Herrn auf Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne. Dieser hielt sich gerade auf seinem Gut Övelgönne auf. Erst diese Klage und die Reaktion des Grafen darauf hoben den Streit aus dem Alltagsgeschehen heraus. Ohne weitere Informationen einzuholen, ordnete Christoph von Rantzau die Festsetzung der Angeklagten an. Dieser Befehl ist deshalb so beachtenswert, weil er zum einen wohl nicht dem geltenden Recht entsprach (siehe Kap. IV.3.) und zum anderen der Auslöser für die weiteren Prozesse war.

Der Verwalter A. Thein beauftragte, nachdem er von dem Grafen den Befehl zur Festnahme Mette Schlans erhalten hatte, drei Knechte mit ihrer Verhaftung. Diese nahmen sie am 26. März 1686 in Todendorf fest und brachten sie nach Schmoel. Dort wurde sie im Keller des Gutshofes (siehe Abb.11) eingesperrt. Am folgenden Morgen begann A. Thein mit den Untersuchungen. Er befragte zunächst die beiden Kläger und einen Knecht als Zeugen. Hinrich Harder wiederholte seine Klage vom 24. März etwas ausführlicher. Zusätzlich trat Joachim Wilhelm Stodtmeister als Kläger auf. Aus dem Prozeßprotokoll lassen sich Herkunft, Beruf und die Beweggründe für seine Klage nicht entnehmen. Allerdings fällt bereits auf, daß er im Gegensatz zu den anderen Männern, mit Ausnahme des Grafen und der Geistlichen, im Protokoll mit "Herr" bezeichnet wird. In den Zeugenbefragungen im Prozeß gegen Christoph von Rantzau erscheint er als "ein gewisser Bedienter des Hn. Grafen, den man einen Arzt genandt, ..." und H. Harder nannte ihn in seiner Antwort "Doktor" ⁷²⁾. Die Zeugen wurden u.a. gefragt ⁷³⁾, ob J. W. Stodtmeister die Hexenprozesse auslöste, weil er annahm, daß mehrere Menschen in Todendorf zu Tode gehext wurden. Während ein Zeuge, Pastor Johann Christoph Linekogel, dies bejahte, bestand Hinrich Harder darauf, selbst der Auslöser gewesen zu sein. J. W. Stodtmeister scheint überhaupt nicht vernommen worden zu sein. Eine weitere Untersuchung über den Beginn der Hexenprozesse fand nicht statt. Es ist aber gut möglich, daß J. W. Stodtmeister, weil er keine natürlichen Ursachen für die Erkrankungen in Todendorf fand, als Todesursache Scha-

⁷²⁾Aussage H. Harders vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 111. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

⁷³⁾Aussagen J. C. Linekogels und H. Harders vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 144. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

denzauber annahm ⁷⁴⁾. Denn er beschuldigte M. Schlan in seiner Klage neben der Behexung Margarete Harders vor allem, für diese Krankheits- und Todesfälle verantwortlich zu sein. Seine Aussage beruhte dabei auf zahlreichen Äußerungen von Erkrankten, die Mette Schlan für ihre Krankheit verantwortlich machten und darauf starben. Die Aussage auf dem Totenbett galt als besonders vertrauenswürdig.

Bendix Grage, einer der Knechte, die Mette Schlan festgenommen hatten, bestätigte als Zeuge die Aussage der beiden Kläger nur insoweit, als ihm Margarete Harder dasselbe erzählt haben soll. Eine direkte Befragung oder eine ärztliche Untersuchung der Kranken oder der von J. W. Stodtmeister genannten Zeugen scheint nicht stattgefunden zu haben.

Nach der Befragung der Kläger und des Zeugen verhörte Augustin Thein die Angeklagte Mette Schlan. Von den fünf Fragen, die ihr vorgelegt wurden, bejahte sie weitgehend die drei Fragen, die sich mit Streit und Drohungen befaßten, ohne sich an Einzelheiten erinnern zu können. Damit gestand sie sowohl ein Motiv für die Taten als auch eine Handlungsweise ein, die nach weit verbreiteter Auffassung gefährlich sein konnte. Die magische Wirkung von Worten war positiv (Heilzauber) und negativ (Schadenzauber) bekannt ⁷⁵⁾ und fand auch Eingang in die Gesetzgebung ⁷⁶⁾. Die Frage nach der Schuld an den Krankheits- und Todesfällen verneinte M. Schlan aber zunächst eindeutig. Dagegen gab sie auf die Frage, ob sie hexen könne, nur eine ausweichende Antwort. Dabei erwähnte sie, daß sie bei der letzten Verfolgung auch schon besagt worden sei. Zusammen mit der Aussage J. W. Stodtmeisters, daß diese Besagung 20 Jahre zurückliege, ergibt sich, daß Mette Schlan wahrscheinlich in dem von Christoph von Rantzau im Jahre 1666 geführten Hexenprozeß besagt wurde. Das stimmt auch mit der späteren Aussage des Grafen überein, daß damals

⁷⁴⁾So behauptete z.B. Thomas Ady 1656, daß viele Ärzte Hexerei als Krankheitsursache annehmen, wenn sie keinen natürlichen Grund dafür finden. Auch die höchste medizinische Instanz Englands, das Royal College of Physicians in London, hielt Schadenzauber für eine mögliche Erklärung von Erkrankungen. Keith Thomas, Die Hexen und ihre soziale Umwelt, in: Die Hexen der Neuzeit. Hrsg. v. Claudia Honegger, Frankfurt a.M. 1978, S.256-308, hier: 258/9.

⁷⁵⁾Siehe für Schleswig-Holstein: R. Heberling, Hexenprozesse, S.150-52. K.-S. Kramer, Schadenzauber, S.226. Allgemeiner bei: E. Labouvie, Volksmagie, S.49-93.

⁷⁶⁾Z.B. Art. 44 u. 52 der Carolina.

nicht alle Besagten verbrannt wurden ⁷⁷⁾. Diese frühere Besagung, die gegenwärtige Anklage und die Art des Verhørs führten wohl dazu, daß sie nicht ausdrücklich leugnete, hexen zu können.

Den weiteren Verlauf des Verhørs gibt das Protokoll nicht mehr im genauen Frage-Antwort-Ablauf wieder, sondern liefert nur eine Zusammenfassung. Dabei gesteht Mette Schlan zeitweise, daß sie hexen könne. Für dieses Geständnis deutet das Protokoll zwei mögliche Begründungen an. Zum Anfang der Zusammenfassung merkt A. Thein an, daß er M. Schlan mit allem Ernst bedroht habe. Das könnte ein Hinweis auf die Territio sein, die Androhung der Folter zur Geständniserzwingung. Zudem wird angedeutet, daß die Angeklagte mit Worten stark bedrängt und, nach ihren Antworten zu schließen, auch durcheinandergebracht wurde. Ein eindeutiges Geständnis, bei dem sie auch blieb, konnte der Verwalter zunächst aber nicht erreichen. Er beendete das Verhör und ließ M. Schlan wieder zurück ins Gefängnis bringen.

Wenige Stunden nach Abschluß des Verhørs legte Mette Schlan ein "freiwilliges" Geständnis ab. Laut Protokoll gestand sie auf ihre Initiative hin ohne reguläres Verhör im Gefängnis. Die Wirkung des Gefängnisses ⁷⁸⁾, die wachsende Angst vor der Folter oder sogar tatsächlich angewandte Folter ließen wohl ihren Widerstand zusammenbrechen. Zwar erwähnt das Protokoll keine Folter, aber schon der Jesuit Friedrich von Spee schrieb in seinem bedeutenden Werk gegen die Hexenprozesse aus dem Jahre 1631 ⁷⁹⁾, daß Richter oft behaupteten, Angeklagte hätten ohne die Anwendung der Folter gestanden. Bei genauerem Nachfragen habe sich dann herausgestellt, daß eine Pressung der Schienbeine durch eine gezahnte Platte (Spanischer Stiefel) von diesen noch nicht als Folter angesehen wurde. Dagegen führte Spee an, daß nach der kriminalistischen Lehre bereits die Furchterweckung vor der Tortur eine Folter sei und deshalb nur bei ausrei-

⁷⁷⁾Dieser Hexenprozeß ist sonst nur aus den eigenen Angaben Christoph von Rantzaus bekannt. Siehe Begleitschreiben Christoph von Rantzaus zur Einreichung der Prozeßprotokolle und die Verteidigungsschrift von 1688. LAS Abt.11 nr.164, Stück 3 u.37.

⁷⁸⁾Siehe dazu: Anton Prätorius, Die Schrecken der Gefängnisse, 1598, in: Hexen und Hexenprozesse, Hrsg. Wolfgang Behringer, München 1988, S.227/8.

⁷⁹⁾Friedrich von Spee, *Cautio Criminalis* oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. Deutsche Ausgabe von Joachim-Friedrich Ritter, München 1982 (Nachdruck der Ausgabe Weimar 1939), S.84/5.

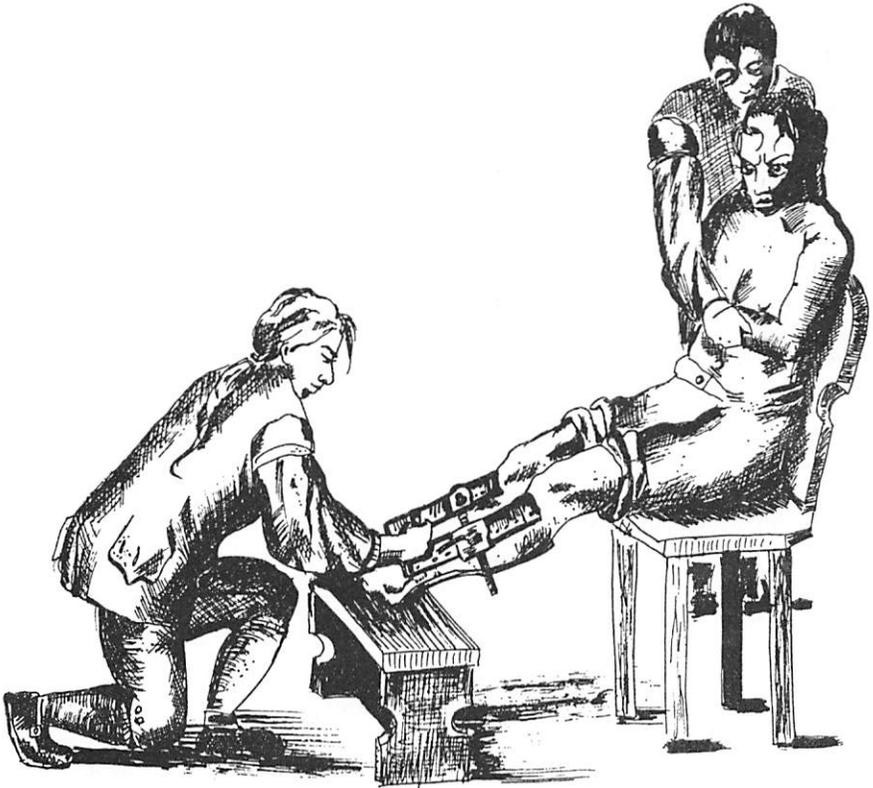


Abb.9

Spanischer Stiefel

chenden Indizien angewendet werden dürfe. Daß die Erfahrungen Spees, die er u.a. in Köln, Trier, Fulda, Würzburg und Mainz machte⁸⁰⁾, in Bezug auf die Glaubwürdigkeit von Protokolleintragungen über die Folter auf die Hexenprozesse Christoph von Rantzaus übertragen werden können, zeige ich im folgenden Abschnitt über den zweiten Schmoeler Prozeß.

Mette Schlan gestand, Margarete Harder durch auf den Weg gestreute schwarze Saat, die ihr der Teufel gebracht habe, krank gemacht zu haben. Schwarze Saat, wobei es sich vielleicht um das giftige Mutterkorn (dunkle Färbung) handelt, tauchte in vielen Schleswig-Holsteinischen Hexenprozessen als Zaubermittel auf⁸¹⁾. In ländlichen Regionen lag dieser Gedanke sicher nah, wenn in einem erzwungenen Geständnis auch ganz konkrete Angaben über die Durchführung der Hexerei verlangt wurden. Mette Schlan besagte sechs weitere Hexen, und zwar Silke Nipp und ihre Tochter, Engel Otten und ihre Tochter, Claus Stötterogge aus Matzwitz und ihren eigenen Vater Hans Lütke. Solche Besagungen finden sich in vielen Hexenprozessen, weil die Hexen als eine Art ketzerische Sekte angesehen wurden, die sich regelmäßig zum Hexensabbat traf. Deshalb mußten die Angeklagten, wenn sie schuldig waren, auf jeden Fall Mitschuldige kennen. In der Regel erfolgten diese Besagungen aber unter der Folter. Und auch hier erscheint es mir unwahrscheinlich, daß Mette Schlan diese Menschen, darunter ihren Vater, ohne Zwang als Hexen besagte. Einen Beweis für eine Folterung gibt es aber nicht. Am nächsten Morgen wiederholte sie bei einem weiteren Verhör ihr Geständnis. Von den von ihr besagten Personen wurden aber nur vier festgesetzt. Ohne daß dafür eine Begründung angegeben wurde, wurden die besagten Töchter von Silke Nipp und Engel Otten nicht verhaftet.

Für die Zeit zwischen dem 28. März (zweites Verhör Mette Schlans) und dem 21. April (peinliches Verhör der vier anderen Inhaftierten) liefert das Protokoll nur wenige Informationen. Christoph von Rantzaus befand sich seit dem 13. April auf dem Gut Schmoel und beteiligte sich an den Ver-

⁸⁰⁾Hugo Zwetsloot, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio Criminalis in der Geschichte der Hexenverfolgung, Trier 1954, S.67-70.

⁸¹⁾R. Heberling, Hexenprozesse, S.156.

hören ⁸²⁾. Mette Schlan, die erneut verhört wurde, blieb dabei bei ihrem Geständnis. Kurzfristige Versuche zu leugnen gab sie schnell wieder auf. Es steht aber nicht im Protokoll, wie sie dazu gebracht wurde. In derselben Zeit fanden auch zahlreiche Verhöre der übrigen Angeklagten statt. Bei diesen Verhören waren teilweise auch Geistliche anwesend, deren Namen zwar nicht erwähnt werden, aber aus den späteren Zeugenaussagen geschlossen werden können. Der Pastor von Lütjenburg, Lorentz Claussen, war der Beichtvater von Claus Stötterogge, und der Pastor von Giekau, Johann Christoph Linekogel, begleitete Hans Lütke zum Scheiterhaufen ⁸³⁾. Es ist also anzunehmen, daß diese beiden Pastoren auch schon bei den gütlichen Verhören anwesend waren.

Da die gütlichen Verhöre nicht die gewünschten Ergebnisse, d.h. Geständnisse, brachten, wurden Silke Nipp, Hans Lütke, Engel Otten und Claus Stötterogge am 21. April peinlich befragt. Dabei wurden die ersten drei mit "gelindesten" und Claus Stötterogge mit "gelinder" Pein befragt. Christoph von Rantzau schrieb dazu in seiner bereits erwähnten Rechtfertigungsschrift, daß er die sonst wohl übliche grausame Peinigung verabscheue. Ein ganz anderes Bild ergibt sich aus der Befragung der Pastoren L. Claussen und J. C. Linekogel, die in ihren Aussagen die Härte der Folter betonten. Auch wenn sie vor allem zum zweiten Schmoeler Hexenprozeß befragt wurden, betrafen ihre Antworten auch Hans Lütke und Claus Stötterogge. Hans Lütke wollte danach nicht, daß der Graf durch Pastor Linekogel von seinem Leugnen erfuhr, weil er Angst vor neuer Folter hatte ⁸⁴⁾. Er sagte aber außerdem zu dem Pastor, daß er beim Jüngsten Gericht "über den Hn. Grafen schreyen" wolle, d.h. ihn wegen seiner unschuldigen

⁸²⁾Nach W. Prange schickte der Verwalter A. Thein die Verhörprotokolle aller fünf Verhafteten nach Övelgönne, und Christoph ging mit diesen Protokollen nach Lübeck, um sich beraten zu lassen. Ich habe sonst aber keinen Hinweis auf diese Reise gefunden. W. Prange, Christoph Rantzau, S.76.

⁸³⁾Lorentz Claussen (1655-1708) war von 1682 bis 1700 Pastor von Lütjenburg. Fritz Seefeld, Lütjenburger Kirchenchronik, 1956 in Lütjenburg abgeschlossen, 1965 in Eutin vervielfältigt. Johann Christoph Linekogel (1656-1717) war von 1681 bis 1717 Pastor von Giekau. Otto Fr. Arends, Gejstligheden i Sleswig og Holsten fra Reformationen til 1864, Kobenhavn 1932, Bd.2, S.31. Aussage J. C. Linekogels vom 4. Mai 1688. Fragen/Antworten 35 u. 93-99. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

⁸⁴⁾Aussage J. C. Linekogels vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 98. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

Hinrichtung anklagen ⁸⁵). Diese Anrufung des Gottesgerichts war im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in Europa weit verbreitet. Meist stand die Ladung vor das Gericht Gottes in Verbindung mit einer konkreten Frist, innerhalb der der Geladene sterben würde, um vor dem Richterstuhl Gottes zu erscheinen. Das bekannteste Beispiel in der Geschichte ist die Ladung des Großmeisters der Templer, Jakob Molay, der vor seiner Verbrennung als Ketzer 1313 König Philipp den Schönen von Frankreich und Papst Clemens V. binnen Jahresfrist vor Gott forderte. König und Papst starben tatsächlich beide im Jahre 1314 ⁸⁶).

Claus Stötterogge gab - nach der Aussage Pastor Claussens - nicht nur gegenüber den beiden Pastoren, sondern auch vor Christoph von Rantzau die scharfe Folter als Grund für das Geständnis an ⁸⁷). Silke Nipp und Engel Otten wurden sicherlich ähnlich hart gefoltert. Alle vier Angeklagten gestanden unter der Folter.

Bevor ich mich im folgenden mit dem Inhalt der Aussagen beschäftige, gehe ich noch kurz der Frage nach, wie der Wahrheitsgehalt der Geständnisse zu beurteilen ist. Ich halte dabei sowohl die Aussage, hexen zu können, als auch den zugegebenen Schadenzauber für durch die Folter erzwungene Lügen. Es gibt hier nirgendwo einen Hinweis auf eine wirkliche Magieanwendung, wie sie sonst häufiger belegt ist ⁸⁸). Auch auf eine tatsächliche Vergiftung von Menschen oder Vieh aus Haß oder anderen Gründen deutet nichts hin. Den Rahmen der Aussagen lieferten die vorformulierten Fragen (Interrogatoria). Da aber von der echten Schuld der Angeklagten ausgegangen wurde, sollte zwar ein Geständnis, aber eben ein individuelles Geständnis ⁸⁹) erreicht werden. Die Angeklagten mußten also gestehen, den Inhalt ihrer Antworten konnten sie aber innerhalb des vorge-

⁸⁵)Aussage J. C. Linekogels vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 96. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

⁸⁶)Rühle, Stichwort "Gottesgericht", in: HDA 3 (1930/31), Sp.972-75.

⁸⁷)Aussage L. Claussens vom 15. Mai 1688. Fragen/Antworten 36 u. 37. LAS Abt.11 nr.164, Stück 27.

⁸⁸)Siehe z.B. K.-S. Kramer, Schadenzauber, S.229. H. Zwetsloot, Friedrich Spee, S.130.

⁸⁹)Unter der Folter vorkommende Aussagen, daß sie alles gestehen würden, was ihnen vorgeworfen würde, reichte den Richtern oft nicht aus. R. Heberling, Hexenprozesse, S.169.

gebenen Schemas ziemlich frei ausgestalten. Die Aussagen differieren auch in einigen Punkten so stark (z.B.: Es gibt nur Hans Lütke an, sich in einen Werwolf verwandeln zu können.), daß ich annehme, diese Antworten geben den verschiedenen Wissensstand über Magie und Glauben bzw. Glaubensabfall (Apostasie) wieder. Bei anderen Punkten sind die Antworten dagegen so ähnlich (z.B. Zaubermittel: schwarze bzw. braunrote Saat), daß entweder eine gemeinsame magische Vorstellungswelt oder gezielte Beeinflussung vorliegen muß.

Der Glaube an Werwölfe (Lykanthropie), wie er in Hans Lütkes Geständnis auftaucht, existierte schon in der Antike ⁹⁰⁾. Auch für das Mittelalter lassen sich viele Zeugnisse dafür in Europa - besonders Frankreich - finden. Der Hexenhammer bezeichnete die Werwölfe zwar als reine Vorspiegelung der Hexen ⁹¹⁾, aber die Verwandlung in einen Wolf wurde später - wie bei anderen Tierverwandlungen - als real angesehen. Noch im Jahre 1685 gab es Verurteilungen vermeintlicher Werwölfe. Und im selben Jahr wie die Hexenprozesse Christoph von Rantzaus berichtete der Schloßprediger von Glückstadt, Peter Zitschar, daß ein Soldat dem Teufel in Gestalt eines sprechenden Wolfs begegnet sei ⁹²⁾. Für die angegebene Art der Verwandlung mit Hilfe eines Riemens gibt es Belege aus der Schleswig-Holsteinischen Sagenwelt und aus anderen Ländern ⁹³⁾. Hans Lütke benutzte also für sein Geständnis das verbreitete Wissen über Werwölfe. Ob er selbst an deren Existenz glaubte, läßt sich nicht sagen.

Das peinliche Verhör vom 21. April 1686 zeigt deutlich die Handschrift des weitgereisten und juristisch wie theologisch gebildeten Grafen. In den Fragen und Antworten tauchen alle Elemente des voll ausgebildeten Hexenbegriffs auf: Teufelspakt mit Abfall von Gott, Geschlechtsverkehr mit dem Teufel (Teufelsbuhlschaft), Schadenzauber (Maleficium) und der Hexenflug zum Hexensabbat. Allerdings erscheint bei keinem der Beschuldigten das komplette Bild.

⁹⁰⁾Siehe zu Lykanthropie: Soldan/Heppe I, Hexenprozesse, S.36, 85 u. 289.

⁹¹⁾Heinrich Institoris/Jacob Sprenger, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum), Hrsg. J. W. R. Schmidt, Berlin 1906, I.10.Frage, S.155-57.

⁹²⁾Lübker, Kriminalistische Beiträge aus Glückstadts Vorzeit, in: SHL-Landesberichte 2 (1847), S.28-31, hier: S.30/1.

⁹³⁾Gustav Friedrich Meyer, Amt Rendsborger Sagen, Rendsburg 1925, S.98/9. Ders., Schleswig-Holsteiner Sagen, Jena 1929, S.307.

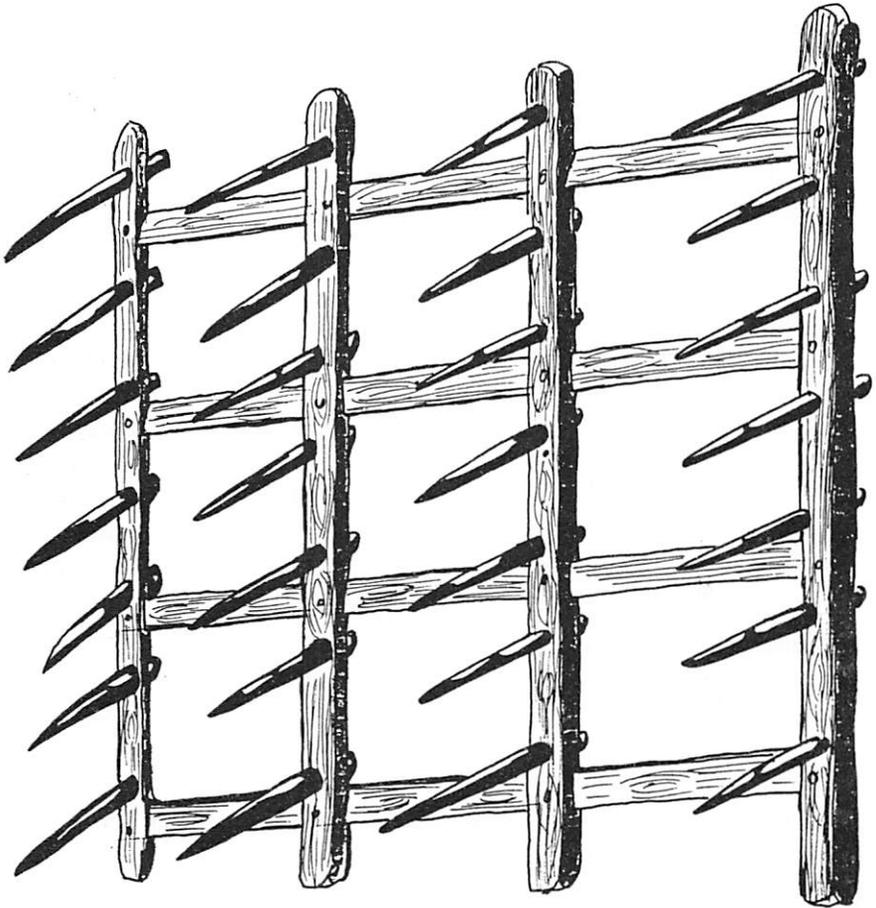


Abb.10

Egge, auf der Claus Stötterogge zum Hexensabbat ritt

Der Teufelspakt, den alle vier Angeklagten gestanden, gehörte vermutlich zu den Punkten, die gestanden werden mußten, weil sonst die Folter fortgesetzt wurde. Als Begründung für den Bund mit dem Teufel nannten sie übereinstimmend das Geld, das ihnen der Teufel versprach. Sie hatten aber alle nur wenig oder nichts erhalten. Solche falschen Versprechungen des Teufels über finanzielle Vorteile tauchten sehr oft in Hexenprozessen auf⁹⁴⁾. Der Teufel hielt als Betrüger eben seine Versprechungen nicht ein. Zudem erklärte dieser Betrug, warum die Hexen überwiegend arm waren. Das beschriebene Erscheinungsbild des Teufels variierte bei den Aussagen sehr stark (Mensch, Katze, Hund). Silke Nipp und Claus Stötterogge sagten weiter aus, Gott nicht abgeschworen zu haben, d.h. sie bemühten sich - so gut es ging - um eine Gratwanderung zwischen erzwungenem Geständnis und Vermeidung der Verleugnung Gottes.

Die Teufelsbuhlschaft und den Hexensabbat nannten nicht alle Angeklagten. Nur Silke Nipp gestand - ungefragt - Geschlechtsverkehr mit dem Teufel. Dabei zeugte sie angeblich mit ihm ein Wesen, das sie als "Brettfuß" bezeichnete. Sie habe es gesäugt und dabei Schmerzen empfunden. Weitere Nachfragen dazu erfolgten nicht. Hans Lütke und Claus Stötterogge gaben die Teilnahme an gemeinsamen Treffen der Rotte zu, der sie angehörten. Einzelheiten über den Ablauf dieser "Hexensabbate" wurden weder genannt noch erfragt. Hans Lütke nannte dabei als Treffpunkt einen Ort in der Nähe (siehe Anhang 1). Dagegen behauptete C. Stötterogge, bei seiner einzigen Teilnahme an einem solchen Treffen sei er auf einer Egge zum Versammlungsplatz geritten. Damit war er der einzige im ersten Schmoeler Hexenprozeß, der einen Hexenflug erwähnte.

Das Geständnis, Schadenzauber begangen zu haben, konnte keiner der Angeklagten vermeiden. Zum einen glaubten der Graf, der Verwalter und die anwesenden Zeugen, daß sie wirklich Menschen und Vieh durch Hexerei geschädigt hatten. Zum anderen stand auf Zauberei gesetzlich nur dann die Todesstrafe, wenn damit ein Schaden angerichtet worden war (Art.109 Carolina). Deshalb dauerte die Folter bis zu einem Geständnis an, sei es auch noch so geringfügig. Claus Stötterogge gestand beispielsweise nur, einem seiner eigenen Hühner Saat vorgestreut und Mette Schlan Saat zur

⁹⁴⁾Brian P. Levack, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa, München 1995, S.47.

Verhexung seines Bruders Paul gegeben zu haben. Das Protokoll erwähnt keinerlei Überprüfung der Aussagen über die angeblich verübten Schadenzauber. Auch das von den Angeklagten genannte Zaubermittel (schwarze bzw. braunrote Saat) wurde nicht gesucht.

Neben diesen vier Elementen des Hexenbegriffs erschienen noch weitere typische Bestandteile von Hexenprozessen. So gestanden Silke Nipp und Engel Otten, Hostienfrevl begangen zu haben. Ein Teufelsmal oder Stigma zu haben, leugneten Claus Stötterogge und Silke Nipp, während Hans Lütke und Engel Otten angaben, es nicht zu wissen. Alle Angeklagten wurden gezwungen, Mitschuldige zu besagen. Aber S. Nipp, E. Otten und C. Stötterogge gaben dabei nur Menschen an, die entweder bereits verstorben waren, sich nicht mehr auf den Gütern des Grafen befanden oder zu den schon Inhaftierten gehörten. Nur Hans Lütke besagte unter der Folter auch einige Personen, die für Christoph von Rantzau greifbar waren.

In der Nacht nach dem peinlichen Verhör brach Claus Stötterogge aus seinem Gefängnis aus. Dabei seilte er sich mit Hilfe von zerrissenen Bettüchern ab und schwamm durch den Schloßgraben (siehe Abb. 11). Die übrigen Angeklagten erhielten nach der Beichte das Abendmahl. An dieser Stelle des Protokolls wurde die Beteiligung von Geistlichen das zweite Mal erwähnt. Nähere Angaben über die Dauer ihrer Anwesenheit und den Umfang ihrer Betätigung im Verlauf des Prozesses fehlen ebenso wie die Erwähnung des Scharfrichters. Am 23. April 1686 verurteilte Graf Christoph von Rantzau die Angeklagten Mette Schlan, Hans Lütke, Silke Nipp und Engel Otten wegen Hexerei, Gottesverleugnung, Mord und anderen schweren Taten zum Tode durch Verbrennung. Als Kläger erschienen neben Hinrich Harder erst jetzt im Urteil Peter Schöning und Marx Möller, die im Protokoll bisher nicht erwähnt wurden. Dafür fehlte ohne jede Begründung der Name J. W. Stodtmeister auf der Urkunde. Noch am selben Tag erfolgte die Urteilsvollstreckung. Die Verurteilten wurden vor der öffentlichen Verbrennung erwürgt. Diese Milderung des Urteils entsprach der in Deutschland, Frankreich, Schottland und der Schweiz üblichen Praxis⁹⁵⁾. Damit fand der erste Schmoeler Hexenprozeß seinen Abschluß.

⁹⁵⁾B. P. Levack, Hexenjagd, S.94.

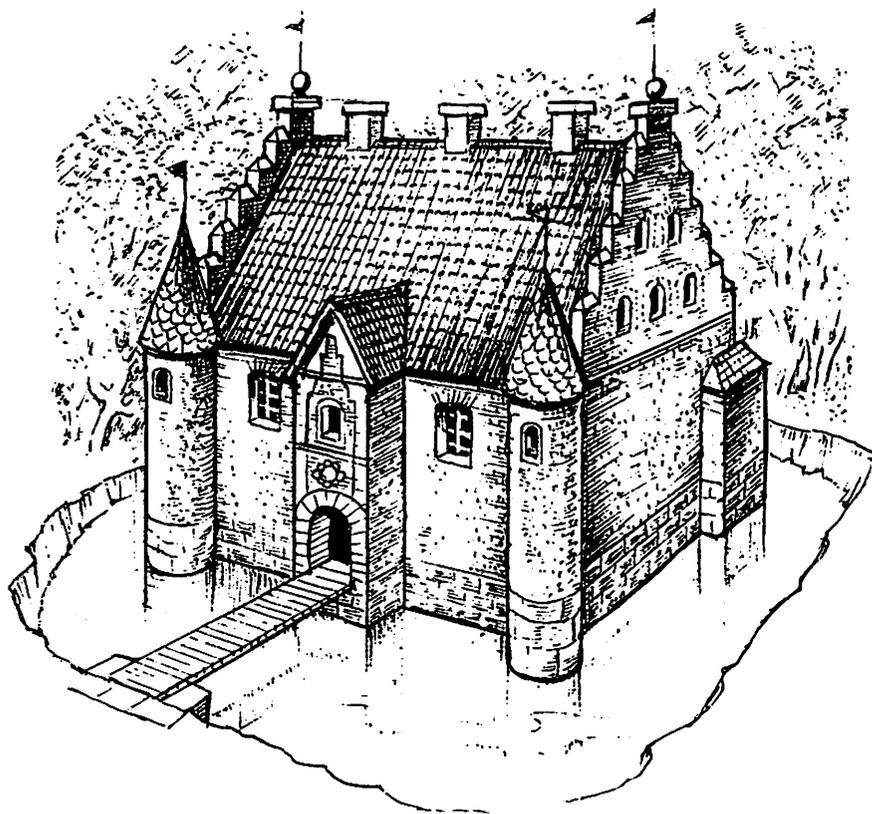


Abb.11

Wasserburg mit Graben

3. Der zweite Schmoeler Hexenprozeß

Nur vier Tage nach Vollstreckung der Todesurteile kamen zahlreiche Bauern aus den Dörfern Scharfstorf, Satjendorf, Hohenfelde und Schwartbuck zum Grafen Christoph von Rantza. Sie klagten Siecke Sehmer, Claus Möller, Ties Möller, Elsche Büntz, Decke Büntz, Hinrich Steffen und Trine Möller wegen Hexerei an. In den nächsten Tagen folgten noch weitere Klagen aus Scharfstorf, Schwartbuck, Hohenfelde und Matzwitz gegen Engel Stötterogge, Abel Möller, Abel "Horn" Schöning, Peter Möller und "Alte" Abel Schöning. Damit wurden von den sieben Personen, die Hans Lütke neben seinen Mitangeklagten besagte, fünf angeklagt. Zusätzlich trugen die Bauern aber auch noch Klagen gegen sieben weitere angebliche Hexen vor. Bei allen Angeklagten handelte es sich um bereits seit langer Zeit verdächtige Menschen. Die Vollstreckung der Todesurteile des ersten Schmoeler Hexenprozesses zeigte den Klägern, daß es eine Möglichkeit gab, diese berüchtigten Hexen loszuwerden. Diese Gelegenheit nutzten sie. Von den beiden Besagten, die nicht angeklagt wurden, stammte die eine, die Frau von Ties Kahlen, aus Gadendorf. Damit gehörte sie nicht zu den Untertanen Christoph von Rantzaus und konnte deshalb auch nicht vor seinem Gutsgericht angeklagt werden. Dagegen läßt sich den Quellen nicht entnehmen, warum der ebenfalls besagte "Alte" Paul Möller aus Satjendorf von einer Klage verschont blieb, obwohl mehrere andere Einwohner aus Satjendorf angeklagt wurden. Unwahrscheinlich allerdings erscheint mir, daß den Bauern nicht bekannt war, daß er von Hans Lütke besagt worden war.

Die zwischen dem 27. April und dem 6. Mai 1686 eingegangenen Klagen wurden - unabhängig von der Chronologie - teilweise in einer gesonderten Anlage und teilweise im eigentlichen Protokoll des zweiten Schmoeler Hexenprozesses verzeichnet. Inhaltlich betrafen die Klagen - wie schon im ersten Prozeß - fast ausschließlich Fälle von Schadenzauber, der sich meist gegen Kühe, Pferde oder Schweine richtete. Es ging aber auch um einen verhexten Teich ⁹⁶⁾, eine Drohung mit Werwölfen und um schlechtes

⁹⁶⁾Decke Büntz wurde u.a. beschuldigt, nach einem Streit das Wasser eines kleinen Teichs in Satjendorf verhext zu haben. Das Vieh habe das grün-blaue Wasser - wahrscheinlich giftige Blaualgen - nicht trinken wollen. Siehe auch beiliegende Karte.



Abb.12

Satjendorfer Teich mit Wäscherin

Kornwachstum. Einige der Bauern beteiligten sich ausdrücklich nur deshalb an der Klage, weil es ihre Nachbarn auch taten, oder die Angeklagten eben als Hexen schon lange berüchtigt waren. Mehrfach trat die gesamte Dorfschaft ⁹⁷⁾ als Ankläger auf (z.B. Hohenfelde, Matzwitz). Als Grund für die von den Angeklagten verursachten Schäden nahmen die Kläger in der Regel ganz konkrete Streitfälle an, die sie ebenfalls zu Protokoll gaben. Die Verhöre führte der Verwalter Augustin Thein durch. Als Beisitzer fungierten der Gutsschreiber Cornelius Albertus Hönl und der Unterschreiber Hinrich Harder.

Die oben genannten Personen wurden mit Ausnahme des Krögers (=Gastwirt) Ties Möller und Elsche Büntz, die Frau des Hufners Peter Büntz aus Satjendorf, im Verlauf des Prozesses verhaftet und auf Gut Schmoel eingesperrt. Gegenüber Pastor Johann Christoph Linekogel beschwerten sich die Verhafteten später, daß sie bei ihrer Festnahme blutig geschlagen wurden, damit sie mit ihrer Zauberei keinen weiteren Schaden anrichten konnten ⁹⁸⁾. Dieses Verhalten gehörte noch bis in das 20. Jahrhundert hinein zu den volksmagischen Abwehrmitteln gegen Hexen und ihren Schadenzauber ⁹⁹⁾. Solche einfachen Gegenzauber, die entweder selbst ausgeführt oder einem Spezialisten überlassen wurden, gab es sehr viele. Sie bildeten - neben Kirche und Gerichten - eine Möglichkeit der Verteidigung gegen magische Angriffe. Damit wirkten sie gleichzeitig beruhigend auf die Angst vor den Hexen, d.h. sie nützten dem Dorffrieden ¹⁰⁰⁾.

Pastor Claussen und Pastor Linekogel sagten des weiteren bei ihrer Befragung aus, daß einige der Inhaftierten gleich nach ihrer Verhaftung darum baten, mit ihren Beichtvätern sprechen zu dürfen. Namentlich führten die beiden Geistlichen dabei Claus Möller, Hinrich Steffen, Siecke Sehmer

⁹⁷⁾Gemeint waren mit der Bezeichnung "Dorfschaft" alle männlichen Vollbauern (Hufner).

⁹⁸⁾Bericht Pastor J. C. Linekogel vom 6. August 1689. LAS Abt.11 nr.164, Stück 74.

⁹⁹⁾Lily Weiser-Aal, "Hexe", in: HDA 3 (1930/31), Sp.1827-1920, hier: Sp.1906. K. Thomas, Hexen, S.267. Nach J. Kruse war dieser Blutzauber im 20. Jahrhundert besonders in den ostholsteinischen Güterdistrikten verbreitet. Johann Kruse, Hexen unter uns. Magie und Zauberglauben in unserer Zeit, Leer 1978 (Nachdruck der Auflage von 1951), S.37.

¹⁰⁰⁾Siehe dazu: K.-S. Kramer, Schadenzauber, S.222-39. E. Labouvie, Volksmagie, S.49-93.

und Decke Büntz auf. Christoph von Rantzau habe die Bitte aber abgelehnt¹⁰¹⁾. Einige der Verhafteten waren im Keller und andere im oberen Teil des Gutshofs untergebracht (siehe Abb.11). Dabei befanden sich jeweils mehrere Gefangene in einem Raum. Auf dem Gut wurde auch erneut Claus Stötterogge festgehalten, der einige Tage nach seiner Flucht wieder ergriffen worden war. Bei seiner Festnahme verletzte er zwei Knechte schwer mit einem Beil.

Der Kröger Ties Möller aus Satjendorf floh, sobald er von den Beschuldigungen gegen ihn und seinen Bruder Claus hörte. Er ließ Frau, Kinder und einen Hof zurück. Elsche Büntz, die zu den am 27. April angeklagten Personen gehörte, blieb von Verhaftung und Verhör verschont. Das erscheint besonders erstaunlich, weil sie sowohl bereits von Hans Lütke besagt worden war, als auch während des Prozesses durch Trine Möller, Abel Möller, Engel Stötterogge, Decke Büntz, Hinrich Steffen, Claus Möller und Peter Möller besagt wurde. Hinzu kam noch, daß mehrere ihrer Familienangehörigen verhaftet wurden bzw. bereits wegen Hexerei verbrannt worden waren (siehe Anhang 3.a). Unter den Verhafteten befanden sich ihre Mutter Engel Stötterogge und ihr Bruder Claus Stötterogge. Eine ihrer Schwestern (Vorname: Anke) war in einem früheren Hexenprozeß verbrannt worden. Und ihre Stiefschwester Engel Otten gehörte zu den Opfern des ersten Schmoeler Hexenprozesses. Die Gründe für diese Verschonung von Elsche Büntz lassen sich weder den Verhörprotokollen noch den übrigen Quellen entnehmen.

Neben der eben genannten Familie Stötterogge, die fast vollständig in diesen oder frühere Hexenprozesse verwickelt war, befanden sich drei Mitglieder der Familie Möller in Haft, und drei waren geflohen (siehe Anhang 3.b). Die verstorbene Mutter Möller stand ebenso wie Engel Stötterogge lange Zeit im Ruf, eine Hexe zu sein. Noch weitere der Angeklagten waren untereinander nahe verwandt, nämlich Hans Lütke - Mette Schlan (Vater-Tochter) und Abel Schöning - Abel Möller (Mutter-Tochter). Auch der Vater von Hinrich Steffen, der vor vielen Jahren geflohen war, galt als Zauberer, der die Hexerei seinem Sohn beigebracht habe. Solche "Hexen-

¹⁰¹⁾Aussagen J. C. Linekogels und L. Claussens vom 4. bzw. 15. Mai 1688. Fragen/ Antworten 15, 17, und 126. LAS Abt.11 nr.164, Stück 27 u. 43.

familien" entsprachen dem gängigen Vorurteil, wie es bereits im Hexenhammer formuliert war ¹⁰²⁾.

Der zweite Schmoeler Hexenprozeß begann noch am Tage der ersten Anklagen (27. April) mit einer Gegenüberstellung von Klägern und einer der Angeklagten sowie einigen Verhören ¹⁰³⁾. Als erste trugen Hans Stötterogge, Jochim Giese und Michel Nipp aus Scharfstorf ihre Klage gegen Siecke Sehmer, die Frau des Hufners Hinrich Sehmer aus Scharfstorf, dem Grafen Christoph von Rantzau in Anwesenheit von dessen Frau Dorothea Hedwig und Hinrich Harders vor. Die Kläger legten ihr dabei einige Fälle von Schadenzauber zur Last, die sie nach Streitigkeiten begangen habe. So sei z.B. Jochim Giese sen. nach einem Streit mit ihr erkrankt. Er habe dann bis zu seinem Tode diese für die Krankheit verantwortlich gemacht. Siecke Sehmer erhielt nach jedem Klagepunkt die Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Sie leugnete jede Schuld, gab aber zu, daß sie mit den drei Männern mehrfach Streit gehabt habe. Die einzelnen Fälle lagen zum Zeitpunkt der Klage bereits mehrere Jahre zurück. Auch zwischen den einzelnen angeblichen Drohungen Siecke Sehmers und den daraufhin eingetretenen Schäden vergingen bis zu drei Jahre.

Am selben Tag klagten die Hufner Ties Möller "Scheel", Claus Büntz, Peter Ehler, Hans Möller, Hinrich Ehler, Jacob Möller, Hans Nipp und Peter Nipp - alle aus Satjendorf - vor Christoph von Rantzau den Bauernvogt Claus Möller, den Kröger Ties Möller, Elsche Büntz und Decke Büntz aus Satjendorf wegen Hexerei an. Dabei gab Peter Ehler als eigentlichen Klagegrund die Klage der anderen an, obwohl er selbst auch einen Schaden (Tod seines besten Pferdes) erlitten hatte. Hans Möller machte die Angeklagten für das schlechte Gedeihen seiner Pferde verantwortlich, weil sie für solche Taten berüchtigt wären. Die übrigen Kläger gaben konkrete Streitfälle mit danach eingetretenen Schäden als Gründe für ihre Klagen an. Nach der Aussage von Hans Nipp forderte ihn Decke Büntz bei einer Viehkrankheit, die nach einem Streit aufgetreten war, dazu auf, sie böten zu lassen. Sie bot ihm also an, die Tiere zu heilen. Dies ist der einzige Hinweis darauf, daß sich unter den Angeklagten möglicher-

¹⁰²⁾H. Institoris, Hexenhammer, II.1.Frage, Kap.13, S.145. G. Schormann, Hexenprozesse, S.96.

¹⁰³⁾Im Folgenden gehe ich unabhängig vom Protokoll weitgehend chronologisch vor.



Abb.13

Hohenfelder Kate, Anfang des 18. Jahrhunderts (Rekonstruktionsversuch)

weise eine sogenannte "weise Frau", d.h. Heilerin, befand ¹⁰⁴⁾. Weder Claus Möller noch Decke Büntz kamen an dieser Stelle zu Wort.

Ebenfalls am 27. April klagten acht Hohenfelder und zwei Schwartbucker, zusammen in der gesonderten Anlage als sämtliche Einwohner des Dorfes Hohenfelde bezeichnet, vor dem Grafen und dem Verwalter Augustin Thein den Kätner Hinrich Steffen wegen Hexerei an. Als wichtigsten Klagegrund nannten der Bauernvogt Hinrich Lamp, Hans Lange, Hinrich Steffen, Hinrich Nipp, Hans Giese und Hans Lamp die Gerüchte über

¹⁰⁴⁾ Daß Heilerinnen in Schleswig-Holstein häufig in Hexenprozesse verwickelt waren, behauptete bereits R. Heberling. Auch B. Hoffmann sah darin eine Besonderheit der beiden Herzogtümer. R. Heberling, Hexenprozesse, S.120. B. Hoffmann, Hexenprozesse, S.148.

Hinrich Steffen und dessen Vater und die Solidarität mit den anderen Einwohnern. Nur zwei der Hohenfelder, Claus Ehler und Jochim Key, und die beiden Schwartbucker Hans Lange und Jochim Key brachten ganz konkrete Streit- bzw. Schadensfälle in Zusammenhang mit Hinrich Steffen oder dessen Vater vor. Der älteste genannte Fall (der Tod zweier Kinder) lag schon 13 oder 14 Jahre zurück.

Die Einwohner des Dorfes Hohenfelde klagten auch Trine Möller wegen Hexerei an. Zu ihrem Ruf, eine Hexe zu sein, kam noch die Beschuldigung durch ihren Mann, Marx Möller. Außerdem sollte sie bereits 20 Jahre zuvor von Paul Lamp, als dieser zur Hinrichtung geführt wurde, als Hexe besagt worden sein. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um den bereits erwähnten früheren Hexenprozeß Christoph von Rantzaus, in dem auch Mette Schlan besagt wurde.

Augustin Thein befragte Trine Möller daraufhin anhand eines 15 Punkte langen Fragekatalogs (Interrogatoria) gütlich, d.h. ohne Anwendung der Folter. Die Fragen entsprachen inhaltlich weitgehend der zu Beginn des Protokolls aufgeführten, 19 Punkte umfassenden Interrogatoria (siehe Anlage 2), nach der später die anderen Angeklagten befragt wurden. Obwohl Trine Möller angab, nicht zu wissen, ob sie eine Hexe sei und worin ihre Zauberei bestehe, legte sie in diesem gütlichen Verhör ein umfassendes Geständnis ab. Sie erklärte, daß sie vor über 20 Jahren von ihrer Mutter durch ein Butterbrot die Hexerei erlernt habe. Der Teufel sei ihr danach im Hause ihres Vaters in Gestalt einer Krähe erschienen. Dabei habe sie ihm zugesagt, Gott zu verlassen und dem Satan zu dienen. Als Grund für diesen Teufelsbund gab sie an, daß sie reich habe werden wollen. Der Satan habe ihr aber den versprochenen Reichtum nicht gebracht. Auf die Frage nach Mitschuldigen hin besagte sie Siecke Sehmer, Decke Büntz, Claus Möller, den Kröger Ties Möller, die Frau von Barg Schöning zu Matzwitz (Abel Schöning), Peter Möller, Abel Schöning, die Frau von Peter Möller zu Scharfstorf (Abel Möller), die Frau von Peter Büntz zu Satjendorf (Elsche Büntz), Claus Stötterogge und Engel Stötterogge. Als Treffpunkt ihrer Rotte gab sie den Blocksberg an. Dorthin sei sie auf einer Krähe geritten. Bei der Feier auf dem Blocksberg habe es schwarze Fische, schwarzes Fleisch und Schwarzbier gegeben. Sie selbst habe die Braten gewendet.

Damit tauchte gleich im ersten Verhör die Feier des Hexensabbats auf dem Blocksberg mit dem Hexenflug dorthin auf. Diese Vorstellungen wurden vermutlich erst im Laufe des ersten Prozesses durch Informationen verbreitet, die vom Grafen über seine Leute an die Bauern gelangten. Auf diese Weise konnte Trine Möller bereits bei ihrer Verhaftung mehr über die klassische Hexenlehre wissen als die Angeklagten des ersten Schmoeler Hexenprozesses. An Schadenzauber gestand sie nur, ihre eigenen Kühe getötet zu haben. Und auch diese Tat habe sie nur in Gedanken vollbracht. Als Zaubermittel diene ihr vom Satan, der "Sasa" hieß, gebrachte schwarze Saat, die sie den Kühen vorstreute. Konkret wurde sie dann noch nach Hinrich Steffen und der früheren Altfrau Anke Otten gefragt ¹⁰⁵⁾, obwohl solche Suggestivfragen nach Art.56 der Carolina verboten waren. Sie gab an, daß H. Steffen hexen könne und für den Todesfall, nach dem sie gefragt wurde, verantwortlich sei. Dagegen wisse sie von der vorigen Altfrau nichts.

Am 28. April klagten die Hufner Jochim Giese, Hans Stötterogge und Hinrich Sehmer aus Scharfstorf im Namen der ganzen Dorfschaft Engel Stötterogge vor dem Grafen, A. Thein und H. Harder wegen Hexerei an. Dabei sagte Hans Stötterogge aus, daß sein Vater nach einem Streit mit ihr auf einem Auge erblindet sei. Im Verlauf des Streits habe sie gedroht, "daß Ihm Angst und Wehe werden solle." Engel Stötterogge erwiderte darauf, daß der Vogt zu Övelgönne ihm dieses Auge wegen Diebstahls habe herausschneiden lassen. Eine Überprüfung dieser Aussage wird weder hier in der gesonderten Anlage noch im Protokoll erwähnt. Offenbar begnügte sich der Graf mit der Beteuerung von Hans Stötterogge, daß seinem Vater das Auge noch im Kopfe sitze. Der Bauernvogt Jochim Giese begründete danach seine Klage im Namen der ganzen Dorfschaft damit, daß Engel Stötterogge als Hexe bekannt sei und ihren Kindern die Hexerei beigebracht habe. Deshalb wolle das Dorf sie nicht länger dulden und bitte um ihre Bestrafung. Aus demselben Grund klagten die drei Hufner auch noch gegen Abel Möller, die Frau des Hufners Peter Möller aus Scharfstorf. Der Klage gegen Abel Möller schlossen sich am nächsten Tag die drei Knechte Hans Wulf, Claus Schlan und Hinrich Schröder an. Diese drei

¹⁰⁵⁾Anke Otten wird in den Quellen sonst nicht erwähnt. Sie ist aber möglicherweise mit der Tochter Engel Stötterogges identisch, die in einem früheren Prozeß verbrannt wurde. Siehe Anhang 3.a.

Kläger gaben konkrete Streitfälle mit Drohungen und danach eingetretenem Schaden an.

Aufgrund dieser Klage wurde Abel Möller am 1. Mai 1686 verhaftet und noch am Vormittag desselben Tages das erste Mal verhört. Dabei leugnete sie alle von Hans Wulf und Claus Schlan vorgebrachten Fälle von Schadenzauber. Sie gestand andererseits in diesem ersten gütlichen Verhör Schadenzauber gegen ihr eigenes Vieh, den Teufelspakt mit Abschwörung Gottes und Hostienfrevel. Auf die Frage, ob sie eine Hexe sei, antwortete sie zwar wie Trine Möller, daß sie es nicht wisse, gab aber gleich danach Silke Nipp (oder Ripp) aus Todendorf als ihre Hexenlehrmeisterin an. Diese habe sie, als sie noch Magd war, gezwungen, ein Butterbrot mit schwarzer Saat zu essen. Einige Zeit später sei ihr der Teufel mit Namen "blämcke" in Gestalt einer schwarzen Katze erschienen und habe sie nach langer Zeit gezwungen, ihm zu dienen. Danach habe er ihr mit den Klauen ein Mal auf die linke Hüfte gemacht (Stigma). Abel Möller besagte in diesem Verhör die Frau von Peter Büntz (Elsche Büntz), Peter Möller aus Matzwitz, den Kröger Ties Möller, die Frau von Barg Schöning aus Matzwitz (Abel Schöning), die Mägte Elsche Steffen und Silke Nipp, die Frau von Marx Möller (Trine Möller) und die Frau des "alten" Lemke oder von Carsten Kay. Mit diesen Personen habe sie auf dem Blocksberg gefeiert. Erst auf Nachfrage fügte sie noch hinzu, daß sie auch die Angeklagten des ersten Schmoeler Hexenprozesses dort gesehen habe. Sie erwähnte auch eine vorherige Vorladung auf das Gut, vor der ihr der Teufel Mut gemacht habe. Den Zeitpunkt dieser Vorladung gab sie aber nicht an.

Am 30. April wurde Siecke Sehmer gütlich verhört. Sie bestritt zwar, daß sie hexen könne, gestand aber, dem Teufel einmal in Gestalt des verstorbenen Giekauer Pastors Bendix Georg Schröder (1668-76) und ein anderes mal in Gestalt ihrer Schwiegermutter begegnet zu sein. Dabei habe sie zwar dem Teufel "Schwartzärsch" versprochen, seinem Willen zu folgen, aber Gott habe sie nicht abgeschworen. Als sie vor kurzem das erste Mal (Klage vom 27. April) auf das Gut geholt wurde, habe ihr der Teufel gesagt, daß sie nicht in Gefahr sei. Außerdem gab sie in diesem Verhör nur noch an, daß vor fünf Jahren jemand versucht habe, sie zu vergewaltigen. Im Protokoll ist dabei aber kein Name genannt, sondern der Mann wurde nur mit N.N. (nomen nescit, d.h. unbekannt) bezeichnet. Es handelte sich



Abb.14

Hexenflug zur Feier des Hexensabbats auf dem Blocksberg

dabei also wohl um eine Person, auf die der Graf Rücksicht nahm. Als Grund für ihr "freiwilliges" Geständnis nannte Siecke Sehmer später gegenüber den Pastoren J. C. Linekogel und L. Claussen, daß sie nicht gefoltert werden wolle. Außerdem sei sie der Meinung gewesen, daß sie auch bei einem falschen Geständnis selig sterben würde, weil sie doch in Wahrheit unschuldig sterbe ¹⁰⁶⁾.

Am 1. Mai 1686 wurden - neben Abel Möller - auch Decke Büntz, Engel Stötterogge, Claus Möller und Hinrich Steffen verhört. Dabei war nur Hinrich Harder als Beisitzer anwesend. Alle vier Angeklagten leugneten jede Schuld. Während dieser Verhöre kam es zu Gegenüberstellungen von Decke Büntz und Engel Stötterogge mit Trine Möller, die die beiden besagt hatte. Trine Möller wiederholte ihre Besagungen und gab an, beide auf dem Blocksberg gesehen zu haben. An dieser Stelle des Protokolls fällt

¹⁰⁶⁾Aussagen J. C. Linekogels und L. Claussens vom 4. bzw. 15. Mai 1688. Fragen/ Antworten 29 u. 30. LAS Abt.11 nr.164, Stück 27 u. 43.

deutlich eine Lücke auf. Denn es wird angegeben, daß Decke Büntz "abermahlß examiniret" wird, aber weder in der besonderen Anlage noch im Protokoll ist ein früheres Verhör aufgeführt.

Das zweite Verhör Siecke Sehmers fand am 5. Mai statt. Vor der Befragung legte ihr der Scharfrichter ¹⁰⁷⁾ die Folterinstrumente vor (Territio). Daraufhin gestand sie ohne weitere Umschweife, eine Hexe zu sein. Als Lehrmeisterin gab sie ihre Schwiegermutter an, die ihr vor zehn Jahren die Hexerei im Kindbett mit Warmbier eingegeben habe. Durch das Streuen von Saat und durch Drohungen habe sie ihren Vater krank werden lassen und eines von dessen Pferden totgehext. Mit dem Teufel habe sie einen Pakt abgeschlossen, ohne daß dabei Gott erwähnt worden sei. Als Grund für ihr Verhalten gab sie Versprechungen des Teufels an, die dieser aber nicht gehalten habe. Die Klagen gegen sie leugnete sie weiter, gestand aber, daß sie nach den Klagen vom 27. April 1686 auf Anstiftung des Teufels vergeblich versucht habe, einem ihrer Ankläger, Hans Stötterogge, Schaden anzuhexen. Sie besagte Abel Möller, Trine Möller und Decke Büntz als Hexen, die mit ihr auf dem Blocksberg gewesen seien. Sie selbst sei dorthin auf einem Fuchsschwanz geritten. Dort hätten sie schwarze Fische gegessen und Wasser getrunken. Nach den anderen Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses gefragt, gab sie nur an, daß Claus Möller und Hinrich Steffen gute Christen wären. Von den anderen wisse sie nichts.

Am selben Tag wurde Engel Stötterogge "gelinde peinlich" befragt. Auch sie gestand sofort, daß sie eine Hexe sei. Sie habe die Zauberei von der Hohenfelderin Engel Lamp gelernt, die schon vor Jahren verbrannt worden sei. Diese habe ihr etwas von ihrem Essen abgegeben und ihr damit die Hexerei eingegeben. E. Stötterogge zählte zahlreiche Fälle von Schadenzauber gegen Menschen und Vieh auf, die sie durch das Vorstreuen von Saat begangen habe. Auch gegen ihr eigenes Vieh habe sich ihre Hexerei gerichtet, damit die Nachbarn nicht mißtrauisch werden sollten. Außerdem

¹⁰⁷⁾Als Scharfrichter werden im Protokoll David und Hans Möller genannt. David Möller war seit etwa 1661 Scharfrichter in Lütjenburg. Hans Möller habe ich nicht eindeutig identifizieren können. Glenzdorf, Johann/Treichel, Fritz, Henker, Schinder und arme Sünder. 2. Teil: 5800 Scharfrichter- und Abdeckerfamilien, Bad Münden am Deister 1970, S. 537.

behauptete sie, daß Decke Büntz ihr gegenüber in der Kammer ¹⁰⁸⁾ gestanden habe, daß sie die Kinder des Verwalters umgebracht habe. Diese Behauptung stimmt mit der Beschuldigung durch H. Lütke im ersten Schmoeler Hexenprozeß überein (siehe Anlage 1).

Sie gestand weiter, daß sie das Hexen ihrem Sohn Claus Stötterogge, ihrer Stieftochter Engel Otten, ihrer Tochter Elsche Büntz und ihrer Tochter Anke, die schon verbrannt worden sei, beigebracht habe. Mit dem Teufel namens "Jüstuh", der ihr in Gestalt eines schwarzen Hundes erschienen sei, habe sie einen Pakt geschlossen. Nach Abschluß des Teufelpakts und der Verleugnung Gottes habe ihr der Teufel unter der rechten Brust sein Zeichen gemacht. Dieses Teufelsmal (Stigma) wurde sofort gesucht und in Form einer offenen Wunde gefunden. E. Stötterogge gab an, daß der Teufel nicht wolle, daß die Wunde verheile. Die Suche nach dem Teufelsmal erscheint im Protokoll ausschließlich bei ihr, wo auch wirklich ein Stigma gefunden wurde. Ob auch bei den anderen Angeklagten - vergeblich - gesucht wurde, bleibt offen. Als Grund für ihren Teufelpakt gab E. Stötterogge an, daß sie habe reich werden wollen. Der Teufel habe ihr aber nur Armut gebracht. Sie besagte ausdrücklich Trine Möller, Decke Büntz, Abel Möller, Siecke Sehmer, Claus Möller, Hinrich Möller, Claus Stötterogge und Elsche Büntz. Auf Nachfrage dehnte sie ihre Besagung auch auf Asmus Sehmer und die anderen Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses aus. Sie habe alle auf dem Blocksberg gesehen. Dorthin sei sie auf einem großen Hund geritten. Sie gestand zudem, daß sie Hostienfrevell begangen habe, seitdem sie hexen könne.

Ebenfalls am 5. Mai gestand Decke Büntz - laut Protokoll ohne Folter -, daß sie eine Hexe sei. Sie habe die Hexerei als 10-jähriges Mädchen von ihrer Mutter, Becke Sehmer, über Nahrung eingegeben bekommen. Der Teufel mit Namen "Springlin" sei ihr danach in Gestalt einer Katze erschienen. Decke Büntz gestand neben Teufelpakt, Hostienfrevell und zahlreichen Schadenzubern gegen eigenes und fremdes Vieh auch Teufelsbuhlschaft: "... und sey der Teüfel sehr kalt gewesen". Die kalte Beschaffenheit des Teufels wurde sehr oft in Geständnissen über die Buhlschaft erwähnt. Theologen erklärten diese Beobachtung damit, daß der

¹⁰⁸⁾Nach dem Zusammenhang ist wohl die Kammer gemeint, in der die beiden Frauen gemeinsam mit anderen angeklagten Frauen eingesperrt waren.



Abb.15

Teufelsbuhlschaft

Teufel als Inkubus oder Sukkubus (männlicher bzw. weiblicher Buhlteufel) kein Blut habe ¹⁰⁹). Als Zaubermittel diene ihr braune Saat. Sie leugnete aber sowohl, Menschen Schaden zugefügt zu haben, als auch die von den Klägern vorgebrachten Beschuldigungen. Ausdrücklich betonte sie, daß sie die Kinder des Verwalters nicht umgebracht habe. Den Teufelspakt sei sie eingegangen, um reich zu werden. Der Teufel habe ihr aber nur Armut gebracht. Zum Blocksberg sei sie auf einer Katze geritten. Dort habe sie den Kröger Ties Möller, Peter Möller aus Matzwitz beim Teich, den Bauernvogt von Satjendorf Claus Möller, Siecke Sehmer, Trine Möller, Abel Möller, Claus Stötterogge, Becke Stötterogge, Hans Stötterogges Frau, Hinrich Steffen aus Hohenfelde, die Frau Hinrich Schröders aus Tondendorf, Claus Strohbein und seine Mutter aus Emkendorf, die Frau von Hans Wiese aus Emkendorf, Claus Wiese aus Koyn, die Frau Barg Hinrich Schönings aus Matzwitz (Abel Schöning), "Alte" Abel Schöning aus Matzwitz, M. Hinrich Schöning und seine Frau, Elsche Büntz aus Satjendorf, Elsche Steffen, Hans Groot aus Gleschendorf, Jürgen Therman aus Gadendorf und seine Mutter und die Frau von Jürgen Dose aus Gadendorf gesehen. Sie selbst habe auf dem Blocksberg die Speisen aufgetragen, und zwar schwarze Fische, Fleisch und Kräuter und schwarzbraunes Brot. Auf Nachfrage bestätigte sie, daß auch Asmus Sehmer und alle Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses, soweit sie sie noch nicht genannt hatte, ebenfalls hexen könnten.

Hinrich Steffen legte unter der Folter ("gelinde peinlich") ebenfalls am 5. Mai ein Geständnis ab ¹¹⁰), nachdem er vorher bei den Befragungen und peinlichen Verhören der anderen Angeklagten dagebewesen war ¹¹¹). Neben der gemeinschaftlichen Unterbringung stellt diese Anwesenheit eine weitere Begründung dafür dar, daß die Aussagen der Angeklagten in vielen Punkten übereinstimmten. Wie die Suggestivfragen (s.o.) widersprach dieses Vorgehen der Forderung in Art.56 der Carolina, daß die Umstände der Tat den Verdächtigen nicht in irgendeiner Form mitgeteilt werden dürfen.

¹⁰⁹)B. P. Levack, Hexenjagd, S.42.

¹¹⁰)Nach der Aussage Hinrich Harders wurden ihm die Spanischen Stiefel (Beinschrauben) nur angezogen, d.h. die Territio angewandt. Aussage H. Harders vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 156. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

¹¹¹)Aussage J. C. Linekogels vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 60. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

Hinrich Steffen gestand, er habe die Hexerei vor ungefähr 20 Jahren von seinem Vater gelernt. Dieser habe sie ihm in einem Butterbrot zu essen gegeben. Danach sei ihm der Teufel in Gestalt eines Mannes in schwarzen Kleidern, der Paul hieß, erschienen, und er habe mit ihm einen Pakt abgeschlossen. Die Zauberei habe er, ohne es zu wollen, gelernt und damit auch nichts verdient, sondern immer von der Arbeit seiner Hände gelebt. Hinrich Steffen gestand zahlreiche Fälle von Schadenzauber gegen Vieh, betonte aber mehrfach, daß er keinen Menschen krank gemacht oder getötet habe. Den Schadenzauber habe er mit der Saat begangen, die ihm der Satan gebracht habe. Er sei zusammen mit Siecke Sehmer, Decke Büntz, Claus Stötterogge, Engel Stötterogge, Abel Möller, Trine Möller, seinem Vater, Peter Möller aus Matzwitz, dem Krüger Ties Möller und der Frau von Peter Büntz aus Satjendorf (Elsche Büntz) auf dem Blocksberg gewesen. Dorthin sei er auf einem roten Hahn geritten. Seine Stellung sei die eines Leutnants. An dieser Stelle wurde mit einer Randbemerkung daraufhingewiesen, daß diese Aussage mit der Aussage von Decke Büntz übereinstimme. Hinrich Steffen ergänzte seine Besagungen auf Nachfrage um Asmus Sehmer und die übrigen Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses. Dabei nahm er nur Claus Möller aus, von dem er nichts wisse. In diesem Verhör gestand H. Steffen auch, daß er oft Hostienfrevl begangen habe. Nach einer Randbemerkung zog er sein Geständnis in diesem Punkt wieder zurück, während er alle anderen Geständnisse mehrfach bestätigte.

Am selben Tag wurde auch der Bauernvogt Claus Möller aus Satjendorf "gelinde peinlich befragt". Er gestand unter der Folter, daß er hexen könne. Seine Hexenlehrmeisterin sei "alte" Becke Sehmer aus Scharfstorf (Mutter von Decke Büntz und Trine Möller) gewesen, die ihm die Zauberei in einem Butterbrot eingegeben habe. Danach sei ihm der Teufel erst in Gestalt einer schönen Frau und danach in Gestalt eines Hundes mit menschlichem Antlitz erschienen. Er habe mit dem Teufel "Baßa" einen Pakt geschlossen und Gott abgeschworen, weil ihm der Teufel Hilfe versprochen habe. Diese Hilfe habe er aber ebensowenig wie sonst etwas erhalten. Claus Möller gestand in diesem Verhör zahlreiche Fälle von Schadenzauber gegen eigenes wie fremdes Vieh, indem er diesem schwarze Saat vorgestreut habe. Nach einer Randbemerkung zog er dieses Geständnis wie auch das Geständnis, oft Hostienfrevl begangen zu haben, später wieder zurück. Bei

seiner übrigen Aussage sei er aber bis zuletzt geblieben. Claus Möller gab Trine Möller, Decke Büntz, "Alte" Engel Stötterogge, Claus Stötterogge, die Frau von Peter Büntz aus Satjendorf (Elsche Büntz), den Kätner Hinrich Steffen und "Alte" Abel Schöning aus Matzwitz als Mitschuldige an. Auf Nachfrage bestätigte er, daß auch Asmus Sehmer und die anderen Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses hexen könnten. Er habe sie alle auf dem Blocksberg gesehen. Zum Blocksberg sei er auf einem Kalb geritten.

Claus Stötterogge, der ebenfalls am 5. Mai erneut befragt wurde, wiederholte sein Geständnis vom 21. April 1686 - laut Protokoll - ohne neuerliche Folter. Allerdings gaben die beiden Pastoren L. Claussen und J. C. Linekogel an, daß Stötterogges Füße "sehr hart geschwollen und ganz ausgerissen seien". Zudem habe er sich besonders heftig über die harte Folter beklagt. Diese Aussagen sprechen dafür, daß nach seiner Wiederergriffung eine erneute Folter durch Streckung des Körpers (siehe Abb.16) erfolgte ¹¹²). Auf ausdrückliche Nachfrage gab C. Stötterogge an, daß er die Angeklagten des zweiten Schmoeler Hexenprozesses nicht auf dem Blocksberg gesehen habe, diese aber selbst aussagen würden, daß sie hexen könnten.

Auf Klage der ganzen Dorfschaft Matzwitz wurde am 6. Mai 1686 Peter Möller aus Matzwitz wegen Hexerei verhaftet und noch am selben Tag peinlich befragt. Auch er beklagte sich später gegenüber den Geistlichen sehr stark über die grausame Folter ¹¹³). Er gestand, daß er die Hexerei vor ungefähr 25 Jahren von seiner Mutter gelernt habe, indem ihm diese Saat in Butter, Brot und Warmbier eingegeben habe. In einer Randbemerkung wurde darauf hingewiesen, daß seine verstorbene Mutter viele Jahre lang als Hexe berüchtigt gewesen sei und daß sie es ihren Kindern beigebracht haben solle. Peter Möller gab mehrere konkrete Fälle von Schadenzauber gegen Pferde und eine Kuh zu und behauptete, daß er zusätzlich gelegentlich Schafe, Lämmer und Schweine umgebracht habe. Das Geständ-

¹¹²)Aussage J. C. Linekogels und L. Claussens vom 4. bzw. 15. Mai 1688. Frage/Antwort 36 u. 38. LAS Abt. 11 nr.164, Stück 27 u. 43.

¹¹³)Aussage J. C. Linekogels und L. Claussens vom 4. bzw. 15. Mai 1688. Frage/Antwort 36. LAS Abt.11 nr.164, Stück 27 u. 43. Auch Hinrich Harder bestätigte, daß P. Möller besonders hart gefoltert wurde. Frage/Antwort 156. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.



Abb.16

Folter durch Aufziehen

nis, Schadenzauberei betrieben zu haben, nahm er - laut einer Randbemerkung - später wieder zurück, während er alle anderen später bei jeder Befragung wiederholte. Die Schadenzauber verübte er durch das Streuen von Saat, die er vom Teufel erhielt. Er habe mit dem Teufel "Wittfuet", der ihm in Gestalt eines schwarzen Hundes erschien, einen Pakt geschlossen, weil dieser ihm Reichtum versprochen habe. Aber vom Teufel habe er nichts erhalten, sondern habe sich alles hart erarbeitet. Er sei zum Blocksberg auf einem schwarzen Hund geritten. Dort sei er Hauptmann gewesen. Mit ihm seien "Alte" Abel Schöning aus Matzwitz, die Frau von Barg Hinrich Schöning (Abel Schöning), Claus Möller, Siecke Sehmer, Claus Stötterogge, der Kätner Hinrich Steffen, Decke Büntz, Abel Möller, Trine Möller, die Frau von M. Hinrich Schöning, die Frau von Peter Büntz aus Satjendorf (Elsche Büntz), Ties Möller und Anke Schröder, Claus Schröders Frau, dort gewesen. Auf Nachfrage besagte er auch Asmus Sehmer und die übrigen Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses. Peter Möller gab noch an, daß der Teufel, kurz bevor er zur "peinbank gebracht worden", bei ihm gewesen sei, um ihm Mut zuzusprechen. Während der Folter sei er aber nicht anwesend. Er rief ihn auch jetzt nicht an, sondern verlange nur nach Gott.

Am selben Tag klagte die Dorfschaft Matzwitz auch "Alte" Abel Schöning aus Matzwitz wegen Hexerei an. Diese wurde daraufhin verhaftet und am 7. Mai gütlich verhört. Sie legte sofort ein Geständnis ab. Die Hexerei habe sie vor über 30 Jahren von Elsche Vöhe aus Wellingdorf gelernt, als sie bei dieser als Magd diene. Sie selbst wiederum habe es Elsche Wulf aus Bernstorf, die "mit der Fische Kip gehet", und Elsche Kock, Hans Kocks Tochter, aus Bernstorf gelehret. "Alte" Abel Schöning gestand mehrere Fälle von Schadenzauber gegen eigenes und fremdes Vieh. Die Hexerei habe sie mit schwarzer Saat verübt, die ihr der Teufel "Frantz" in Gestalt eines Jungen mit rauhem Angesicht und Katzenfüßen gebracht habe. Den Pakt mit dem Teufel habe sie nur aus Zwang abgeschlossen. Sie habe beim Abendmahl die gesegnete Hostie in ihr Taschentuch gespuckt und später dem Teufel gegeben. Den Wein habe sie getrunken. Als Mitschuldige besagte sie Siecke Sehmer, Trine Möller, Decke Büntz, Engel Stötterogge, Elsche Kock, Elsche Wulf und den Bauernvogt Claus Möller. Auch auf Nachfrage gab sie nur an, von Asmus Sehmer und den Angeklagten des ersten Schmoeler Hexenprozesses nichts zu wissen. Von den Ange-

klagten des zweiten Schmoeler Hexenprozesses wiederholte sie nur die bereits genannten. Über Abel Möller und Hinrich Steffen wisse sie nichts.

Am 6. Mai 1686 klagten die Hufner aus Matzwitz, Hinrich Möller, Götze Schöning, Claus Ehler und Hinrich Möller, die Frau von Barg Hinrich Schöning, Abel Schöning ¹¹⁴⁾, wegen Hexerei an. Als einzigen Klagegrund gaben sie an, daß Abel Schöning bereits als Hexe berüchtigt sei, seitdem sie aus Kembs nach Matzwitz gekommen sei. Wegen dieses Gerüchts seien einmal drei Männer aus Kembs gekommen; diese wollten sie gegenüber ihrer - mittlerweile verstorbenen - Schwiegermutter verteidigen und sie vom Verdacht der Hexerei befreien. Abel Schöning sagte hierzu, daß diese Männer aus dem genannten Grund bei der Mutter ihres Mannes gewesen seien. Danach sei ihre Schwiegermutter aber mit ihr zufrieden gewesen. Barg Hinrich Schöning widersprach zusammen mit den Klägern seiner Frau. Seine Mutter sei auch danach nicht mit der Heirat einverstanden gewesen. Abel Schöning wurde aufgrund der Klage verhaftet und am 6. und 7. Mai peinlich befragt, ohne ein Geständnis abzulegen. Hinrich Harder sagte in der späteren Befragung aus, daß sie - neben Peter Möller - besonders hart gefoltert wurde ¹¹⁵⁾.

Erst im dritten Verhör, das laut Protokoll ohne Folter geführt wurde, gestand sie, eine Hexe zu sein. Die Hexerei habe ihr vor zwei Jahren Engel Otten in zwei Pfund Butter eingegeben, die sie ihr verkauft habe. Danach sei ihr der Teufel "Alte Ruegfueß" in Gestalt eines schwarzen Hundes erschienen. Bei diesem Treffen habe sie sich aber geweigert, dem Teufel zu dienen und die schwarze Saat anzunehmen. Erst bei einer zweiten Begegnung, als ihr der Teufel Reichtum versprochen habe, habe sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen. Der Teufel habe ihr aber nichts gebracht. Mit der erhaltenen Saat habe sie nur ihr eigenes Kalb und Lamm getötet. Decke Büntz, Abel Möller, "Alte" Abel Schöning, Engel Stötterogge, Siecke Sehmer und Trine Möller seien mit ihr auf dem Blocksberg gewesen. Deshalb wisse sie, daß diese hexen könnten. Von den anderen wisse sie nichts. Sie selbst sei auf ihrem schwarzen Haushahn zum Blocksberg

¹¹⁴⁾Die Kläger nannten sie Abelke Horn, wie sie nach ihrem Stiefvater gewöhnlich genannt werde. Im Protokoll ist aber sonst der Name Abel Schöning verzeichnet.

¹¹⁵⁾Aussage H. Harders vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 156. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.



Abb.17

Teufelspakt

geritten, weil sie habe tun müssen, was der Teufel von ihr verlangte. Auch auf Nachfrage besagte sie nur ihre Hexenlehrmeisterin Engel Otten zusätzlich. Von den anderen könne sie nichts sagen. Der Teufel sei letzte Nacht das letzte Mal bei ihr gewesen. Sie habe ihn aber weggestoßen, weil sie wieder Christ werden wolle. Der Teufel habe sich kalt angefühlt.

Nachdem die Angeklagten alle gestanden hatten, schrieb der Verwalter Augustin Thein - sicherlich im Auftrag des Grafen - an die Pastoren Lorentz Claussen von Lütjenburg und Johann Christoph Linekogel von Giekau ¹¹⁶⁾. In diesem Brief teilte er ihnen mit, daß am 11. Mai 1686 elf Personen wegen erwiesener Hexerei hingerichtet werden sollten. Er forderte sie deshalb auf, am 10. Mai nach Gut Schmoel zu kommen und den Angeklagten die Beichte abzunehmen. Beide Pastoren schrieben daraufhin an den Verwalter. In seinem Schreiben beauftragte L. Claussen ihn, Christoph von Rantzau um Aufschub der Exekutionen zu bitten. Die Zeit sei sonst für die seelsorgerische Tätigkeit zu knapp bemessen. Pastor J. C. Linekogel konnte sich zwar nicht mehr an den genauen Inhalt seines Briefes erinnern, meinte aber, daß er darin seiner Verwunderung über die rasche Vollstreckung der Todesurteile Ausdruck verliehen habe. Bis zur Ankunft der Pastoren wurden mehrere der Angeklagten erneut gütlich verhört. Sie bestätigten - laut Protokoll - ihre vorher gemachten Aussagen.

Unmittelbar nach seinem Eintreffen am Vormittag des 10. Mai 1686 fragte Pastor Lorentz Claussen den Verwalter A. Thein, ob dieser dem Grafen seine Bitte um Verschiebung der Exekutionen vorgetragen habe. Augustin Thein bestätigte dieses, sagte aber auf die Frage nach der Antwort des Grafen: "Was sollte Er viel antworten, die Kätzer werden doch nicht selig." ¹¹⁷⁾ Die Pastoren konnten aber nicht sagen, ob diese Ansicht vom Grafen oder vom Verwalter selbst stammte.

Augustin Thein wollte nach diesem Gespräch im Auftrag Christoph von Rantzaus den beiden Pastoren das Prozeßprotokoll zum Lesen geben, damit sie sich auf die Gespräche mit den Angeklagten vorbereiten konnten.

¹¹⁶⁾Der folgende Teil beruht überwiegend auf der Befragung von Pastor J. C. Linekogel und H. Harder vom 4. Mai 1688 und von Pastor L. Claussen vom 15. Mai 1688. LAS Abt. 11 nr. 164, Stück 27 u. 43.

¹¹⁷⁾Aussagen J. C. Linekogels und L. Claussens vom 4. bzw. 15. Mai 1688. Frage/Antwort 7. LAS Abt. 11 nr. 164, Stück 27 u. 43.

Außerdem sollten sie über den Inhalt der Geständnisse Bescheid wissen, um etwaigem Gerede über die kommenden Hinrichtungen besser entgegenzutreten zu können. Pastor Linekogel lehnte es aber ab, das Protokoll zu lesen, weil der Prozeß allein in Verantwortung des Grafen stände. Er sei nur gekommen, um sein geistliches Amt zu versehen.

Die Geistlichen erhielten nach dieser Unterredung die Gelegenheit, noch am Vormittag des 10. Mai mit allen Angeklagten zu sprechen. Diese saßen zum Teil im Keller und zum Teil auf dem Dachboden des Gutshofes (siehe Abb.11). Zumindest einige von ihnen waren gemeinsam untergebracht. Im Laufe dieser Gespräche beschwerten sich mehrere der Angeklagten, daß die Pastoren erst so spät kämen. Als die Geistlichen betonten, erst jetzt gerufen worden zu sein, beharrten sie darauf, daß sie gleich nach ihrer Festnahme um den Besuch ihrer Beichtväter gebeten hätten. Daneben beklagten sich einige von ihnen über die sehr harte und grausame Tortur.

Eine weitere Beschwerde - vor allem von C. Möller und S. Sehmer - richtete sich gegen den sogenannten Arzt J. W. Stodtmeister (siehe Kap. III.2.). Dieser habe den größten Teil der Inquisition durchgeführt und ihnen gesagt, daß er ihnen ansehen könne, daß sie Hexen wären. Auch der Verwalter A. Thein erzählte nach den Angaben von Pastor J. C. Linekogel, daß Stodtmeister und dessen Frau im Laufe der Untersuchungen ungewöhnliche Dinge gesagt und getan haben. So habe J. W. Stodtmeister eine der Angeklagten eine Besenprobe machen lassen, d.h. er habe sie im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit über einen auf dem Boden liegenden Besen springen lassen. Das habe die Frau auch getan. Diese Form der Besenmagie war in vielen Gegenden Deutschlands verbreitet, u.a. in Schleswig-Holstein. Da es hieß, daß die Hexen einen Besen nicht überschreiten könnten, wurde er teils zum Schutz vor die eigene Tür gestellt, teils verdächtigen Personen vor die Tür gelegt. Selbst zu einer Hexenprobe benutzten viele den Besen. Sie warfen ihn der vermeintlichen Hexe vor die Füße mit der Aufforderung, über ihn zu springen. Noch im Jahre 1927 berichtete M. Maack, daß er eine solche Hexenprobe selbst miterlebt habe. Die verdächtige Frau habe zwar, ohne zu zögern, den Besen überquert, trotzdem wurde

aber hinterher behauptete, daß sie ihn nicht überschreiten konnte ¹¹⁸⁾. Der Unterschied zwischen 1927 und 1686 besteht praktisch also hauptsächlich darin, daß es im 20. Jahrhundert den Klageweg gegen Hexen nicht mehr gibt.

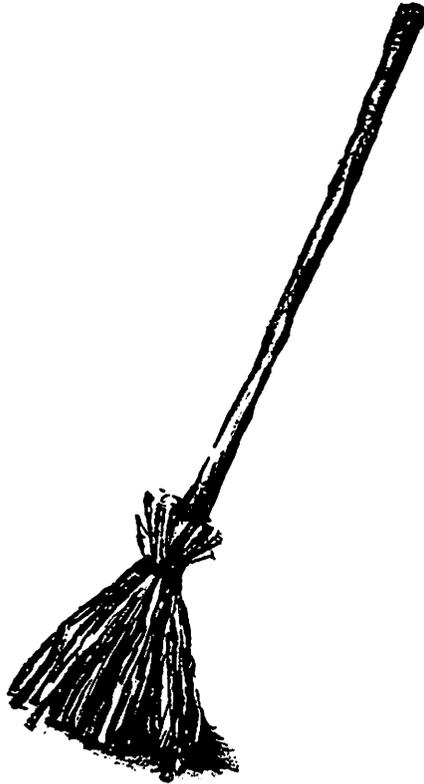


Abb. 18

Reisigbesen, wie er für Hexenproben benutzt wurde

¹¹⁸⁾Haberlandt, Stichwort "Besen", in: HDA, Bd.1, Leipzig 1927, Sp.1129-47. G. F. Meyer, Sagen, S.282. Martin Maack, Dämonenglaube in Schleswig-Holstein, in: Nordelbingen 6 (1927), S.531-84, hier: S.536/7. J. Kruse, Hexen, S.22 u. 78.

J. W. Stodtmeister habe zudem mit Hilfe des Herzens einer toten Frau, das er mit Nadeln stechen wollte, und mit Flußwasser, das er im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit schöpfen wollte, die Hexen zu einem "freiwilligen" Geständnis bewegen wollen. Auch Frau Stodtmeister trug nach Angaben des Verwalters viel dazu bei, daß die Angeklagten Geständnisse ablegten. Diese Aussagen Johann Christoph Linekogels stehen allerdings allein da. Denn Pastor Claussen wurde über J. W. Stodtmeister nicht befragt, und Hinrich Harder widersprach entweder Pastor Linekogel oder gab an, nichts darüber zu wissen.

Bei dieser ersten Befragung durch die Pastoren bekannten sich alle elf Angeklagten unschuldig. Fünf von ihnen - und zwar Claus Möller, Hinrich Steffen, Peter Möller, Claus Stötterogge und Siecke Sehmer - blieben bis zu ihrem Tode bei ihren Unschuldsbeteuerungen. J. C. Linekogel und L. Claussen trugen dem Grafen beim gemeinsamen Mittagessen vor, daß die Angeklagten sich ihnen gegenüber unschuldig bekannt hätten. Dieser antwortete ihnen, daß sie in seiner Gegenwart sicherlich nicht leugnen würden. Außerdem würde es ihnen auch nichts helfen, da sie bereits einmal gestanden hätten. Die fünf Angeklagten, die auch bei den Rückfragen durch die Beauftragten des Grafen (Verwalter, Scharfrichter u.a.) auf ihrer Unschuld beharrten, wurden vor den Grafen und die beiden Pastoren gebracht. Dann mußte Pastor Linekogel die Fragen aus der Interrogatoria vorlesen und Pastor Claussen darauf die Antworten, d.h. Geständnisse.

Auch bei dieser Vorführung verharrten diese Fünf - trotz Drohung mit dem Stock und neuer Tortur - bei ihrer Aussage, unschuldig zu sein. Vor allem Hinrich Steffen aus Hohenfelde widerlegte einige Punkte seines eigenen Geständnisses als unglaubwürdig oder unmöglich. So sei sein Vater, der ihm die Hexerei beigebracht haben sollte, aus dem Gutsbezirk entlaufen, als er selbst erst 12 Jahre alt war. Es sei wohl kaum anzunehmen, daß sein Vater ihm eine solche Fähigkeit in diesem Alter beigebracht habe. Auch habe er weder damals noch später eine bunte Kuh besessen, wie er sie als sein "Meisterstück" umgebracht haben sollte. Dasselbe gelte für ein weißes Pferd, das er getötet haben soll, obwohl dessen angeblicher Besitzer (Hans Lange aus Hohenfelde) nie ein weißes Pferd hatte. Hinrich Steffen forderte den Grafen - vergeblich - auf, diese Dinge prüfen zu lassen. Christoph von Rantzau reagierte auf die Widerworte der Angeklagten und Pastoren sehr

ungehalten. Im Gehen sagte er zu Pastor Linekogel, daß dieser es ihm schwerer mache als sein Vorgänger vor 20 Jahren ¹¹⁹⁾. Damals habe er ohne Probleme Hexen verbrennen können.

Der Verwalter A. Thein kündigte den Pastoren dann an, daß die Folter jetzt wohl von neuem beginnen würde. Ebenfalls vom Hörensagen (Angeklagte, einige Bediente des Grafen) berichteten die beiden Pastoren, daß die fünf Angeklagten, die sich unschuldig bekannt hätten, in der Nacht erneut gefoltert wurden. Im Protokoll ist davon nichts verzeichnet. Allerdings sagte Pastor Linekogel aus ¹²⁰⁾, daß sich der Verwalter ihm gegenüber beklagt habe, daß er das Protokoll mehrfach ändern mußte. So habe er z.B. die Unschuldsbeteuerungen der jungen Abel Schöning in langer, harter Folter aus dem Protokoll wieder herausnehmen müssen. Solche Änderungen habe er einige Male vornehmen müssen, und zwar besonders bei der Abschrift für die Akteneinreichung an die Regierungskanzlei nach Glückstadt. Pastor Linekogel gab auch an, daß Pastor Claussen diese Aussage bestätigen könne. In einem Brief an ihn habe dieser geschrieben, er habe von Hinrich Harder gehört, daß das Protokoll manipuliert wurde.

Siecke Sehmer vertraute Pastor Linekogel weiterhin an ¹²¹⁾, daß sie möglicherweise schwanger sei. Sie habe seit 14 Wochen ihre Tage nicht mehr gehabt. Zwar bestätigte sie, daß an ihr keine Folter vollzogen worden sei. Aber der Scharfrichter habe ihr damit gedroht, sie ziehen zu lassen (siehe Abb.16) und ihr alle Haare absengen zu lassen. Allerdings sollte bei Schwangeren bereits die Territio unterbleiben, damit dem unschuldigen ungeborenen Leben kein Schaden zugefügt wird ¹²²⁾. Und die Vollstreckung der Todesstrafe sei bis nach der Niederkunft aufzuschieben, schrieb selbst der Hexenhammer vor ¹²³⁾. Da Siecke Sehmer gegenüber Pastor Linekogel die Verantwortung für das mögliche Töten eines Ungeborenen Christoph von Rantzau gab, war der Graf vermutlich über

¹¹⁹⁾Von 1643-1668 war Thomas Lindemann Pastor in Giekau. O. Fr. Arends, Gejstligheden, Bd.2, S.31, Bd.3, S.163.

¹²⁰⁾Aussage J. C. Linekogel vom 6. August 1689. LAS Abt.11 nr.164, Stück 74.

¹²¹⁾Aussage Pastor J. C. Linekogels vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 129. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43. Aussage Pastor J. C. Linekogels vom 6. August 1689, LAS Abt.11 nr.164, Stück 74.

¹²²⁾Friedrich Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, München 1969², S.147.

¹²³⁾H. Institoris, Hexenhammer, III. Frage 18, S.113.

die eventuelle Schwangerschaft informiert. Er zog aber offensichtlich daraus keine Konsequenzen.

Die beiden Pastoren baten den Grafen Christoph von Rantzau erneut, die Hinrichtungen zu verschieben, bzw. zumindest in Bezug auf die sich unschuldig Bekenrenden auszusetzen. Der Graf sollte die Prozeßakten zur Prüfung bei einer Universität einreichen. Christoph von Rantzau lehnte sowohl Aufschub als auch Aktenversendung ab. Er sei als ehemaliger Reichshofrat erfahren genug, und bei der Zauberei sei als Crimen Exceptum (Ausnahmeverbrechen) kein langes Verfahren notwendig. Darauf entgegneten ihm die Pastoren, daß ihnen ihr Gewissen dann gebieten würde, die Hinrichtung dieser unschuldigen Menschen an die Öffentlichkeit zu bringen. Als der Graf sie mit harten Worten auf das Beichtgeheimnis hinwies, trug ihm J. C. Linekogel den Unterschied zwischen in der Beichte anvertraute Angelegenheiten und der Beteuerung der Unschuld vor. Dazu übergab er ihm ein Gutachten der theologischen und der juristischen Fakultät Jena, das sich mit dem Thema befaßte.

Laut Protokoll wiederholten Claus Stötterogge, Siecke Sehmer, Peter Möller, Abel Möller, Abel Schöning, Trine Möller, Decke Büntz, Abel Schöning und Hinrich Steffen am 11. Mai in einer gütlichen Befragung ihre Geständnisse. Nur von Claus Möller wird gesagt, daß er sein Geständnis erst unter erneuter Folter ("gar gelinde peinlich") wiederholte. Dagegen stehen die mehrfach wiederholten Aussagen J. C. Linekogels und L. Claussens, daß Claus Möller, Hinrich Steffen, Peter Möller, Claus Stötterogge und Siecke Sehmer bis zum Tode leugneten, Hexen zu sein. Diese Fünf legten ihre Beichte ab und erhielten das Abendmahl auf ihre Unschuld. Auch die anderen Angeklagten beichteten und erhielten das Abendmahl. Alle bekamen - laut Protokoll - die Gelegenheit, sich von ihren Angehörigen zu verabschieden und ihr Testament zu machen ¹²⁴⁾.

Am 11. Mai 1686 zwischen 9 und 10 Uhr vormittags wurde das Urteil verkündet. Graf Christoph von Rantzau verurteilte die elf Angeklagten wegen "verübter Hexerey, Verläugnung Gottes und anderen schwehren Übelthaten" zum Tode durch Verbrennung. Claus Stötterogge sollte wegen seiner

¹²⁴⁾Die Möglichkeit, daß als Hexen zum Tode verurteilte Menschen ihr Testament machen, scheint nicht selten vorgekommen zu sein. Siehe: F. Merzbacher, Hexenprozesse, S.168f.

"Widersetzlichkeit gegen die Gerechtigkeit" zusätzlich vor der Verbrennung beide Hände abgehauen und an einen Pfahl genagelt werden. Nach der Urteilsverkündung wurden die Verurteilten auf Wagen (siehe Abb.19) zur Hinrichtungsstätte geführt ¹²⁵⁾. Dabei wurden sie von den beiden Pastoren begleitet, die sich um die Geständigen seelsorgerisch bemühten. Von den anderen hielten sich die Geistlichen im Einvernehmen mit diesen entfernt, um sie nicht wie überführte Hexen zu behandeln. An der Hinrichtungsstätte mußten die Verurteilten auf einen Holzstoß steigen und wurden dort vom Henker erwürgt und danach verbrannt. Noch oben auf dem Holzstoß beteuerten Hinrich Steffen und Siecke Sehmer ihre Unschuld. Daß die Verurteilten vor der Urteilsvollstreckung erwürgt wurden, stand nicht mit im Urteil, weil die Verbrennung bei lebendigem Leibe abschreckend auf die vielen Zeugen der Exekutionen wirken sollte. Mit diesen elf Hinrichtungen fanden die Hexenprozesse auf den Gütern Hohenfelde und Schmoel ihren Abschluß.

¹²⁵⁾Über den Ort dieser Hinrichtungsstätte gibt es verschiedene mündliche Überlieferungen. Die Lage am Kreuzkamp in der Nähe des Gutes Schmoel erscheint mir am wahrscheinlichsten zu sein, weil Hinrichtungsstätten oft an Kreuzwegen lagen. Siehe auch die beiliegende Karte.

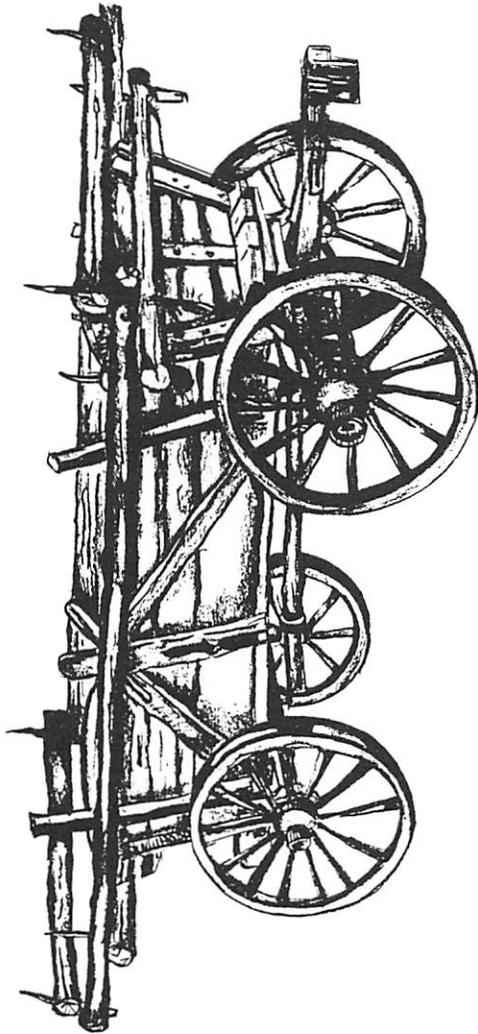


Abb.19

Kastenwagen,
wie er vermutlich zum Transport der Verurteilten benutzt wurde

4. Der Övelgönner Hexenprozeß

Während im Bereich der Güter Schmoel und Hohenfelde nach dem 11. Mai 1686 keine weiteren Klagen vorgetragen wurden, begann noch im selben Monat auf dem Övelgönner Gut Christoph von Rantzau der nächste Hexenprozeß. Am 31. Mai klagten die Hufner und Kätner aus Pohnstorf, Jochim Marckman, Hans Eldach, Dix Petersen, Asmus Möller, Steffen Petersen, Peter Eckhorst, Carsten Giese und Claus Grage, und die sechs Hufner aus Sierksdorf, Hans Marckman, Asmus Brede, Peter Piehl, Claus Schlichting, Hans Schlichting und Detlef Grage, vor dem Verwalter des Gutes Övelgönne, August Sigismund Stein, gegen Hinrich Marckman wegen Hexerei. Er sei schon lange als Hexe berüchtigt, bereits vor langer Zeit der Hexerei beschuldigt und mehrfach deswegen bescholten worden. Sie hätten einige Schäden erlitten und befürchteten, daß Hexen dafür verantwortlich seien. Hinrich Marckman solle verhaftet werden. Als Bürge für die gemeinsame Klage ginge Asmus Möller mit in Haft. Bei einer privaten Klage mußte der Kläger nach den Art. 12 u. 14 der Carolina bis zur Stellung von Bürgen und Kautions zusammen mit dem Angeklagten ins Gefängnis. Damit sollte sichergestellt werden, daß er nach einer gerichtlichen Niederlage Prozeßkosten und Schadenersatz zahlte. Ursprünglich konnte einem falschen Ankläger sogar dieselbe Strafe drohen, wie sie im Falle einer Verurteilung ausgesprochen worden wäre.

Die Kläger schlossen ihren Vortrag mit der Aussage, Asmus Möller habe am 28. Mai 1686 dem H. Marckman ins Gesicht gesagt, daß er hexen könne, und daß er dieses beweisen wolle. Wenn der Angeklagte unschuldig sei, solle er das Dorf verlassen. Sonst solle nach dem Recht verfahren werden. Sie drohten für den Fall der Klagabweisung damit, daß sie die Hofarbeit solange verweigern würden, bis Hinrich Marckman in Haft säße.

Der Gutsverwalter A. S. Stein befragte daraufhin A. Möller und H. Marckman. Asmus Möller trug vor, daß er ungefähr 10 Jahre zuvor schon einmal mit Hinrich Marckman wegen Hexerei gestritten habe. Damals seien beide deshalb im Gefängnis im Stock (siehe Abb.20) angeschlossen worden. Hinrich Marckman sei dann aus den Schlössern herausgekommen, habe aber den verschlossenen Boden nicht verlassen können. Danach habe er, A. Möller, ein grauenvolles Geräusch wie von vielen Hunden gehört,

ohne daß etwas zu sehen gewesen sei. Schließlich sei H. Marckman wieder im Stock gewesen.

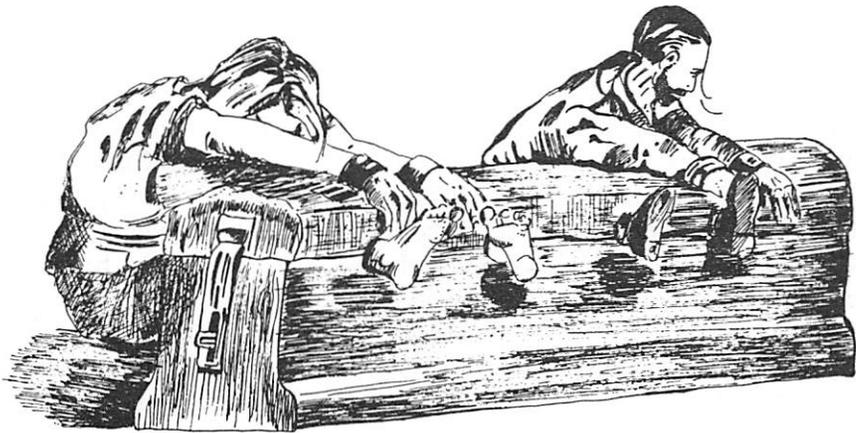


Abb.20

Der Block oder Stock

Hinrich Marckman beteuerte seine Unschuld. Er sei froh, daß die Sache jetzt untersucht werde. Damals sei er nicht richtig angeschlossen gewesen, habe aber nicht die Flucht ergriffen, weil er nichts getan habe. Die beiden Knechte, Marx Schacht und Jens Petersen, die ihn angeschlossen hatten, sagten dagegen aus, daß sie beschwören könnten, ihn richtig angeschlossen zu haben. Da auch A. Möller fest bei seiner Aussage blieb und eine Unruhe auf dem Gut drohte, entschloß sich der Verwalter, Kläger wie Beklagten bis zur Ankunft des Grafen Christoph von Rantzau auf Övelgönne festzuhalten. Noch bevor dieser das Gut erreichte, ließ seine Frau Dorothea Hedwig am 1. Juni den Kläger Asmus Möller seine Aussage in Anwesenheit von Joachim Wilhelm Stodtmeister, A. S. Stein und Detlef Jöden wiederholen. Dabei erzählte Asmus Möller zusätzlich, daß er vor einigen Jahren Streit mit der Frau von Hinrich Marckman gehabt habe. Dabei habe diese ihm mit Rache gedroht. Einige Zeit später seien ihm dann inner-

halb kurzer Zeit neun Pferde gestorben. Er habe H. Marckman verdächtigt, dieses durch Zauberei verursacht zu haben.

Am selben Tag klagten alle Hufnerknechte ¹²⁶⁾ aus dem Övelgöner Gut vor der Gräfin von Rantzau gegen Lehn Pasche wegen Zauberei. Als Grund für ihre Klage gaben sie neben dem Ruf der Angeklagten die Beschuldigung durch Hans Buck aus Roge an. Daraufhin wurden beide sofort auf das Gut geholt. Hans Buck sagte in der Befragung aus, daß ihm vor fünf Jahren eine Kuh gestorben sei, nachdem er Lehn Pasche eine Bitte abgeschlagen habe. Der Abdecker habe keinen natürlichen Grund für den Tod der Kuh gefunden. Danach sei es darüber zum Streit gekommen. Lehn Pasche habe aber, trotz seiner Aufforderung, deswegen nicht bei der Obrigkeit, d.h. dem Grafen, geklagt. Als diese darüber befragt wurde, leugnete sie sowohl den Streit mit H. Buck als auch den Vorwurf, eine Hexe zu sein. Da die Knechte bei ihrer Klage blieben und anboten, weitere Beweise zu liefern, wurde sie im oberen Teil des Hauses in einem Zimmer festgesetzt.

Bis zur Ankunft Christoph von Rantzaus auf Gut Övelgönne wurden die beiden Inhaftierten täglich in Gegenwart der vereidigten Zeugen Detlef Jöden und Marx Schacht befragt. Beide beteuerten weiter ihre Unschuld. Sie baten inständig darum, daß der Graf ihnen die Wasserprobe gestatten möge. Die Wasserprobe wurde bei den großen Hexenverfolgungen auf der nahegelegenen Insel Fehmarn im 17. Jahrhundert häufig durchgeführt. Dabei warf der Scharfrichter mit einem Gehilfen die Verdächtigen, die sich - wie H. Marckman und L. Pasche - meist freiwillig dazu meldeten, vor Zeugen gebunden auf das Wasser. Oft wurde die Probe zwei- oder dreimal wiederholt ¹²⁷⁾. Sowohl Fehmarn als auch Stakendorf (Probstei), dessen Bewohner 1666 den Propst des Klosters Preetz um die Durchführung der seit

¹²⁶⁾Hans Pasche, Marx Timb, Dix Steffen, Peter Schütt, Asmus Schlichten, Claus Steffen, Hans Grage, Hans Marckman, Hans Eldach, Hans Runge, Jochim Marckman, Hans Muß, Claus Steffen, Peter Piehl, Dix Piehl, Peter Schlichten, Jürgen Schuldt und Detlöff Marckman.

¹²⁷⁾Peter Wiepert, Führer durch die Stadt Burg und die Dörfer auf der Insel Fehmarn. Ein heimatkundlicher Beitrag, Berlin 1941, S.57/8.

langer Zeit gebräuchlichen Wasserprobe gebeten hatten ¹²⁸⁾, lag für die Untertanen Christoph von Rantzaus in erreichbarer Nähe, d.h. ihnen war die Wasserprobe aus der unmittelbaren Umgebung zumindest theoretisch bekannt.



Abb.21

Wasserprobe

¹²⁸⁾Reinhard Gehrke, Sozialdisziplinierung oder Massenhysterie: Studien zum politischen und sozialen Hintergrund großer Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, Kiel 1988, S.58.

Auf dem Gut angekommen, ließ Christoph von Rantzau am 8. Juni 1686 eine Interrogatoria (siehe Anhang 4) aufstellen, nach der die Angeklagten gerichtlich befragt wurden. Am 8., 9. und 10. Juni befragte der Verwalter A. S. Stein nach dieser Interrogatoria H. Marckman und L. Pasche in Gegenwart des Grafen, der Gräfin und der Zeugen J. W. Stodtmeister, D. Jöden, C. A. Hönl und M. Schacht. Dabei leugneten die Angeklagten und baten erneut, daß ihnen die Wasserprobe gestattet werde. Beim dritten Verhör bot Lehn Pasche sogar an, die Kosten für die Durchführung der Wasserprobe selbst zu tragen.

Da neben den Angeklagten nun auch die Kläger forderten, daß eine Wasserprobe vorgenommen werden sollte, entschloß sich der Graf, diesem Verlangen zuzustimmen. Er behielt sich aber ausdrücklich vor, danach unabhängig vom Ergebnis weiter zu verfahren, weil die meisten Theologen und Rechtsgelehrten die Wasserprobe ablehnten ¹²⁹⁾. Zusätzlich ließ er ihnen einige dieser ablehnenden Stellungnahmen gerichtlich vorlesen ¹³⁰⁾. Noch am 10. Juni wurden in Gegenwart oben genannter Personen und vieler weiterer Zeugen die Angeklagten von ihren Freunden gebunden und in der Nähe von Sierksdorf dreimal auf das Wasser geworfen. Beide gingen nicht unter.

Am selben Tag wiederholte der Verwalter A. S. Stein in Anwesenheit von Jeremias Hartmann, Ratsmitglied aus Neustadt, D. Jöden und A. C. Hönl die Befragung. Hinrich Marckman blieb zwar weiter dabei, keine Hexe zu sein, gestand aber ohne Folter, daß er vor vielen Jahren mehrfach Sodomie getrieben habe. Der negative Ausgang der Wasserprobe, an deren Aussagekraft er sicherlich glaubte, ließ ihn vermutlich diese echte Sünde gestehen. Bei diesem Geständnis blieb er auch während der weiteren Verhöre der nächsten Tage, die teils mit, teils ohne Folter durchgeführt wurden. Unter den dabei genannten verschiedenen Zeugen war auch sein Beicht-

¹²⁹⁾Der Gerichtshof von Holland lehnte bereits 1594 die Wasserprobe als Beweis ab. Das Schwimmen der Verdächtigen erkläre sich aus der Art der Bindung. Soldan/Heppe I, Hexenprozesse, S.553.

¹³⁰⁾So erklärte beispielsweise die juristische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel im Jahre 1682, daß das Verlangen nach der Wasserprobe und ihre Durchführung gegen den Willen der Obrigkeit ein Verdachtsmoment sei. R. Heberling, Hexenprozesse, S.167.

vater Pastor Caspar Oldermann aus Süsel ¹³¹⁾. Mit dem Geständnis der Sodomie hatte H. Marckman eine Tat gestanden, auf die nach Art. 116 der Carolina dieselbe Strafe wie auf Hexerei mit Schadenzauber stand: Tod durch Verbrennung.

Die ebenfalls noch am Tage der Wasserprobe zunächst gütlich befragte Lehn Pasche gestand in dem Verhör, daß sie hexen könne. Sie habe die Zauberei vor 30 Jahren von Trine Pasche in Grütze eingegeben bekommen. Danach sei ihr der Teufel mit Namen "Cranßfoth" in Gestalt eines kleinen braunen Hundes erschienen und habe ihr für ihre Dienste etwas versprochen. Da die Angeklagte auf die nächsten Fragen nicht weiter antworten wollte, wurde sie mit "gar gelinder Pein belegt" und führte ihr Geständnis daraufhin fort. Sie habe mit schwarzer Saat, die ihr der Teufel in seinen Klauen gebracht habe, Schadenzauber gegen Kühe und Pferde begangen. Diese Aussage wurde durch Befragung der Besitzer der Tiere überprüft und für richtig befunden. Die schwarze Saat wurde allerdings nicht gesucht. Auf konkrete Nachfragen stritt sie aber ab, weitere Fälle von Schadenzauber verübt zu haben, obwohl sie es gewollt habe. Die Hexerei habe sie vor zwei Jahren der Frau des Kuhhirten Hans Steffen gelehrt. Sie habe Gott und ihrem Taufbund abgeschworen und einen Bund mit dem Teufel machen müssen. Der Teufel habe ihr als Gegenleistung Geld und Gut versprochen, aber nichts gebracht. Sie besagte neben Hinrich Marckman die alte Kuhhirtin Anke Steffen aus Pohnstorf, Anke Wulf und Engel Schacht aus Roge und Claus Schlichten und die Frau von Peter Piehl aus Sierksdorf. Der Teufel habe ihr mit seinen Klauen ein Mal in die Seite gezeichnet. Sie habe mit dem Teufel ungefähr 20mal Unzucht getrieben, dabei aber nichts mit ihm gezeugt. Vor der Wasserprobe habe ihr der Teufel versprochen, daß sie untergehen werde. Auch auf den Dachboden, auf dem sie gefangen saß, sei er gekommen und habe ihr Mut zugesprochen. Zuletzt gestand Lehn Pasche noch, daß sie Hostie und Wein vom Abendmahl dem Teufel gegeben habe. Bis zum 23. Juni wiederholte sie ihr Geständnis mehrmals ohne Folter - darunter ausdrücklich dreimal "gerichtlich" - vor verschiedenen Zeugen. Darunter befand sich auch ihr Beichtvater Pastor C. Olderman.

¹³¹⁾Caspar Oldermann war von 1662-1696 Pastor zu Süsel. O. Fr. Arends, Gejstligheden, Bd.2, S.123.

Am 12. Juni 1686 floh Fiecke Pasche, die Schwester von Lehn Pasche, die wegen Hexerei bereits berüchtigt war, aus ihrem Dorf Roge. Trotz des gegen sie bestehenden Verdachts wird ihre Flucht im Protokoll mit "sonder einiger gegebener Ursache" bezeichnet. Sie versteckte sich mit ihren Sachen in einem Gehölz in der Roger Heide. Deshalb begaben sich alle Hufner und Kätner aus Roge zum Grafen und forderten ihre Verhaftung. Sie sei ohne erkennbares Motiv von Mann und Kindern weggelaufen, denn sie habe "Ihrer Art nach wohl zu leben", d.h. sie sei nicht aus Not geflohen. Als Grund für ihre Flucht komme also nur in Frage, daß sie an der Zauberei mitschuldig sei. Den Bauern wurde eine Untersuchung versprochen, woraufhin sie wieder nach Hause gingen.

Die geflüchtete Fiecke Pasche wurde noch am selben Tag festgenommen und vom Verwalter Stein in Anwesenheit von D. Jöde und C. A. Hönl auf Basis der Interrogatoria befragt. Sie leugnete und bat ebenfalls um die Wasserprobe. Nach der Befragung wurde sie als durch Gerücht und Flucht verdächtige Person (Art.25 der Carolina) eingesperrt. In den nächsten Tagen verhörte sie der Verwalter noch zweimal in Gegenwart verschiedener Zeugen. Da sie weiter auf ihrer Unschuld beharrte und nach der Wasserprobe verlangte, ließ Christoph von Rantzau mit derselben Einschränkung wie bei den beiden anderen Angeklagten schließlich die Wasserprobe zu. Vor vielen Zeugen schwamm Fiecke Pasche dabei "wie eine Gans" auf dem Wasser. Danach wurde sie noch am selben Tag vom Verwalter Stein in Gegenwart von D. Jöden und Tobias Klotz erneut vernommen. Dabei gestand sie ohne Folter und Territio, daß sie hexen könne. Sie habe es vor 12 Jahren von einer armen Frau aus Pohnstorf, die bei ihr zu Gast gewesen sei, in Milch und Brot eingegeben bekommen. Danach sei ihr der Teufel in Gestalt eines Hundes erschienen, der sich in einen Mann verwandelt habe. Dieser habe sie genötigt, ihm zu dienen und Gott abzuschwören. Sie gestand Schadenzauber gegen eine Kuh und ein Pferd, stritt aber alle anderen Fälle ab, nach denen sie gefragt wurde. Sie habe aber immer noch weitere Taten verüben wollen. Die beiden gestandenen Zaubereien wurden durch Befragung des Geschädigten überprüft und für richtig befunden. Ein Zaubermittel habe sie nicht benutzt. Sie besagte Anna Wulf und Engel Schacht aus Roge und Anna Steffen aus Pohnstorf. Diese habe sie beim "Orth Ihrer Zusammenkunfft" gesehen. Für den Pakt mit dem Teufel habe dieser ihr viel versprochen, aber sie habe nichts erhalten. Ein Teufelsmal habe sie

nicht. Sie habe Unzucht mit dem Satan getrieben. Dieser sei dabei "wie ein kalt Eyß geweßen". Der Teufel habe ihr immer Mut zugesprochen und ihr auch Hilfe bei der Wasserprobe versprochen. Er hieße "Murian" und erschiene in Gestalt eines Hundes oder eines Mannes. Zum Blocksberg sei sie auf einem Esel geritten. Sie habe die gesegnete Hostie immer dem Teufel zukommen lassen. In den nächsten Tagen bestätigte Fiecke Pasche ihr Geständnis mehrmals in Gegenwart verschiedener Zeugen, u.a. auch gegenüber ihrem Beichtvater C. Olderman.

Die Angeklagten wurden noch mehrfach verhört. Dabei hielt man ihnen besonders vor, daß sie falsche Besagungen widerrufen sollten. Da sie alle drei bei ihren Geständnissen blieben, kam am 29. Juni der Süseler Pastor C. Olderman zu ihnen. Er nahm ihnen die Beichte ab und spendete ihnen das Abendmahl. Am nächsten Tag wiederholten sie abermals ihre Geständnisse. Danach verlas der Verwalter A. S. Stein öffentlich das Urteil: Tod durch das Feuer. Nach der Urteilsverkündung brachte man sie zum "Orth der Execution". Dort wurden sie zunächst erwürgt und danach verbrannt. Das Protokoll vermerkt noch, daß das vorherige Erwürgen nicht im Urteil erwähnt wurde, um die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Mit dieser Exekution fanden die Hexenprozesse Christoph von Rantzaus ihr Ende.



Abb.22

Hexenverbrennung

IV. Der Prozeß gegen Christoph von Rantzau

1. Einleitung des Prozesses

Im Mai oder Juni des Jahres 1686 meldeten der Pastor Johann Christoph Linekogel und der Obersachwalter Johann Crane ¹³²⁾ die Hexenprozesse Christoph von Rantzaus. Der Pastor Linekogel schrieb dazu an den Generalsuperintendenten M. Hermann Erdmann ¹³³⁾. Er berichtete ihm von der Hinrichtung mehrerer Menschen, die bis in den Tod ihre Unschuld beteuert hätten. Der Generalsuperintendent sollte dies der "Hohen Obrigkeit" melden, d.h. wohl dem dänischen König Christian V. Ungefähr zur selben Zeit zeigte J. Crane in einem Brief dem König an ¹³⁴⁾, daß der Graf Christoph von Rantzau auf Schmoel viele Menschen, darunter auch einige schwangere Frauen, ohne legitimen Prozeß teils habe hinrichten lassen, teils noch dabei sei. Er habe dieses als Gerücht gehört, das über Stadt und Land verbreitet sei. An Christian V. richtete er die Bitte, sich entweder die Prozeßakten selbst vom Grafen schicken zu lassen, oder ihn, den Obersachwalter Crane, mit der offiziellen Untersuchung ("inquisitio ex officio") zu beauftragen. Er regte weiter an, dem Beklagten bei Strafe die Fortführung der Prozesse zu verbieten.

König Christian V. reagierte auf diese Bitten Cranes mit einem Schreiben vom 12. Juli 1686 an seine Glückstädter Räte. In diesem Brief teilte er ihnen die Anzeige des Obersachwalters mit, während von einer Meldung des Generalsuperintendenten Erdman keine Rede ist. Christian V. forderte seine Räte auf, in seinem Namen und dem des Herzogs Christian Albrecht

¹³²⁾J. Crane war seit 1679 königlicher Ankläger (Fiskal) von Holstein. Joachim Buck, Die holsteinischen Obersachwalter, Kiel 1966, S.25.

¹³³⁾1685-87 Generalsuperintendent von Holstein. Ernst Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins Bd.II: 1517-1721, Kiel 1938, S.207. Der eigentliche Brief liegt zwar nicht bei den Akten, aber Pastor Linekogel nahm in einem Schreiben an M. H. Erdman vom 20. August 1686 Bezug auf diesen Brief. LAS Abt.11 nr.164, Stück 6.

¹³⁴⁾Undatiertes Schreiben J. Cranes an Christian V. als Beilage eines königlichen Schreibens vom 12. Juli 1686. LAS Abt.11 nr.164, Stück 1.



Abb.23

König Christian V.

die Prozeßakten beim Grafen Christoph von Rantzau einzufordern und rechtlich zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung sollten sie ihm mitteilen, damit er darüber weiter entscheiden könne.

Aufgrund des königlichen Befehls teilte die Glückstädter Regierungskanzlei in einem Schreiben vom 14. Juli 1686 dem Grafen mit ¹³⁵⁾, daß er im Verdacht unrechtmäßiger Prozeßführung gegen einige der Hexerei angeklagte Menschen stehe. Deshalb sollte er oder in seiner Abwesenheit einer seiner Beamten innerhalb von 14 Tagen die Prozeßakten einreichen und weitere Verordnungen abwarten. Bei Zuwiderhandlungen wurde ihm eine Strafe von 500 Rtlr. angedroht. Die geforderten Protokolle reichte Christoph von Rantzau am 5. August 1686 in Glückstadt ein. Damit war der Prozeß gegen ihn eingeleitet. Allerdings wurde dessen Verlauf durch die Auseinandersetzungen zwischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht behindert ¹³⁶⁾.

¹³⁵⁾LAS Abt.11 nr.164, Stück 2.

¹³⁶⁾Von 1684-89 hielt König Christian V. auch den Gottorfischen Teil des Herzogtums Schleswig besetzt. Sein Widersacher, der Gottorfer Herzog Christian Albrecht, hielt sich in Hamburg auf. Brandt, Otto/Klüver, Wilhelm, Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß, Kiel 1981, S.195/6.

2. Gegenmaßnahme Christoph von Rantzaus

Um mit Pastor Linekogel einen wichtigen Zeugen unglaubwürdig zu machen, schrieb Christoph von Rantzau am 14. August 1686 einen Brief an seinen Vetter Cai Rantzau, Herr auf Neuhaus, dem Kirchenpatron der Kirche von Giekau ¹³⁷⁾. Darin teilte er ihm mit, daß er aufgrund von Gerüchten eine Untersuchung gegen den Pastor von Giekau, Johann Christoph Linekogel, durchgeführt habe. Dabei sei das folgende Gerücht durch zuverlässige Zeugen, wie sie nach den Art. 65 u. 66 der Carolina notwendig seien, bestätigt worden; die Aussage dieser fünf Zeugen vom 13. und 14. August legte er als Anlage dem Brief bei.

Demnach habe Pastor Linekogel Ende Mai oder Anfang Juni 1686 die Hufner Hans und Peter Nipp aus Satjendorf im Beichtstuhl gefragt, ob ihre Klage gegen Claus Möller von der Obrigkeit verlangt worden war. Sie verneinten dieses unter dem Hinweis, daß die ganze Dorfschaft "aus eigener Beweignis" ihn als seit Jahren berüchtigten Zauberer angeklagt habe. Der Pastor habe sie danach aufgefordert zu erklären, daß C. Möller unschuldig gewesen sei. Im Falle der Weigerung habe er ihnen angedroht, sie im Namen des Teufels zu absolvieren und ihnen darauf auch das Abendmahl zu geben. Danach habe er ihnen die Hände auf den Kopf gelegt, ohne etwas zu sagen. Der Satjendorfer Hufner Hans Möller bestätigte als Augenzeuge diese Aussagen. Er fügte hinzu, daß Pastor Linekogel ihm die Hände auf den Kopf gelegt habe und ihn im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes absolviert habe. Am selben Tag erhielten die drei Bauern miteinander das Abendmahl. Ungefähr 10 Tage später erzählte Hans Nipp diese Begebenheit dem Hufner Jochim Kay, der dieses ebenso bestätigte wie der Hufner Hinrich Ehler, der es mit angehört hatte. Die fünf Zeugen bekräftigten ihre Aussage durch einen Eid.

Christoph von Rantzau teilte in seinem Brief Cai Rantzau auch mit, daß der Satjendorfer Bauernvogt Claus Möller, nachdem er von allen Hufnern des Dorfes Satjendorf wegen Hexerei angeklagt worden war, für schuldig befunden wurde und am 11. Mai 1686 hingerichtet wurde. Demnach habe Pastor Linekogel seine Beichtkinder aufgefordert, gegen das 8. Gebot: "Du

¹³⁷⁾LAS Abt.11 nr.164. Stück 4.

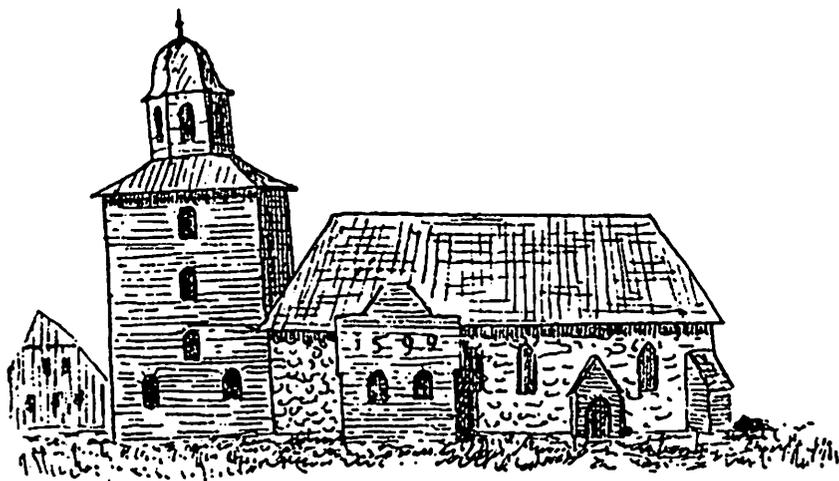


Abb.24

Kirche in Giekau, nach Jensens Hds.

sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten" zu verstoßen. Der Graf forderte danach Cai Rantzau auf, selbst zu entscheiden, ob es nicht besser sei, Linekogel dazu anzuhalten, sich bis zu einer Entscheidung des Generalsuperintendenten von der Spende der Sakramente und auch von der Kanzel fernzuhalten. Die Kompetenz, eine solche Anordnung zu erteilen, stand allerdings auch Cai Rantzau als Kirchenpatron nicht zu. Er besaß zwar das alte Einsetzungsrecht, durfte aber einen amtierenden Pastor weder entlassen noch sonst in seiner Handlungsfreiheit einschränken. Für Verfehlungen des Pastors in den Bereichen Kirchenordnung, Disziplin, Lehre und Leben war das Konsistorialgericht (Kirchengericht) zuständig (138). Im 17. Jahrhundert mißachteten aber noch viele Gutsherren diese Vorschrift und entließen willkürlich Pastoren (139).

138) Constitutio de Anno 1636, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia, S.195/6.

139) E. Feddersen, Kirchengeschichte, S.402/3.

Am 18. August 1686 schrieb Christoph von Rantzau auch an den Generalsuperintendenten Erdmann, um diesem ebenfalls von den Verfehlungen Pastor Linekogels Mitteilung zu machen ¹⁴⁰⁾. Über die bereits gegenüber Cai Rantzau vorgebrachten Vorwürfe hinaus informierte der Graf den Generalsuperintendenten darüber, daß Pastor Johann Christoph Linekugel vor der Klageerhebung gegen Claus Möller zum "Scheelen Ties" ¹⁴¹⁾ gesagt habe, daß er die Brüder Claus und Ties Möller für Zauberer hielte. Er habe den "Scheelen Ties" aufgefordert, den beiden mitzuteilen, daß sie zu ihm kommen und die Zauberei bekennen sollten. Sonst wolle er ihre Namen von der Kanzel verlesen. Die Brüder Möller seien aber trotz Zusage nicht zum Pastor gekommen. Nachdem der "Scheele Ties" dies den anderen Bauern des Dorfes mitgeteilt habe, seien alle Satjendorfer Hufner zum Grafen gegangen, um die beiden wegen Hexerei anzuklagen. Erst 2-3 Wochen nach der Verurteilung von Claus Möller habe Pastor Linekugel die Brüder Nipp bedrängt, diesen für unschuldig zu erklären. Silke Möller, die Frau von Ties Möller, bestätigte, daß der "Scheele Ties" wirklich ihrem Mann die Worte des Pastors ausgerichtet habe. Ihr Mann sei danach entflohen. Auch von ihrem Schwager Claus habe sie es selbst gehört, daß er wußte, daß Pastor Linekugel ihn und Ties für Zauberer hielte. Er sei deswegen sehr verängstigt gewesen.

In einem Nachwort berichtete Christoph von Rantzau dem Generalsuperintendenten noch, daß er gehört habe, daß Pastor Linekugel gegenüber ihm und anderen neben Claus Möller auch Hinrich Steffen als unschuldig zum Tode verurteilt bezeichnet habe. Da diese Aussage den Prozeßakten widerspreche, die er bei der königlichen Regierungskanzlei zu Glückstadt eingereicht habe, bitte er M. H. Erdman, dem Pastor Linekugel solche unrechtmäßigen Beschuldigungen zu verbieten.

Als Reaktion auf die Anschuldigungen Christoph von Rantzaus schrieb Pastor J. C. Linekugel am 20. August 1686 an den Generalsuperintendenten Erdman (s.o.). Er erinnerte ihn an seine Meldung von der Hinrichtung unschuldiger Menschen durch den Grafen. Dieser habe inzwischen auf königlichen Befehl die Prozeßprotokolle an die Regierungskanzlei einreichen müssen. Dafür mache er ihn, Pastor Linekugel, verantwortlich, weil er vor

¹⁴⁰⁾LAS Abt. 11 nr. 164. Stück 5.

¹⁴¹⁾Ties Möller "Scheel" war einer der Kläger im zweiten Schmoeler Hexenprozeß.

der Publizierung des Urteils eine Meldung angekündigt habe. Der Graf sei ihm deswegen feindlich gesonnen. Linekogel zählte dann 14 Punkte auf, in denen der Graf bei seinem Vorgehen gegen ihn irregulär gehandelt habe. Auch informierte er Erdman über die rechtswidrige Aufforderung Christoph von Rantzaus an den Kirchenpatron, ihm Kanzel und Sakramente zu verbieten. Ihm war also der Inhalt des gräflichen Schreibens bekannt.

Danach erklärte Pastor Linekogel dem Generalsuperintendenten den ganzen Sachverhalt von seinem Standpunkt aus und nach seiner Erinnerung. Die drei Hufner aus Satjendorf seien am 9. Juni 1686 bei ihm in der Kirche von Giekau zur Beichte gewesen. Da an diesem Tag viele die Beichte ablegen wollten und diese drei Bauern die gleiche Sünde beichteten, habe er ihnen gleichzeitig die Beichte abgenommen. Er habe alle drei im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes absolviert. Dabei habe er ihnen die rechte Hand aufgelegt und nicht - wie ausgesagt - beide Hände.

Er habe die drei Bauern gefragt, ob sie von der Obrigkeit zur Klage genötigt worden seien, weil ihm einige andere Hufner des Dorfes solches erzählt hatten. Die Brüder Nipp verneinten die Frage eindeutig. Hans Möller konnte nicht erklären, warum er seinen Schwager ¹⁴²⁾ mit angeklagt habe. Denn wenn er gewußt hätte, daß dieser ein Zauberer sei, hätte er ihm seine Schwester nicht gegeben. Linekogel schrieb weiter, daß er den Bauern nicht gedroht habe. Das könne vielleicht der Pastor von Selent ¹⁴³⁾ bezeugen, der in der Nähe stand. Das Abendmahl habe an diesem Tag der Pastor von Selent ausgeteilt.

Danach führte Pastor Linekogel noch einmal aus, daß Claus Möller, ein früherer Kirchengeschworener, bis zu seinem Tode seine Unschuld beteuert habe. Das Geständnis habe dieser - nach eigener Aussage - nur abgelegt, weil er ein weichlicher Mann sei, was Linekogel bestätigte. Claus Möller habe ihn auch gebeten, seinen Klägern ins Gewissen zu reden. Diese könnten noch mehr anrichten. Er vergebe ihnen und wünsche, daß sie ihren Irrtum einsehen und danach von Gott Vergebung erhielten. Linekogel

¹⁴²⁾Claes Möller heiratete am 3.11.1679 Trinke Möller v. Sadjendorf. Franz Schubert, Trauregister aus den ältesten Kirchenbüchern Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zum Jahre 1704, Göttingen 1987, S.22.

¹⁴³⁾Von 1666-1717 war Chr. Bertram Schiefenhöfel Pastor zu Selent. O. Fr. Arends, Gejstligheden, Bd.2, S.227, Bd.3, S.115.

versprach ihm, mit den Klägern zu reden. Aus diesem Anlaß sei es zu den Gesprächen mit den Satjendorfer Hufnern gekommen. Außer bei Peter Büntz und den Brüdern Nipp sei er erfolgreich gewesen. Peter Büntz, der Mann der ebenfalls besagten Elsche Büntz, habe bestritten, daß er geklagt habe. Damit stimme die Behauptung Christoph von Rantzaus nicht, daß alle Hufner aus Satjendorf geklagt hätten. Die Brüder Nipp bestanden dagegen weiter darauf, daß C. Möller der Zauberei schuldig gewesen sei.

Aufgrund der Informationen, die er von Cai Rantzau erhalten hatte, befragte J. C. Linekogel unter Zeugen die Bauern, die gegen ihn ausgesagt hatten. Dabei erklärten sie teils, daß sie gar nichts gegen ihren Beichtvater ausgesagt hätten, teils gaben sie widersprüchliche Darstellungen.

Pastor Linekogel schloß seinen Brief mit der Bemerkung, daß er nur vorsorglich geschrieben habe. Er hoffe, daß der Graf sich nur an Cai Rantzau als den Kirchenpatron gewandt habe und weder den Generalsuperintendenten noch die königliche Regierung mit der Angelegenheit belästigen werde. Dies erwarte er vor allem deshalb, weil sich Cai Rantzau warnend gegenüber Christoph von Rantzau geäußert habe. Ansonsten bitte er M. H. Erdman, dafür zu sorgen, daß ihm durch den Grafen keine Unkosten entstehen, sondern dieser zu einer Geldstrafe verurteilt werde. Ein Teil dieses Geldes sollte dann zur Wiederherstellung des ehrlichen Namens von Linekogel verwandt werden.

Am 22. August 1686 wandte sich schließlich auch noch Cai Rantzau mit einem Brief an den Generalsuperintendenten Erdman¹⁴⁴⁾. Er erklärte darin, daß er davon überzeugt sei, daß die Anschuldigungen gegen den Pastor von Giekau falsch seien. Die Aussagen der Zeugen gegen Pastor Linekogel, die er vom Grafen Christoph von Rantzau geschickt bekommen habe, habe er an den Pastor weitergeleitet. Dem Grafen habe er brieflich geantwortet, daß es weder ihm als Eingepfarrten noch dem Kirchenpatron obliege, einem Pastoren Predigt, Beichtstuhl usw. zu verbieten. Dies komme nur dem Summus Episkopus zu, d.h. in diesem Falle dem dänischen König Christian V. Cai Rantzau schloß seinen Brief mit der Bitte, Pastor Linekogel gegen die Angriffe des katholischen Grafen zu schützen.

Mit diesem Brief scheint diese Angelegenheit ihren Abschluß gefunden zu haben. Eine gerichtliche Untersuchung fand nicht statt. Die Absicht Chri-

¹⁴⁴⁾LAS Abt. 11 nr. 164. Stück 7.

stopf von Rantzaus, einen Zeugen gegen ihn unglaubwürdig zu machen und gleichzeitig einem persönlichen Feind zu schaden, lag wohl zu deutlich auf der Hand. Allerdings versuchte der Graf auch später noch, diese Beschuldigungen gegen Pastor Linekogel gerichtlich zu verwerten ¹⁴⁵⁾.

¹⁴⁵⁾Schreiben Christoph von Rantzaus im Juni 1688 auf eine gerichtliche Vorladung. LAS Abt.11 nr.164, Stück 37.

3. Der Prozeßverlauf

Mit den Protokollen der Hexenprozesse auf den Gütern Schmoel und Övelgönne reichte Christoph von Rantzau auch eine mehrseitige Paritionschrift (Verteidigungsschrift) bei der Regierungskanzlei zu Glückstadt ein. Darin betonte der Graf zunächst, daß zwar alle Einzelheiten des Prozeßverlaufs in den Protokollen verzeichnet seien, aber alles sehr kurz und knapp gehalten sei. Er habe mit den Hexenprozessen aufgrund der Klagen und Bitten seiner Untertanen begonnen, nachdem es in Todendorf zu mehreren seltsamen Krankheits- und Todesfällen gekommen sei. Es sollen auch Pläne existiert haben, weitere solcher Morde zu begehen. Der Graf erwähnte allerdings an dieser Stelle weder, wie er bei den Todesfällen auf Mord kam, noch ob bzw. wie er vor den Prozessen auf die Idee kam, daß es solche Pläne gab. Die Klagen zu Beginn des ersten Schmoeler Hexenprozesses und die späteren Aussagen Pastor J. C. Linekogels lassen aber vermuten, daß die Untersuchungen des sogenannten Arztes J. W. Stodtmeister diesen Verdacht hervorriefen.

Christoph von Rantzau führte weiter aus, daß die geplanten Morde ohne sein Eingreifen wahrscheinlich gelungen wären, und zwar mit der Zulassung Gottes wegen der großen und vielen Sünden der Menschen. Diese Formulierung wurde in der Frühen Neuzeit von vielen Theologen benutzt, um zu begründen, warum Gott die bösen Taten der Hexen nicht verhinderte¹⁴⁶⁾. Die Morde seien nur durch sein gerechtes Eingreifen aufgrund der Anklagen verhindert worden. Zum Zeitpunkt der Verhaftung seien die Angeklagten bereits seit vielen Jahren der Hexerei berüchtigt gewesen. Einige von ihnen seien schon vor über 20 Jahren als Zauberer besagt worden. Damals seien von einigen Menschen Teufel in andere Menschen gewiesen worden. Dabei habe es mehrere Todesfälle gegeben. Nachdem einige der Verdächtigen nach Klageerhebung verhaftet, erwürgt und dann verbrannt worden seien, habe das Übel geendet. Von den verurteilten Männern und Frauen seien weitere Hexen besagt worden, die ihm großen Schaden an Vieh und Pferden zugefügt hätten. Diese Besagten seien aber nicht verhaftet worden. Auch als ihm vor ungefähr sechs Jahren ohne eine feststellbare

¹⁴⁶⁾Schon Heinrich Institoris widmete im Hexenhammer (1487) diesem Thema ein ganzes Kapitel. H. Institoris, Hexenhammer, I.12.Frage, S.159-71.

Seuche etwa 120 Kühe und viele Pferde starben, seien einige der jetzt hingerichteten Zauberer im Verdacht gewesen. Die Tat sei von ihnen inzwischen auch gestanden worden ¹⁴⁷⁾. Da damals aber keine Kläger auftraten und seine Leibeigenen keine Schäden hatten, habe er keinen Prozeß begonnen. Denn er führe sehr ungern Hexenprozesse, weil es dabei nur selten freiwillige Geständnisse gebe. Auch die gelinde Pein sei meist nicht ausreichend, und er verabscheue die sonst in solchen Prozessen wohl übliche harte Folter sehr.

Der Graf schilderte dann kurz die Einleitung des ersten Schmoeler Hexenprozesses und zählte die vielen Verbrechen auf, die die Angeklagten gestanden haben. Wenn "dieses Teufelsgeschmeiß" nicht ausgerottet werde, sei die Welt bald voll von ihnen. Für die Verpflichtung zur Vernichtung der Hexen führte Christoph von Rantzau dann zahlreiche Bibelzitate, göttliche und weltliche Gesetze und Aussprüche von lutherischen Predigern an ¹⁴⁸⁾. Der Grund dafür seien die zahlreichen Verbrechen und Lästerungen, die durch die Hexen geschehen. Die vom Grafen dazu angeführten Beispiele reichten weit über die in den Geständnissen der drei Hexenprozesse erscheinenden hinaus. Damit baute er eine seiner Hauptverteidigungslinien nicht gegen den Vorwurf auf, er habe Verfahrensfehler bei den Prozessen begangen. Statt dessen tat er so, als seien ihm die Hexenprozesse als solche vorgeworfen worden. Gegen diesen nicht existenten Vorwurf betonte er mit immer neuen Gründen seine unbedingte Pflicht, gegen Hexen vorzugehen.

In den Hexenprozessen habe er sich streng an die Carolina gehalten. Er habe auch Klägern wie Beklagten die für sie notwendigen Artikel daraus vorgelesen. Die Befragungen seien sehr gewissenhaft durchgeführt und die Angeklagten ermahnt worden, nur die Wahrheit zu sagen. Das habe bewirkt, daß sechs von den Schmoeler und die drei Övelgönner Angeklagten ohne Folter gestanden haben. Nur eine der sechs Schmoeler Frauen - und zwar Barg Schöning's Frau aus Matzwitz (Abel Schöning) - sei vor ihrem

¹⁴⁷⁾Laut Protokoll handelt es sich dabei um Silke Nipp, Engel Otten und Hans Lütke. Dagegen bestritten alle Angeklagten des zweiten Schmoeler Hexenprozesses, daß sie Christoph von Rantzau in irgendeiner Form Schaden zugefügt hätten.

¹⁴⁸⁾Z.B. AT 5.Moses 13, 6-9; Kaiser Konstantin ohne eine Stellenangabe und B. Waldschmidt in seiner 14. Predigt von der Zauberei. Bernhard Waldschmidt, Pytonissa Endorea, das ist Acht und Zwanzig Hexen- und Gespenst-Predigten, Frankfurt 1660.



Abb.25

Hexen und Werwölfe in Jever

Geständnis gefoltert worden, habe aber am dritten Tag dann ohne jede Folter gestanden. Die anderen fünf Schmoeler Angeklagten, die trotz ausreichender Verdachtsgründe nicht gestehen wollten, wurden "gelinde peinlich" befragt. Alle Verurteilten seien bei ihren Geständnissen geblieben.

An dieser Stelle wiederholte der Graf noch einmal sehr ausführlich, daß er die sonst wohl übliche harte Tortur verabscheue. Als Beweis führte er an, daß einer der Gefolterten (Claus Stötterogge) in der Nacht nach der Folter entfliehen konnte. Diese Aussagen des Grafen stehen aber in starkem Widerspruch zu den Aussagen der beiden Geistlichen über die harte Folter als Grund für die Geständnisse. Und daß das Protokoll in Bezug auf die Härte der Folter nicht glaubwürdig ist, bestätigten - ebenfalls laut Linekogel und Claussen - sowohl der Verwalter A. Thein als auch der Unterschreiber H. Harder. Obwohl die beiden Angestellten des Grafen dieses später gerichtlich nicht bestätigten, erscheint es auch aufgrund der Inhalte der Aussagen der Gefolterten gegenüber den Pastoren und deren Beobachtungen sehr wahrscheinlich, daß eine harte Folter teils angewandt, teils zumindest angedroht wurde. Denn bei der Einteilung der Folter in drei Grade nach sächsischem Recht ¹⁴⁹⁾ ist das Aufziehen, das nach der Aussage von H. Harder bei Peter Möller und Abel Schöning angewandt wurde ¹⁵⁰⁾, bereits der zweite Grad. Das Claus Stötterogge und Siecke Sehmer angedrohte Absengen aller Haare und Beträufeln mit Pech gehört schon zum dritten Grad. Die Härte der Tortur mußte aber den festgelegten Vorschriften entsprechen. Da dies beim Prozeß des Grafen offensichtlich nicht der Fall war, leugnete er, harte Folter überhaupt angewandt zu haben. Dies erscheint nach dem oben Gesagten jedoch als reine Schutzbehauptung.

Der Graf führte seine Verteidigungsschrift fort mit der Aufzählung der Handlungen, die er zum Besten der Angeklagten getan habe, ohne daß alles im Protokoll verzeichnet sei. Er habe sich zusammen mit seiner Frau sehr um das Seelenheil der Angeklagten bemüht. Auch habe er ihnen wiederholt erklärt, daß er nicht "nach ihrem Blut ... dürste". Er wolle nur der Gerech-

¹⁴⁹⁾Siehe H. Zwetsloot, Friedrich Spee., S.179-81. Hexenwelten, Hrsg. von Richard van Dülmen, Frankfurt/M. 1987, S.382.

¹⁵⁰⁾Aussage H. Harders vom 4. Mai 1688. Frage/Antwort 156. LAS Abt.11 nr.164, Stück 43.

tigkeit dienen und habe vom Prozeß nur Arbeit und Kosten ¹⁵¹⁾. Die Angeklagten durften alle von ihnen erbetenen Besucher - geistliche wie weltliche - so oft sehen, wie sie wollten. Den Prozeßprotokollen sei die Rechtmäßigkeit der Verfahren zu entnehmen, wie es bei einem ehemaligen Reichshofrat, der auch einige Jahre beim Reichskammergericht beschäftigt war, nicht anders zu erwarten sei. Christoph von Rantzau schloß die Schrift mit der Bitte an König Christian V. und Herzog Christian Albrecht, ihn gegen die falschen Anschuldigungen zu schützen.

Bei der Glückstädter Regierungskanzlei wurden die eingereichten Protokolle der Hexenprozesse - wie von König Christian V. befohlen - einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Die drei Räte Conrad Wasmer, Georg Schröder und Christian-Martin Dorns teilten dem König dann in einem schriftlichen Bericht mit ¹⁵²⁾, daß der Graf Christoph von Rantzau in den Prozessen nicht nach dem Gemeinen Recht und der Carolina verfahren sei. So habe erstens - gegen Art.11 Carolina - vor der Verhaftung Mette Schlans keine Prüfung stattgefunden, ob ein ausreichender Haftgrund vorlag. Weder seien die erkrankten bzw. gestorbenen Personen namentlich aufgeführt worden noch die Indizien für den Verdacht, daß M. Schlan diese Krankheiten verursacht habe. Zweitens sei gegen Art.1 der Landgerichtsordnung ¹⁵³⁾ und Art.11 der Carolina kein ordentliches Gericht eingesetzt worden. Als dritten Rechtsverstoß führten die Räte auf, daß die Angeklagten nicht ausreichend über ihre Verteidigungsmöglichkeiten unterrichtet worden seien (Art.83 Carolina). Zudem habe der Graf ihnen keinen Rechtsbeistand gegeben. Dieses sei aber nach der geltenden Auslegung des Art.88 der Carolina auch dann notwendig, wenn die Angeklagten nicht ausdrücklich danach verlangten. Das gelte vor allem, wenn diese "schlechte Bours Leuthe" sind. Sie seien viertens auch vor der peinlichen Frage nicht nach entlastenden Dingen gefragt worden. Das schreibe aber Art.44 der Carolina vor, weil manche Menschen aus Einfalt oder Angst nicht selbst darauf kommen. Stattdessen seien sogar teilweise verwirrende Fragen gestellt worden. Fünftens hätte laut Art.20 der Carolina die peinli-

¹⁵¹⁾So mußten z.B. die Scharfrichter für die Durchführung von Folter und Hinrichtung bezahlt werden. Auch die Tätigkeit der beiden Pastoren war nicht kostenlos.

¹⁵²⁾LAS Abt.11 nr.164, Stück 8.

¹⁵³⁾Revidierte Landgerichtsordnung von König Christian IV. und Herzog Friedrich, Glückstadt 1665, 1: Teil.III.

che Frage (Folter) erst nach dem Beweis durchgeführt werden dürfen, daß der Verdacht, daß das Verbrechen verübt wurde, ausreichend bewiesen ist. Und sechstens sei auch die von der Carolina in den Artikeln 25 (allgemeine Verdachtsmomente) und 44 (Verdachtsmomente auf Zauberei) vorgeschriebene Prüfung des Verdachts unterblieben. Die vorhandenen Indizien gegen die Angeklagten seien nicht so erheblich, wie es die Carolina verlange. Deswegen habe siebteus der Graf Rechtsgelehrte um Rat fragen müssen, wie es Art.7 der Carolina bei Zweifeln fordere. Eine solche Bitte um Rechtsbelehrung habe es aber nicht gegeben. Achtens und letztens seien weder die Geständnisse überprüft (Art.55 Carolina) noch die genannten Zaubermittel gesucht worden (Art.52 Carolina).

Die Glückstädter Räte schlossen ihren Bericht mit der Bemerkung, daß in den Protokollen noch mehr Rechtsverstöße enthalten seien. Diese könnten mit mehr Zeitaufwand auch noch aufgeführt werden. Zudem habe der Pastor von Giekau dem Generalsuperintendenten gemeldet, daß einige der Hingerichteten bis zur Urteilsvollstreckung ihre Unschuld beteuerten. Da sich der Generalsuperintendent gerade auf einer Visitationsreise befinde, sei mit ihm noch kein Gespräch geführt worden. Die Aussagen des Pastors seien deshalb noch nicht überprüft worden.

Christoph von Rantzau scheint von der Aussichtslosigkeit seiner Sache überzeugt gewesen zu sein. Denn er verließ am 29. September 1686 Holstein ¹⁵⁴⁾ und kehrte nicht mehr dorthin zurück. Auch versuchte er wohl, wenn auch vergeblich, seine Güter zu verkaufen, und sich damit dem Zugriff seiner Landesherrn vollständig zu entziehen. Von Köln aus, wo er sich in den folgenden Jahren überwiegend aufhielt, bemühte er sich danach, kein Gerichtsverfahren gegen ihn zustande kommen zu lassen. Zwar schrieb am 1. November 1686 König Christian V. an seine Glückstädter Räte, daß sie den Prozeß zügig vorantreiben und ihn möglichst bald zu Ende führen sollten ¹⁵⁵⁾. Aber der Streit zwischen dem dänischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht zögerte das Zustandekommen eines Landgerichts immer weiter hinaus. So kam es erst im September

¹⁵⁴⁾W. Prange, Christoph Rantzau, S.79.

¹⁵⁵⁾LAS Abt.11 nr.164, Stück 9.

1687 zur ersten Vorladung Christoph von Rantzaus ¹⁵⁶⁾. Der herzogliche Fiskal Otto Nikolaus Lindholtz ¹⁵⁷⁾ bat König Christian V. und Herzog Christian Albrecht schriftlich, den Grafen auf das nächste Landgericht vorzuladen. Wenn dieser weder erscheine noch einen Bevollmächtigten schicke, solle in dessen Abwesenheit ein Urteil gefällt werden. Der Fiskal Lindholtz schlug auch vor, daß von einzusetzenden königlichen und herzoglichen Kommissarien einige Zeugen vernommen werden sollten. Schließlich deutete er noch an, daß dem Grafen wegen dessen illegaler Prozeßführung möglicherweise die Gerichtsbarkeit entzogen werden könne. König und Herzog folgten dem Vorschlag des Fiskals und schickten am 19. September 1687 eine Vorladung an Christoph von Rantzau. Das Schreiben von Lindholtz fügten sie als Anlage in Kopie bei.

Christoph von Rantzau, den diese Vorladung in Köln erreichte, appellierte dagegen am 2. November 1687 persönlich vor dem kaiserlichen Notar für das Reichskammergericht, Martin Behren. In der Appellation heißt es, er habe die am 23. September auf Schmoel abgegebene Vorladung erst am 23. Oktober in Köln mit der Post erhalten. Darüber hinaus müsse sich nach geistlichem und weltlichem Recht kein Angeklagter vor verdächtigen Richtern verantworten. Das gelte besonders in diesem Fall, denn gegen diese Richter habe er bereits mehrfach an den Kaiser und das Reichskammergericht appellieren müssen ¹⁵⁸⁾. Ob bei deren feindseliger Haltung die Religion eine Rolle spiele, denn er sei wie seine Frau katholisch und alle Glückstädter Räte evangelisch, oder ein anderer Grund vorliege, wisse er nicht. Da das Reichskammergericht eigentlich nicht zuständig war, versuchte Christoph von Rantzau hier eine Benachteiligung wegen seiner Religion mit in die Appellation hineinzuziehen. Denn Religionsangelegenheiten fielen in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts. Der Graf betonte ausdrücklich, daß sich seine Vorbehalte gegenüber den Richtern des Land-

¹⁵⁶⁾Citation Christoph von Rantzaus zusammen mit dessen Appellation. LAS Abt.11 nr.164, Stück 10.

¹⁵⁷⁾Otto Nikolaus Lindholtz war im Jahre 1689 advocatus fisci und Kieler Bürgermeister. J. Buck, Obersachwalter, S.24.

¹⁵⁸⁾In Laufe der Erbstreitigkeiten mit seiner Schwester und deren Mann appellierte Christoph von Rantzau mehrmals an das Reichskammergericht. W. Prange, Christoph Rantzau, S.45ff.

gerichts nicht gegen den König oder Herzog richteten. Ein direkter Angriff auf seine Landesherrn schien ihm wohl auch von Köln aus nicht ratsam.

Die Grundlosigkeit der Klage, die der Fiskal Lindholtz auf Betreiben seiner Feinde gegen ihn führe, sei schon daran zu erkennen, daß sie erst 1½ Jahre nach Abschluß der Hexenprozesse vorangetrieben werde. Da die Richter gegen ihn eingestellt seien, es auch keine am Landgericht zugelassenen katholischen Anwälte gebe und ihm der Fiskal an seine Ehre und die Gerichtsbarkeit wolle, könne er sich nicht auf die geforderte mündliche Verhandlung einlassen. Denn dann fiele nach der holsteinischen Landgerichtsordnung die Möglichkeit der Appellation weg ¹⁵⁹⁾.

Christoph von Rantzau schloß mit der Aussage, daß die Ladung zu spät erfolgt sei. Da allgemein bekannt sei, daß er sich seit fast einem Jahr in Köln aufhalte, habe die lange Laufzeit der Briefe an ihn bedacht werden müssen. Laut Landgerichtsordnung seien die Parteien, soweit sie sich in Holstein aufhielten, sechs Wochen vor der Sitzung des Landgerichts zu laden ¹⁶⁰⁾. Bei Auswärtigen müsse auf jeden Fall noch früher geladen werden. Da dies nicht geschehen sei, sei die Ladung unrechtmäßig. Er appelliere dagegen an den Kaiser und das kaiserliche Kammergericht, da dieses die nächstgelegene Möglichkeit der Appellation vor einem Gericht mit Richtern beider Konfessionen sei. Den Notar beauftragte der Graf zugleich, diese Appellation der königlichen Regierung in Glückstadt oder, wenn die Räte sich schon zum Landgericht begeben hätten, dort zu übergeben.

Das Landgericht wies am 18. November 1687 die Appellation Christoph von Rantzaus zurück ¹⁶¹⁾, da Kriminalsachen nicht appellabel seien und die beleidigenden Vorwürfe gegen das Landgericht und dessen Mitglieder weder bewiesen noch zu beweisen seien. Wegen der Verletzung königlicher und herzoglicher Privilegien und der gegen Gericht und Richter ausgesprochenen Beleidigungen wurden ausdrücklich weitere rechtliche Schritte offengehalten. Zusätzlich ließ König Christian V. einen Wiener Beauftrag-

¹⁵⁹⁾Rev. Landgerichtsordnung von 1665, 4. Teil. I.

¹⁶⁰⁾Rev. Landgerichtsordnung von 1665, 3. Teil. II.

¹⁶¹⁾Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide der ... Landgerichte, Glückstadt 1774, Nr. 177.

ten an Kaiser Leopold I. und den Reichshofrat schreiben ¹⁶²⁾. Dieser schickte im Februar des Jahres 1688 eine Kopie des beim Reichshofrat eingereichten Briefs an die Kanzlei in Glückstadt. In diesem Schreiben schilderte er zunächst kurz den Fall auf der Basis der rechtlichen Prüfung vom September 1686. Danach folgte der Hinweis, daß nach der Reichssatzung und der Kammergerichtsordnung Kriminalsachen nicht appellabel seien. Da der Graf an den Reichshofrat oder das Reichskammergericht zu Speyer appelliert habe, obwohl der Sache nach weder inhaltlich gerechtfertigt noch überhaupt appellabel, bitte er im Namen des dänischen Königs Christian V. den Kaiser, die Appellation abzuweisen. Danach scheint Christoph von Rantzau den Versuch, eine Verlagerung des Verfahrens an das Reichskammergericht und damit eine weitere Verschleppung zu erreichen, aufgegeben zu haben. Es finden sich keine weiteren Schriften, und in Speyer wurde kein Verfahren eröffnet ¹⁶³⁾.

Am 18. April 1688 erfolgte eine erneute Ladung Christoph von Rantzaus vor das nächste Landgericht, d.h. in diesem Fall auf den 26. Juni 1688. Auf diese Vorladung reagierte er am 19. Juni 1688 mit einem umfangreichen Widerspruch ¹⁶⁴⁾. In seinem Schreiben bezog er sich auch auf die am 4. Mai stattgefunden habende Zeugenbefragung von Pastor Johann Christoph Linekogel und Hinrich Harder. Er verfolgte also trotz der räumlichen Entfernung, auf die er sich in seinen Protesten immer wieder bezog, genau den Verlauf des Prozesses gegen ihn. Die von seinen ihm treu ergebenen Leuten sicher regelmäßig geschickten Berichte benutzte er, um das Zustandekommen einer Verhandlung gegen ihn mit einem erwarteten negativen Ausgang zu verhindern.

Auch in diesem Protestschreiben beschwerte er sich zunächst über die lange Laufzeit der Vorladung. Das Schreiben vom 18. April sei erst am 3. Mai auf Gut Schmoel angekommen. Ihn selbst habe die Ladung erst sehr viel später erreicht. Danach wiederholte er weitgehend die schon in seinem Widerspruch zur ersten Ladung vorgebrachten Argumente. Die Appellation von 1687 habe er nur aus Respekt gegenüber dem König und dem Herzog nicht beim Reichskammergericht fortgesetzt. Er fügte noch hinzu,

162) LAS Abt. 11 nr. 164, Stück 19.

163) W. Prange, Christoph Rantzau, S. 79.

164) LAS Abt. 11 nr. 164, Stück 37.

daß wahrscheinlich einige seiner Feinde, die auf der Fortführung des Verfahrens bestünden, gar nicht an die Existenz von Zauberern glaubten. Dabei widerspreche das der Heiligen Schrift, den geistlichen und weltlichen Rechten, vielen Theologen und der alten Landesgewohnheit Holsteins. Es könne doch nicht auf einmal unrechtmäßig sein, Hexenprozesse zu führen. Bereits vor 22 Jahren habe er - wie seine Nachbarn ¹⁶⁵⁾ - Prozesse gegen Hexen geführt. Auf dieselbe Weise seien seine Mutter und seine Vorfahren mit Hexen verfahren ¹⁶⁶⁾. Auch habe es weder früher noch heute ¹⁶⁷⁾ nach Hexenprozessen eine Einforderung der Akten gegeben, und so solle es bleiben. Wenn aber Einwände gegen die Prozesse zu machen gewesen wären, warum seien sie dann nicht vor dem zweiten Schmoeler oder dem Övelgöner Hexenprozeß gemacht worden? Die Hinrichtungen und die weiteren Verhandlungen seien schließlich durch "deren öffentliche gedruckte Relationen und Zeitungen" weithin bekannt gewesen. Er hätte die Angeklagten sehr gern zur Aburteilung nach Glückstadt gebracht.

Die Verschleppung des Verfahrens gegen ihn zeige sehr deutlich das Werk seiner Feinde, die ihm zugleich Schaden zufügen und ihn um Geld erpressen wollten. Dazu gab Christoph von Rantzau viele Bibelzitate von unschuldig Verfolgten an. Sein Hauptfeind sei dabei Pastor Linekogel, dessen lange Feindschaft er sich aber nicht erklären könne. Die Aussagen gegen ihn im Zusammenhang mit den Hexenprozessen seien durch seine Meldung der Verfehlungen des Pastors hervorgerufen (siehe Kap.IV.2.). Da aber Johann Christoph Linekogel seine Meldung an den Generalsuperintendenten lange vor den Anschuldigungen des Grafen weiterleitete, ist diese Behauptung ganz offensichtlich falsch. Sie sollte nur den Pastor als persönlichen Feind des Grafen ungeeignet als Zeugen machen.

¹⁶⁵⁾1666 Hexenprozesse in Schönberg und Hütten bei Kiel. R. Heberling, Hexenprozesse, S.214; ausführlicher bei R. Gehrke, Sozialdisziplinierung, S.47-67. Den Prozeß in Hütten erwähnt Dagmar Unverhau in ihrem Buch über Hexenprozesse in Kiel. Dagmar Unverhau, Kieler Hexenfälle des 16. und 17. Jahrhunderts, Kiel 1981, S.19.

¹⁶⁶⁾Ein Hexenprozeß Ida Rantzaus ist bisher nicht belegt, aber Christophs Großvater Caspar Rantzau führte im Jahre 1604 einen Hexenprozeß auf Gut Schmoel durch. Siehe: S. Lorenz, Hexenprozesse Bd.II, S.303.

¹⁶⁷⁾Er erwähnt dabei einen Fall in seiner Nachbarschaft. Damit meinte er sicher den Hexenprozeß auf Gut Depenau aus dem Jahre 1687. B. Hoffmann, Hexenprozesse, S.151.

Dagegen legte Christoph von Rantzau als Anhang eidesstattliche Erklärungen von Zeugen bei, die er "unverwerfliche" Zeugen nennt. Es handelte sich aber ausschließlich um die Leute des Grafen - wie z.B seine Verwalter und Schreiber -, die alle selbst aktiv an den Hexenprozessen beteiligt gewesen waren. Diese Zeugen bestätigten auch nur, daß die Hexenprozesse rechtmäßig verlaufen seien. Der Graf betonte zusätzlich, daß diese Aussagen bereits Anfang August 1686 entstanden seien und nicht erst zwei Jahre nach den Prozessen, wie die kürzlich vorgenommene Befragung. Die vor zwei Jahren eingesandten Protokolle seien nur als Gedächtnisstütze für eine spätere genauere Aufzeichnung und nicht als Verteidigungsschrift gegen die falschen Anklagen von Feinden geschrieben worden. Daß einige der Angeklagten nach ihrer Verurteilung in seiner Abwesenheit ihre Unschuld beteuerten, sei unwichtig, da sie ihre Geständnisse bereits außerhalb der Folter freiwillig und ungezwungen wiederholt hätten. Damit seien die Widerrufende rechtlich nicht zu beachten. Es sei aber schlimm, daß sie von ihren Beichtvätern dazu verleitet worden seien. Das sei ein Verstoß gegen Art.103 der Carolina. Seine einzigen Motive für die Hexenprozesse seien die Befolgung des Willens und der Gebote Gottes, die Rettung des Seelenheils der Angeklagten, der Schutz seiner Untertanen vor den Hexen und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Hexerei gewesen. Mehr Fleiß als er hätte bei den Untersuchungen weder der Reichshofrat noch die gesamte juristische Fakultät einer Universität anwenden können. Auch wäre das Urteil nicht anders ausgefallen. Die Urteile von Universitäten in Sachen Hexerei lauteten bekanntlich auf Tod durch Verbrennung. Die Aktenversendung sei auch nur bei zweifelhaften Fällen und nicht bei rechtlich so klaren erforderlich. Er habe zudem sowohl bei den Prozessen vor zwei Jahren als auch bei dem vor 20 Jahren Rat bei erfahrenen Personen an verschiedenen Orten eingeholt.

Christoph von Rantzau schloß seine Verteidigungsschrift mit der Bitte, den Prozeß einstellen zu lassen. Er habe mit der Vorbereitung auf die Ewigkeit Wichtigeres zu tun. Seine boshaften Ankläger seien dagegen zu bestrafen. Wenn aber der Prozeß nicht niedergeschlagen und die eidlichen Befragungen von Johann Christoph Linekogel und Hinrich Harder nicht für nichtig erklärt würden, bitte er um die Zusendung dieser Aussagen und der anderen Schriften. Ansonsten behalte er sich weiter die Appellation wegen Nullität (Nichtigkeit) vor.

Als weiterer Versuch, den Prozeß zu seinen Gunsten zu beeinflussen, ist sicherlich der von Christoph von Rantzau am 19. Juli 1688 ausgestellte Freibrief zu sehen ¹⁶⁸⁾. Der Graf schenkte in diesem eigenhändig geschriebenen Brief allen Leibeigenen auf seinen holsteinischen Gütern die persönliche Freiheit. Diese Befreiung sei unabänderlich und unwiderruflich. Jeder künftige Kaufbrief über die Güter, der den Freiheitsbrief nicht beinhalte, sei ungültig. Auf alle, die dagegen verstoßen, komme der Fluch Gottes. Als Begründung für seine Handlung gab Christoph von Rantzau Mitleid mit seinen Leibeigenen an. Zudem verstoße die Leibeigenschaft gegen die Gebote Gottes, die Natur und die Vernunft. Der Graf betonte auch, daß er seine Leute immer gut behandelt habe. Diese Erklärung deckt sich mit überlieferten Aussagen seiner Bauern.

Seine Bemühungen, den Freiheitsbrief zweckdienlich einzusetzen, zeigte sich dann in seinem weiteren Verhalten. Er schickte den Brief umgehend an die Regierungskanzlei in Glückstadt und bat, daß dieser in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werde. Das war zwar eigentlich nicht notwendig, sollte aber sein Mitgefühl mit seinen Untertanen zeigen und damit ein ähnliches Verhalten bei seiner Obrigkeit, d.h. dem dänischen König Christian V. und dem Gottorfer Herzog Christian Albrecht hervorrufen. In derselben Absicht schickte er dem Herzog Christian Albrecht ein Exemplar nach Hamburg. Im Begleitschreiben drückte er auch seine Hoffnung aus, dieser möge mit Gottes Hilfe über seine Feinde siegen, d.h. über den König Christian V. Dabei könne ihm nützlich sein, seinen Untertanen zu helfen, d.h. in diesem Fall Christoph von Rantzau. Denn Gott vergelte Gleiches mit Gleichem. Seine Hoffnung, daß sich der Freiheitsbrief positiv für ihn auswirken würde, erwies sich aber als vergeblich. Die Entscheidung über seine Erklärung wurde bis zum Abschluß des Prozesses ausgesetzt.

Auf den Widerspruch des Grafen gegen seine Vorladung vor das Landgericht gewährten König Christian V. und Herzog Christian Albrecht ihm, daß er vor der mündlichen Verhandlung den Klageinhalt schriftlich erhalten solle. Damit wurde der Fiskal Lindholtz beauftragt. Dieser schickte daraufhin einen Bericht an die Gemeinschaftliche Regierung in Glückstadt ¹⁶⁹⁾. Er behielt sich darin zunächst ausdrücklich die mündliche Prozeß-

¹⁶⁸⁾Siehe für das Folgende: W. Prange, Christoph Rantzau, hier: S.79ff.

¹⁶⁹⁾LAS Abt.11 nr.164, Stück 46.

form vor. Danach zählte er 28 Rechtsverstöße Christoph von Rantzaus mit Angabe der jeweiligen Fundstelle im Protokoll auf. Bei den Vorwürfen handelte es sich überwiegend um eine ausführlichere Darstellung der schon im September 1686 aufgeführten Verstöße. Es kamen aber noch einige weitere hinzu. So bemängelte Lindholtz u.a., daß die Tortur zu scharf und lang gewesen und widerrechtlich wiederholt worden sei. Zudem sei vorher nicht überprüft worden, ob eine der Frauen schwanger sei. Weder Protokollführung noch Befragung habe den Bestimmungen der Carolina entsprochen. Das gelte auch für das Urteil, die Urteilsverkündung und die Exekution.

Der Fiskal Lindholtz kam schließlich auch noch auf den Widerspruch Christoph von Rantzaus gegen die Vorladung vor das Landesgericht zu sprechen. Auch dieser Verteidigungsschrift des Grafen sei mehr gegen als für ihn zu entnehmen. In dem Zusammenhang wies Lindholtz auf den von Christoph von Rantzaus angegebenen weiteren Hexenprozeß hin. Er schlug vor, auch diesen Prozeß untersuchen zu lassen. Wenn der Graf in die von ihm genannten "Relationen von der Exekution" auch einen Teil des Protokolls gesetzt hätte, wäre sicherlich schon damals eingegriffen worden. Der jetzige Prozeß gegen ihn sei nicht eingeleitet worden, um Geld zu erpressen, sondern sei auf Befehl von König Christian V. und Herzog Christian Albrecht eröffnet worden. Die gegen Pastor Linekogel erhobenen Vorwürfe seien unabhängig von diesem Prozeß zu behandeln. Ob der Pastor ein geeigneter Zeuge sei, solle in der Verhandlung von den Richtern entschieden werden. Aber auch ohne die Aussage Linekogels seien dem Protokoll genügend Gründe für eine Verurteilung zu entnehmen. Die Befragung der Zeugen sei im übrigen nicht rechtswidrig gewesen. Dagegen sei auf die Zeugenaussagen, die der Graf beigebracht habe, nichts zu geben. Zum einen seien es seine Leute, die schon an den Hexenprozessen beteiligt waren und in eigener Sache nicht als Zeugen dienen könnten. Zum anderen urteilten sie über Dinge, die sie nicht verstünden. Auch habe der Richter die Rechtmäßigkeit eines Prozesses durch die Akten und nicht durch Eide zu beweisen. Ob der Reichshofrat oder eine juristische Fakultät zu demselben Urteil gekommen wäre, werde sich im Prozeß noch zeigen. Auf jeden Fall entspreche die angesprochene Beratung durch Privatleute nicht den Bestimmungen der Carolina in Art.7 und 219 über die Aktenversendung zur Einholung von Rat. Aus den Akten gehe auch nicht hervor, daß die

Beichtväter die Angeklagten zum Leugnen aufgefordert hätten. Der Fiskal schloß seinen Bericht mit der Bemerkung, daß sich dem Schreiben des Grafen nichts Wichtiges für den Prozeß entnehmen lasse. Deshalb bitte er um eine erneute Ladung Christoph von Rantzaus vor das Landgericht.

Aber auch in der Folgezeit schleppte sich der Prozeß zunächst weiter hin. Erst nachdem König Christian V. und Herzog Christian Albrecht im Juni des Jahres 1689 ihren Streit in den Altonaer Traktaten vorläufig beigelegt hatten, kam die Sache wieder voran. Es dauerte aber noch bis zum 3. September 1690, bis das Verfahren gegen Christoph von Rantzau vor ein Landgericht gebracht wurde.

4. Das Urteil und seine Folgen

Auf dem Landgericht in Flensburg am 3. September 1690 wurde als erstes gegen Christoph von Rantzau wegen "nulliter geführten Hexenprocesse und dahero hingerichtete 18 persohnen" verhandelt ¹⁷⁰⁾. Die Klage führten der herzogliche Fiskal Otto Nikolaus Lindholtz und der ihm beigeordnete königliche Fiskal Johann Crane. Da auf einem Landgericht in Itzehoe ¹⁷¹⁾ bereits die Schriften in dieser Angelegenheit ausgetauscht worden waren, und die schriftliche Verhandlung erneut abgelehnt wurde, begann der Fiskal Lindholtz gleich mit seinem mündlichen Vortrag zur Sache. Auf seinen Vortrag hin übergab der Anwalt Schultz im Auftrag Christoph von Rantzaus dem Gericht eine Erklärung, in der der Graf wieder um einen schriftlichen Prozeß bat. Der Antrag wurde mit dem Hinweis auf die bisherige Entscheidung abgelehnt. Der Anwalt antwortete aber trotzdem nicht auf den Vortrag des Fiskals. Dieser bat daraufhin um eine Entscheidung in contumacia (wegen Widersetzlichkeit) ¹⁷²⁾ gegen Christoph von Rantzau.

Die Richter verurteilten den Grafen im Namen König Christians V. und Herzog Christian Albrechts zum Verlust der Kriminalgerichtsbarkeit. Diese Entscheidung galt allerdings nicht für spätere Gutsbesitzer. Zusätzlich erhielt Christoph von Rantzau eine Geldstrafe in Höhe von 20.000 Rtlr. auferlegt und sollte 3.000 Rtlr. für fromme Werke stiften. Auch zur Zahlung der Gerichtskosten wurde er verpflichtet. In der Urteilsbegründung wurde ihm u.a. vorgeworfen, Menschen ohne ausreichende Indizien und zu hart gefoltert zu haben. Die Angeklagten hätten keine Verteidiger gehabt, und die Akten seien nicht auf eine Universität geschickt worden. Ganz besonders "lächerlich" sei es, daß ein Quacksalber - wohl J. W. Stodtmeister - bestätigt habe, daß der Prozeß mit aller Sorgfalt geführt worden sei. Dabei verstehe dieser doch nichts davon. Er könne aber nichts bestätigen,

¹⁷⁰⁾Bericht eines Augenzeugen: Annotata et observationes aus denen den 3. Sept. 1690 angefangenen Holst. Schlesw. Landgerichtssachen. LAS Abt. 400.5 nr. 452, S. 120.

¹⁷¹⁾Gemeint ist wahrscheinlich das außerordentliche Landgericht vom 13. August 1689. Cai Rantzau schrieb am 12. August nach Glückstadt, daß Christoph von Rantzau in Hamburg einen erneuten Aufschub erhalten habe. Dabei erwähnte er dieses Landgericht, zu dem er ebenfalls geladen war. LAS Abt. 7 nr. 3530.

¹⁷²⁾Rev. Landgerichtsordnung von 1665, 3. Teil. IX.

wovon er nichts verstehe. Gegen das Urteil ¹⁷³⁾ legte der Anwalt Schultz vorsorglich Appellation ein. Christoph von Rantzau führte die Appellation allerdings nicht weiter, da er wohl die Aussichtslosigkeit einsah. Die Strafe bezahlte er aber nicht. Daraufhin wurden als Sicherheit die Güter Schmoel und Hohenfelde mit Beschlag belegt. Der daraus resultierende Streit - denn Christoph von Rantzaus Leute hielten ihm weiter die Treue - zog sich über mehrere Jahre hin und endete erst mit dem Verkauf der Güter im Jahre 1695 ¹⁷⁴⁾. Dabei wurde der Freiheitsbrief durch einen - rechtlich fragwürdigen - Anhang praktisch wertlos gemacht. Kurz nach dem Verkauf starb Christoph von Rantzau am 16. Januar 1696 in Köln.

¹⁷³⁾Vorbescheid vom 5. Sept. 1690 gedruckt in: Einige der merkwürdigsten Urteile und Bescheide der... Landgerichte, Glückstadt 1774, Nr.178. Urteil vom 6. Sept. 1690 in: LAS Abt.7 nr. 3530.

¹⁷⁴⁾Siehe ausführlicher: W. Prange, Christoph Rantzau, S.83ff.

V. Ergebnisse

Die Hexenprozesse des Reichsgrafen Christoph von Rantzaus in den Jahren 1666 und 1686 bilden ein gutes Beispiel für die Zusammenarbeit von Obrigkeit und Untertanen in solchen Prozessen. Dabei wirkte diese Kooperation verstärkend auf die Intensität der Hexenverfolgung. Der Graf wurde 1686 - wie vermutlich auch 1666 - erst aufgrund einer vorgebrachten Klage aktiv, d.h. er ging, wie es im älteren Akkusationsprozeß üblich war, von der Prozeßeinleitung durch private Kläger aus. Die Besagungen von 1666, die lange zurückreichenden Gerüchte und die im Jahre 1680 aufgetretenen großen Viehverluste reichten offensichtlich nicht dazu aus, daß der Graf selbst ein Strafverfahren gegen verdächtige Hexen eröffnete. Seinen Untertanen wiederum zeigte erst der erste Schmoeler Hexenprozeß, der wohl durch die Leute Christoph von Rantzaus ausgelöst worden war, die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung der berüchtigten Hexen auf. Nachdem sie aber die Gelegenheit erst einmal erkannt hatten, brachten sie zahlreiche, lange aufgestaute Fälle von Schadenzauberei vor. Daneben klagten sie auch gegen Verdächtige, denen sie zwar keine konkreten Vorwürfe machen konnten, die sie aber eben trotzdem für Hexen hielten.

Ihre Klagen spielten allerdings nur bei der Einleitung der Prozesse eine Rolle. Nach dem Prozeßbeginn liefen alle 18 Verfahren weitgehend gleichförmig ab. Ein Unterschied zwischen den 14 Prozessen mit und den vier ohne private Kläger - gegen die von Mette Schlan besagten Angeklagten - läßt sich nur bei zwei der Övelgönner Prozesse feststellen, ohne daß der Unterschied für Verlauf oder Ausgang der Verfahren bedeutsam geworden wäre. Asmus Möller, der Kläger gegen Hinrich Marckmann, ging zwar als Bürge für die Klage mit in Haft, wurde aber nach der Ankunft Christoph von Rantzaus nicht mehr erwähnt. Ebenso wenig wurde das Angebot der Knechte, die gegen Lehn Pasche klagten, weitere Beweise vorzulegen, wieder aufgegriffen.

Auch der Inhalt bzw. die Begründung der Klagen blieb für den Verlauf der Prozesse weitgehend ohne Bedeutung. Nur zu einem geringen Teil erschienen die konkreten Vorwürfe überhaupt in den Interrogatorien. Zudem leugneten die Angeklagten meist gerade diese Vorwürfe, während sie andere Schadenzauber gestanden. Es wurde offensichtlich keinerlei Druck auf

sie ausgeübt, konkrete Taten zu gestehen. Gegen die meisten Angeklagten lagen ohnehin keine greifbaren Vorwürfe vor. Wichtig erschien dem Grafen Christoph von Rantzau anscheinend nur das zur Verurteilung ausreichende Geständnis, Schadenzauberei betrieben zu haben. Eine genaue Überprüfung der gestandenen Schadensfälle - wie sie nach Art. 54 der Carolina vorgeschrieben war - wäre sehr zeit- und kostenintensiv gewesen. Daraus läßt sich aber nicht schließen, daß der Graf am Ausgang dieser Überprüfung gezweifelt hätte. Denn er war ansonsten gegenüber seinen Bauern weder besonders hart noch ungerecht. Wahrscheinlicher erscheint es mir, daß er Mühe und Kosten einer solchen Untersuchung für überflüssig hielt, weil er vollständig von der Schuld der Angeklagten überzeugt war.

Die Rolle der Besagungen in diesen Prozessen erscheint sehr zwiespältig. Zum einen wurde im ersten Schmoeler Hexenprozeß mit Mette Schlan mindestens eine der Besagten des Prozesses von 1666 hingerichtet. Das bedeutet, daß auch in diesem Hexenprozeß nicht alle Besagungen zu Prozeß und Verurteilung geführt hatten. Allerdings blieb bzw. wurde die Besagung eine Gefahr. Denn die verdächtige Person stand in der Folgezeit mit Sicherheit unter der besonderen Beobachtung der anderen Dorfbewohner. Jeder spätere unerklärliche Unglücksfall konnte so zur tödlichen Bedrohung werden. Zum anderen genügten im ersten Schmoeler Hexenprozeß für vier Menschen schon die Besagung durch Mette Schlan zur sofortigen Verhaftung. Andererseits blieben zwei der Besagten verschont. Der Grund für die Verschonung läßt sich in diesen beiden Fällen ebensowenig den Quellen entnehmen wie bei vielen der zahlreichen folgenlosen Besagungen im Verlauf des zweiten Schmoeler und des Övelgönner Prozesses. Denn nur für einen Teil davon sind in den Prozeßprotokollen konkrete Anhaltspunkte angegeben: Tod, Flucht, anderer Gutsbezirk.

Als Erklärung hilft auch die Behauptung Christoph von Rantzaus, daß er zwischen 1666 und 1686 keine Hexenprozesse geführt habe, weil die Kläger fehlten, nicht viel weiter. Denn auch gegen die Besagten Engel Otten, Hans Lütke, Silke Nipp und Claus Stötterogge lagen keine Klagen vor, während gegen Elsche Büntz trotz mehrerer Besagungen und Klagen kein Prozeß eingeleitet wurde, ohne daß sich dafür in den Quellen eine Begründung finden ließe.

Die Erklärung für das unterschiedliche Verhalten gegenüber den Besagten scheint mir teils im Zeitpunkt der Besagung, teils in der Person der Besagten zu liegen. Christoph von Rantzau ließ von den sechs Personen, die Mette Schlan besagt hatte, ohne zu zögern vier verhaften. Das geschah in der Frühphase der Prozesse. Mindestens drei der Festgenommenen gehörten - nach Aussage des Grafen - zu den schon im Jahre 1666 besagten Menschen, die er auch verdächtigte, 1680 eine große Viehseuche unter seinen Rindern verursacht zu haben. Für die beiden besagten Töchter von Silke Nipp und Engel Otten galt dies sicherlich nicht. So reichte bei ihnen die einfache Besagung nicht zur Verhaftung aus.

Beim zweiten Schmoeler Hexenprozeß sah die Situation ganz anders aus. Es hatte bereits vier Verbrennungen gegeben, d.h. es handelte sich ohnehin bereits nicht mehr um eine kleine Verfolgung. Zudem wurden jetzt insgesamt 12 Personen angeklagt. Zu den zehn Verhafteten - ohne Elsche Büntz und Ties Möller - kam dann noch der erneut ergriffene Claus Stötterogge. Diese 11 Angeklagten verursachten viel Arbeit und sehr hohe Kosten durch Unterbringung, Bewachung, Versorgung, Verhöre, Folter usw. ¹⁷⁵⁾. Es lag also ein gewichtiges Motiv für den Grafen vor, keine weiteren Personen in die Prozesse einzubeziehen. Diese Begründung galt zumindest für die gesamte Zeitspanne, die der zweite Schmoeler Hexenprozeß andauerte. Sie erscheint mir plausibel und ausreichend genug, um zu erklären, warum es in dieser Zeit trotz zahlreicher Besagungen keine weiteren Verhaftungen oder auch nur Untersuchungen gegen die zwar besagten, aber nicht angeklagten Menschen gab. Nicht geklärt wird damit allerdings die Verschönerung von Elsche Büntz. Hierüber könnte nur weiteres Quellenmaterial Auskunft geben.

Gegen weitere Verhaftungen im Anschluß an den zweiten Schmoeler Hexenprozeß dürfte auch das Verhalten der beiden Pastoren Lorentz

¹⁷⁵⁾Siehe zu den Kosten eines Hexenprozesses die Angaben bei: *Chronicon Kiliense tragicum - curiosum 1432-1717*. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeister von Kiel, hrsg. v. Moritz Stern, Kiel 1916, hier: S.173ff. Karl-S. Kramer, *Aberglauben im Spiegel von Amtsrechnungen aus Segeberg und umliegenden Ämtern*, in: *Heimatkundliches Jb. f. d. Kreis Segeberg 23* (1977), S.15-19., hier: S.15. Zur Einschätzung der dort angegebenen Ausgaben vergleiche: Emil Waschinski, *Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864*, Bd.I,II, Neumünster 1952 u. 1959. Bd.I, S.135/6 u. Bd.II, S.284/5.

Claussen und Johann Christoph Linekogel gewirkt haben. Auch wenn sich Christoph von Rantzau verbal sehr heftig gegen die Einmischung der Geistlichen verwahrte, so verstärkte wohl ihr Widerstand doch die oben angeführten Gründe. Zusätzlich beeinflussten L. Claussen und J. C. Linekogel als Beichtväter der potentiellen Kläger diese sicherlich dahingehend, keine weiteren Klagen vorzunehmen. Dieser Einfluß konnte um so besser wirken, da mit den 15 bereits verurteilten Angeklagten wahrscheinlich alle oder zumindest die meisten der als Hexen berüchtigten Dorfbewohner schon verbrannt worden waren.

Das erklärt dann auch, warum es zwar auf Gut Schmoel keine weiteren Hexenprozesse gab, diese sich aber auf Gut Övelgönne fortsetzten. Dort fehlten die Ermahnungen der Geistlichen, und die seit langer Zeit berüchtigten Hexen lebten noch. Außerdem hatten auch den Övelgönner Gutsuntertanen die Prozesse auf Schmoel gezeigt, daß eine gerichtliche Verfolgung dieser Hexen möglich war. Diese "gute" Gelegenheit wollten sie sich nicht entgehen lassen. Dabei zeigte sich nun sehr deutlich, daß Christoph von Rantzau auch nach der Verbrennung von 15 Hexen ohne zu zögern zu weiteren Hexenprozesse bereit war. Ein Eingreifen seiner Obrigkeit, d.h. des dänischen Königs Christian V. und des Gottorfer Herzogs Christian Albrecht, schien er trotz der Ankündigung der Geistlichen, die Hinrichtung Unschuldiger zu melden, nicht zu befürchten. Daraus läßt sich schließen, daß er auch auf Gut Schmoel die Prozesse fortgesetzt hätte, wenn es drängende Klagen gegeben hätte. Erst das Ende des Zusammenwirkens von Untertanen und Obrigkeit führte also hier zum Ende der Hexenprozesse. Wo die Zusammenarbeit weiterging (Gut Övelgönne), brannten weiter die Scheiterhaufen.

Von großer Bedeutung für Entstehung und Ablauf der Hexenprozesse war das Hexenbild der Prozeßbeteiligten. Dabei lassen sich sowohl Übereinstimmungen als auch Unterschiede erkennen. Die wichtigste Übereinstimmung besteht im grundsätzlichen Glauben an Hexen und die Wirksamkeit von schadensverursachender Zauberei. Schon Zweifel oder gar Unglaube einiger Beteiligten hätte die Durchführung der Prozesse zumindest erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

So erscheint es ausgeschlossen, daß Christoph von Rantzau als Gerichtsherr Prozesse gegen Hexen führte, ohne selbst an Hexen und ihre Macht zu

glauben. Seine Erziehungs- und Studienzeit fiel zudem in eine Epoche, in der sich die Hexenverfolgungen in Europa auf einem ihrer Höhepunkte befanden. Die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen prägten sein Denken und Handeln auch noch im Jahre 1686, als in den meisten europäischen Ländern die Zahl der Hexenprozesse stark zurückging. Daß er nur auf Druck von unten - gegen seine Überzeugung - Hexen verbrannt hätte, widerspricht seinem sonst gezeigten kämpferischen Verhalten (z.B. beim Erbschaftsstreit) völlig. Der Druck von unten - die Klagen der Bauern gegen ihre Nachbarn - erklärt sich wiederum nur aus der Angst. Die Bauern fürchteten die Schadenzauberei der Hexen, die ihre wirtschaftliche Existenz und ihre Gesundheit bedrohte. Ohne diese Klagen hätte es aber wohl keine Prozeßeinleitung durch den Grafen gegeben.

Auch die Angeklagten, die ja demselben bäuerlichen Umfeld wie die Kläger angehörten, glaubten sicherlich grundsätzlich an die Existenz von Hexen. Sie hielten eben nur sich selbst und auch teilweise - wie ausgesagt - einige ihrer Mitangeklagten für unschuldig. So bemühten sich die Angeklagten im Övelgöner Hexenprozeß darum, daß sie die Wasserprobe machen durften. Sie wollten durch einen positiven Ausgang der Hexenprobe beweisen, daß sie keine Hexen waren, glaubten also daran, daß wirkliche Hexen auf diese Weise zu erkennen seien.

Selbst das Verhalten der Pastoren Lorentz Claussen und Johann Christoph Linekogel läßt weniger auf grundsätzliche Skepsis gegenüber der Realität der Hexerei als vielmehr auf im ersten Schmoeler Hexenprozeß gewachsene Zweifel an der individuellen Schuld einiger Angeklagter schließen. Denn die beiden Pastoren griffen erst im zweiten Hexenprozeß im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein. Dabei unterschieden sie ausdrücklich zwischen den fünf Angeklagten, die sich bis zur Hinrichtung unschuldig bekannten, und den übrigen Beklagten. Die Behauptung Christoph von Rantzaus, daß die beiden Geistlichen nicht an Hexen glaubten, war ein Angriff des Grafen, der die Glaubwürdigkeit der Pastoren als Zeugen erschüttern sollte. Insofern ist dieser Aussage keine Bedeutung beizumessen. Selbst haben weder Claussen noch Linekogel im Verlauf der Hexenprozesse oder des Prozesses gegen Christoph von Rantzau Zweifel an der Existenz von Hexen geäußert.

Dem Verhalten aller Prozeßbeteiligten läßt sich also mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß über die Realität der Hexen und der Schadenzauberei Einigkeit bestand. Anders sieht es bei der Beurteilung anderer magischer Praktiken aus. Laut Protokoll glaubten zumindest einige der klagenden Bauern an die Wirksamkeit von Heilzauberei. Ihren vorsichtigen Äußerungen nach scheint ihnen aber dabei bewußt gewesen zu sein, daß es sich um etwas Verbotenes handelt. Denn in den Herzogtümern Schleswig und Holstein stand auf solche abergläubischen Handlungen (Wahrsagerei, Heilzauberei) die Ausweisung. Und schon die Konsultierung von Wahrsagerinnen und Heilerinnen sollte - nach einer Verordnung von 1623 ¹⁷⁶⁾ - bestraft werden. Christoph von Rantzau äußerte sich im Protokoll zwar ablehnend über eine "berüchtigte" Wickersche (Heilerin). Andererseits hat er aber das Treiben des angeblichen Arztes J. W. Stodtmeister zumindest geduldet. Dessen abergläubisches Verhalten wiederum, über das sich einige der Angeklagten beschwerten, verurteilten die beiden Pastoren Claussen und Linekogel sehr heftig. Für eine genauere Aussage über die Einstellung der Bauern, der Geistlichen und des Grafen reichen die Quellen zwar nicht aus. Es lassen sich aber doch zwei Punkte festhalten. Zum einen gab es bei der Beurteilung anderer Magieformen - als Schadenzauberei - unterschiedliche Auffassungen. Zum anderen ordnete keiner der Prozeßbeteiligten die Heilzauberei in den Bereich der Hexerei ein.

Der größte Unterschied im Hexenbild läßt sich aber beim Vergleich der Klageinhalte und der Fragen und Antworten im Verlauf der Hexenprozesse erkennen. Die Klagen beinhalteten fast ausschließlich die Schadenzaubereien und die Streitigkeiten, die als Motiv für die verursachten Schäden angenommen wurden. Daneben trugen einige Kläger noch Vermutungen über die Art der Durchführung der Zauberei vor. Sie nannten dabei Winken, Drohen und unbegründetes Erscheinen im Haus. Konkrete Aktionen (z.B. Saat ausstreuen) wurden nicht erwähnt.

Ganz anders sah es im Verlauf der Hexenprozesse aus. Zwar stand hier der Schadenzauber (Maleficium) genauso im Vordergrund, da auch für

¹⁷⁶⁾Ordnung, betreffend die Gottesfurcht und etliche Politische Punkte, vom 14ten Decembr. 1623, in: Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinsamen Verordnungen, hrsg. v. Nikolaus Christian Michelsen und Karl Hinrich Johannssen, Glückstadt 773, S.369.

den Grafen die materiellen Verluste von großer Bedeutung waren; außerdem benötigte er das Geständnis, daß durch die Zauberei Schaden angerichtet wurde, um ein Todesurteil fällen zu können (Art.109 Carolina). Neben dem Maleficium tauchten aber auch zahlreiche weitere Komponenten des Hexenbildes auf. So flogen die Hexen zum Sabbat, schlossen einen Pakt mit dem Teufel usw. Diese Elemente erschienen aber erst, nachdem Christoph von Rantzau in die Prozesse eingegriffen hatte. Die Fragen an Mette Schlan, die ihr der Gutsverwalter A. Thein stellte, betrafen nur Schadenzauber und die Nennung von Mitschuldigen. Darüber gingen ihre Antworten auch nicht hinaus. Dagegen beinhalteten die Fragen und Antworten in den Verhören der vier weiteren Angeklagten des ersten Schmoeler Hexenprozesses, die erst nach der Ankunft des Grafen befragt wurden, das volle Bild der klassischen Hexenlehre (Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber, Hexensabbat).

Noch ausführlicher in Bezug auf die Elemente der Hexenlehre war dann das Protokoll des zweiten Schmoeler Hexenprozesses. Daraus läßt sich schließen, daß zumindest ein Teil der Antworten, die die Angeklagten gaben, nicht aus ihrem eigenen Wissen stammten. Vielmehr trugen sie vermutlich auch vor, was sie teils vor ihrer Verhaftung, teils erst in der Haft voneinander (Gemeinschaftszellen) bzw. von den Leuten des Grafen gehört hatten. Letztere wiederum bezogen ihr Wissen von Christoph von Rantzau, der zweifellos schon während seiner juristischen und theologischen Studienjahre die Hexenlehre kennengelernt hatte. Darüberhinaus ist anzunehmen, daß er sich darüber noch genauer informierte, als aufgrund der Klage gegen Mette Schlan der erste Hexenfall nach 20jähriger Pause zur Verhandlung vor seinem Gutsgericht anstand.

So brachte der Graf zahlreiche Elemente aus der deutschen Hexenprozesspraxis in "seine" Hexenprozesse hinein. Übernommen wurden diese Elemente allerdings nur von den Angeklagten, die zu Aussagen gezwungen wurden, die der Erwartungshaltung Christoph von Rantzaus entsprachen. Die Kläger dagegen hielten sich an das für sie Konkrete: Es gibt Menschen, die mittels Zauberei Schaden verursachen können, und diese Menschen sollen dafür bestraft werden. Die phantastischen Elemente (Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft) spielten für sie keine Rolle.

In dieser Einstellung der Bauern läßt sich auch das wichtigste, wenn auch nicht das einzige Motiv für ihre Klagen erkennen: Ärger über erlittene und Furcht vor zukünftigen Schäden. Dabei richteten sich die Anklagen vor allem konkret gegen einzelne Personen. Soweit auch Taten beschrieben wurden, wurden sie immer bestimmten Tätern zugeschrieben. Dagegen richteten sich gegen einige der Angeklagten sehr allgemein gehaltene Vorwürfe (z.B. Hofbewirtschaftung erfolglos, schlechte Ernten, gestorbenes Vieh), die gar nicht einzeln nachprüfbar waren. Es ging den Bauern eben darum, die ihnen bekannten Hexen als potentielle Gefahr auszuschalten. Deshalb forderten sie auch in mehreren Fällen, daß die Angeklagten, wenn sie nicht als Hexen verurteilt würden, zumindest das Dorf verlassen sollten.

Neben Ärger und Furcht war nachbarliche Solidarität ein Motiv für die Beteiligung an den Klagen. Mehrere Bauern nannten außer der Klage ihrer Nachbarn entweder keinen eigenen Grund oder gaben nur den schlechten Ruf der Angeklagten an. In einigen Fällen trat sogar das "ganze Dorf" als Kläger auf, d.h. alle Hufner und damit die dörfliche Führungsschicht. Die so gezeigte bäuerliche Solidarität bedeutet in die eine Richtung - positiv - das Zusammenhalten der Gemeinschaft. Diese Dorfgemeinschaft stellt für die Bewohner des Dorfes einen sicheren Halt in Notzeiten dar. Auf der anderen Seite - negativ - bleibt festzuhalten, daß diejenigen Menschen, die dieser Gemeinschaft nicht bzw. nicht mehr angehören, praktisch allein dastehen, da sich alle anderen gegen sie zusammenschließen. Dieses Verhalten kann auch ohne Hexenprozesse katastrophale Folgen (Isolierung, Psychoterror) für die davon Betroffenen haben. Dabei kann es potentiell jeden Dorfbewohner und jede Dorfbewohnerin treffen. In den Hexenprozessen von 1686 befanden sich alte wie junge Frauen und Männer unter den Angeklagten. Und neben der Kättersfrau Mette Schlan wurde auch der Hufner und Bauernvogt Claus Möller angeklagt. Allerdings gab es auch bei den Hexenprozessen Christoph von Rantzaus - wie allgemein - besonders viele ältere Frauen unter den Opfern.

Die negativen Folgen bäuerlicher Solidarität gegen vermeintliche Hexen lassen sich bis ins 20. Jahrhundert hinein verfolgen. So unterstützte der schleswig-holsteinische Lehrer Johann Kruse seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts zahlreiche Frauen, die in ihren Dörfern als Hexen verschrien waren. Er half ihnen bei Beleidigungsklagen, versuchte andere Dorfbewoh-

ner (z.B. Pastoren, Lehrer) als Helfer zu gewinnen und bemühte sich, durch seine publizistische Tätigkeit aufklärerisch zu wirken. Die Dokumentation seines jahrzehntelangen Kampfes befindet sich heute als Johann-Kruse-Archiv im Hamburgischen Museum für Völkerkunde.

Zu den negativen Auswirkungen falsch verstandener Gemeinschaft gehört auch, daß nicht nur die Abweichler selbst - in diesem Fall die angeblichen Hexen -, sondern ebenso alle ausgegrenzt werden, die die anderen nur tolerieren. So läßt sich im Verlauf der Hexenprozesse Christoph von Rantzaus in keinem Fall eine Unterstützung der Angeklagten durch Familie oder Freunde feststellen. Im Fall der jungen Abel Schöning sagte sogar ihr eigener Mann gegen sie aus. Ob es die Angst, selbst als Hexe angeklagt zu werden, die Sorge, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden, oder aber eben genau die Solidarität mit jener Gemeinschaft war, auf jeden Fall erhielten die Angeklagten keinerlei Hilfe aus ihrem persönlichen Umfeld.

Positiv setzt sich davon das Verhalten der beiden Pastoren Lorentz Clausen von Lütjenburg und Johann Christoph Linekogel von Giekau ab ¹⁷⁷). Obwohl sie - wie oben dargestellt - wohl genau wie die Kläger an Hexerei glaubten, setzten sie sich für die Angeklagten energisch ein. Bereits im Verlauf des ersten Schmoeler Hexenprozesses müssen ihnen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prozeßführung und der Schuld der Angeklagten gekommen sein. Denn Hans Lütke beteuerte im Gespräch mit Pastor Linekogel zumindest zeitweise seine Unschuld. Da er aber zum einen sehr konfus sprach und auch nicht wollte, daß der Graf von seinen Unschuldsbeteuerungen erfuhr, und zum anderen die Zeit bis zur Hinrichtung sehr knapp bemessen war, ergab sich wohl für die beiden Pastoren keine Möglichkeit einzugreifen.

Beim zweiten Schmoeler Hexenprozeß sah es dann ganz anders aus. Die beiden Pastoren wandten sich schon vor ihrem Eintreffen auf Gut Schmoel in getrennten Briefen - nach Absprache? - an den Grafen und baten ihn um Aufschub der Hinrichtungen. Sie begründeten dies mit der Dauer, die ihre geistliche Aufgabe in Anspruch nehmen würde. Diese Aussage entsprach sicherlich der Wahrheit. Aber sie zielten wohl auch auf etwas anderes ab.

¹⁷⁷)Zum Pastor Caspar Oldermann aus Süsel läßt sich keine Aussage machen, da die Angaben im Protokoll des Övelgöner Hexenprozesses nur sehr knapp sind. Er scheint später nicht befragt worden zu sein.

Denn das weitere Verhalten der Geistlichen läßt den Schluß zu, daß sie sich darauf vorbereiteten, daß einige der Angeklagten in der Beichte ihre Unschuld beteuern würden. So hatte z.B. Pastor Linekogel ein Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät der Universität Jena. dabei, das sich mit der Frage befaßte, "inwieweit ein Pastor aus der Beichte reden dürfe."

Im Verlauf des zweiten Schmoeler Hexenprozesses bemühten sich die beiden Pastoren dann - ungeachtet der harten Gegenreaktion Christoph von Rantzaus -, ihren Beichtkindern zu helfen. Sie forderten erneut den Aufschub der Exekutionen. Zum einen hielten sie die Zeit, die Geständigen auf den Tod vorzubereiten, für zu knapp bemessen. Zum anderen verlangten sie eine Überprüfung der Verfahren gegen die fünf Angeklagten, die sich unschuldig bekannt hatten. Als sich alle ihre Bemühungen als vergeblich erwiesen, nahmen sie den Fünfen die Beichte auf ihre Unschuld ab und begleiteten sie nicht zum Scheiterhaufen. Damit dokumentierten die beiden Pastoren öffentlich, daß sie diese Angeklagten nicht für schuldig hielten. Linekogel war in diesem Sinne auch nach der Hinrichtung weiter tätig und sprach den Klägern gegen Jakob Möller ins Gewissen. Zudem meldete er die ganze Angelegenheit dem Generalsuperintendenten. Auf diese Weise handelten Pastor Lorentz Claussen und Pastor Johann Christoph Linekogel ganz im Sinne von Friedrich Spee, der in seiner *Cautio criminalis* von 1632 von den in Hexenprozessen tätigen Beichtvätern verlangt hatte, den sich unschuldig Bekennenden zu helfen.

Gegenüber dem Auftreten der beiden Pastoren sticht das Verhalten des Reichsgrafen Christoph von Rantzau als Richter besonders negativ ab. Dabei kann ihm seine Hexengläubigkeit nicht als Entschuldigung dienen. Denn diese war ja weit verbreitet und bildete die Grundlage des Strafgesetzes gegen Zauberei. Und als Gerichtsherr hatte er eine besondere Verantwortung zu tragen. Diese Verantwortung war ihm auch wohl bewußt. Er legte sie aber so aus, daß er die Schuldigen so schnell wie möglich ihrer gerechten Strafe zuführen mußte. Zum Vorwurf muß ihm gemacht werden, daß er deshalb die Untersuchungen sehr rasch und nachlässig durchführte. Das hielt er für gerechtfertigt, da die Schuld - von deren Vorhandensein er fest überzeugt war - besonders schwer war. Verteidiger waren aus dieser Sicht nicht nur überflüssig, sondern auch einer raschen Justiz im Wege.

Dieses Verhalten mutet leider sehr modern an. Denn noch heute wird bei sehr schweren Verbrechen, bei denen die Täter festzustehen scheinen, oft eine schnelle Durchführung der Gerichtsverfahren verlangt. Die Verteidiger werden dann leicht in den Bereich der Komplizenschaft gedrängt. Diese Behinderung der Verteidigung bei besonders schlimmen Verbrechen beklagte bereits Friedrich Spee im Jahre 1632.

Fast parallel zu den Prozessen auf Schmoel und Övelgönne fanden auch in Jütland ¹⁷⁸⁾ und in Angeln ¹⁷⁹⁾ Hexenprozesse auf Gutshöfen statt. Der Gutsbesitzer Jørgen Arenfeldt von Rugård betätigte sich dabei wie Christoph von Rantzau als Hexenjäger. Er ließ mehrere Menschen als Hexen hinrichten. Auch er überschritt dabei seine richterlichen Befugnisse. Daraufhin gab es einen Prozeß gegen ihn. Wegen der von ihm begangenen Verfahrensfehler wurde er am 15. September 1686 zum Verlust der Gerichtsbarkeit und zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Ganz anders sah es dagegen beim Prozeß auf Gut Rundhof aus. Zwar verhaftete der Gutsbesitzer Henning Rumohr die der Hexerei verdächtige Heilerin Karn Jorstes. Er brachte sie im Verhör auch dazu, den ihr vorgeworfenen Schandzauber zu gestehen. Danach reichte er aber die Prozeßunterlagen bei der juristischen Fakultät der Universität Kiel ein und bat um Rat. Die juristische Fakultät lehnte eine Durchführung der Folter ab und erkannte auf Pranger und Landesverweisung wegen Segensprecherei (Gotteslästerei). In seinem Urteil folgte H. Rumohr diesem Spruch.

Diese drei parallelen Fälle von Hexenprozessen zeigen sehr deutlich zwei Dinge auf. Zum einen ist das Bemühen der Obrigkeit - in allen diesen Fällen ganz bzw. teilweise der dänische König Christian V. - zu erkennen, den Mißbrauch der Gerichtsbarkeit in Hexenprozessen einzudämmen. Die Verurteilung der beiden Gutsbesitzer J. Arenfeldt und Christoph von Rantzau wirkte in der Folgezeit sicherlich - wohl kaum zufällig - abschreckend auf andere Gerichtsherrn, leichtfertig Prozesse gegen Hexen zu eröffnen bzw. den Angeklagten keinen fairen Prozeß zu gestatten. Und daß in einem

¹⁷⁸⁾Gustav Henningsen, Heksejægeren på Rugård. De sidste trolddomsprocesser i Jylland 1685-87, København 1991.

¹⁷⁹⁾Konrad Köstlin, Von Karn Jorstes, einer alten Frau (1686), in: Kieler Bl. z. Vk 12 (1980), S.85-117. Dagmar Unverhau, Hexen. Zur regionalen, zeitlichen und begrifflichen Differenzierung eines historischen Begriffs. I. Der volkstümliche Hexenbegriff, in: Schleswig-Holstein 3/84, S.7-11.

formal richtig geführten Prozeß, d.h. mit Verteidigung, genauer Prüfung der Tatumstände und Akteneinsendung, eine Verurteilung wegen Hexerei nicht so einfach zu erreichen war, zeigt der Hexenprozeß auf Gut Rundhof. Dort genügte nicht einmal das Geständnis der schlecht beleumundeten Angeklagten, Schadenzauberei betrieben zu haben, zur Verurteilung als Hexe.

Damit läßt der Verlauf dieses Prozesses zum anderen aber auch eindeutig erkennen, daß es für Christoph von Rantzau eben doch eine andere Möglichkeit des Verhaltens gab. Es war - gegen seine Behauptung - nicht so, daß die von ihm als Hexen zum Tode Verurteilten auch vor jedem anderen Gericht genauso verurteilt worden wären. Der Gutsbesitzer von Rundhof, Henning Rumohr, stellte der Angeklagten einen Verteidiger, den die arme, alte Frau sicherlich nicht selbst bezahlen konnte. Und obwohl seine eigene Untersuchung zu dem Ergebnis kam, daß Karn Joestes der Hexerei schuldig sei, und ihm sogar ihr Geständnis vorlag, reichte er dennoch die Prozeßakten bei der juristischen Fakultät der Universität Kiel zur Prüfung ein. An den Spruch der Fakultät - Ausweisung wegen abergläubischer Praktiken - hielt er sich dann auch. Zwar ist - aus heutiger Sicht - diese Strafe für die Anwendung von Heilzauberei, um den Lebensunterhalt zu decken, sehr hart. Diese Härte kann Henning Rumohr aber nicht persönlich zum Vorwurf gemacht werden, denn sie entsprach der geltenden Gesetzgebung.

Ganz anders sah es aber eben mit dem Verhalten Christoph von Rantzaus in "seinen" Hexenprozessen aus. Die vor seinem Gutsgericht angeklagten Menschen erhielten weder Verteidiger noch einen fairen Prozeß. Weder die eindringlichen Ermahnungen noch die zahlreichen offensichtlichen Schwachstellen der Beweisführung (z.B. die Widerlegungen durch Hinrich Steffen) brachten den Grafen dazu, genauere Untersuchungen anzustellen oder gar die juristische Fakultät zu befragen. Alle Opfer der Hexenprozesse Christoph von Rantzaus galten im Grunde genommen bereits bei der Verhaftung als schuldig. Diese Vorverurteilung durch Richter und Kläger, die eine echte Untersuchung praktisch unmöglich machte, stellt eine persönliche Schuld des Grafen aber auch der klagenden Bauern dar, die unabhängig von der Zeit zu beurteilen ist. Eine solche Verhaltensweise

in der Vergangenheit zu entdecken sollte als Warnung für die Gegenwart dienen, denn sie ist letztlich zeitlos - aber eben zeitlos falsch!

VI. Anhang

1. Chronologie des 1. Schmoeler Hexenprozesses

"Das Erste Schmolische Gerichtliches Protokoll, welches in dem Martio undt April 1686 daselbst gehalten worden."

März 1686

In Todendorf fallen mehrere Menschen einer unbekanntten Seuche zum Opfer.

Nach einem Streit mit Mette Schlan erkrankt Margarete Harder schwer.

24. März 1686

Anklage wegen Hexerei auf Schmoel

Kläger: Hinrich Harder, in Dienst auf Schmoel

Beklagte: Mette Schlan, Frau des Kättners Hans Schlan aus Todendorf

Der Gutsherr, Graf von Rantzau, befindet sich zum Zeitpunkt der Klage auf Övelgönne. Er erteilt von dort den Befehl zur Verhaftung der Beklagten.

26. März

Festsetzung von Mette Schlan

27. März

Augustin Thein, Verwalter der Güter Schmoel und Hohenfelde, beginnt mit den Vernehmungen. Die Aussagen werden protokolliert.

Hinrich Harder klagt Mette Schlan an, eine Hexe zu sein.

Begründung: Nach einem Streit mit M. Schlan sei seine Frau Margarete schwer erkrankt. Mette Schlan habe seine Frau während des Streits bedroht. Die Drohung sei zwar nach der Gegendrohung mit der Meldung an den Grafen zurückgezogen worden, aber Margarete und Hinrich Harder glauben dennoch an eine Verzauberung durch Mette Schlan.

Joachim Wilhelm Stodtmeister klagt ebenfalls Mette Schlan an, eine Hexe zu sein.

- Begründungen:**
1. Er habe von Kranken aus Todendorf gehört, daß Mette Schlan an ihrer Krankheit schuld sei.
 2. Er habe von Margarete Harder den Verdacht gehört, daß M. Schlan den Tod von Paul Stötterogge verursacht habe.
 3. Eine Magd aus Todendorf (Trine Schöning) habe vor ihrem Tode nach eigener Aussage Besuch von einer schwarzen Katze bekommen.
 4. Trine Lamp habe nach plötzlicher Erkrankung in geistiger Verwirrung den Namen "Mette" gerufen.
 5. Mette Schlan habe vor ihrer Verhaftung gesagt, daß sie, wenn sie nach Schmoel geholt, nicht mehr zurückkommen werde.
 6. Mette Schlan habe einen der Knechte gefragt, die sie nach Schmoel brachten, ob sie sofort verbrannt werden solle; zu den drei Knechten habe sie auch gesagt, daß neben ihr vor 20 Jahren auch andere besagt wurden und ob sie allein sein solle.
 7. Nach einem Streit zwischen Trine Schöning und M. Schlan über die Anzahl von Kühen in einem Fach, das sie gemeinsam ausmisten sollten, sei eine Nacht später eine der Kühe gestorben.

Bendix Grage, einer der Knechte, die Mette Schlan nach Schmoel holten, gibt an, er habe auf Veranlassung von Hinrich Harder ein Gespräch mit Margarete Harder geführt. Er bestätigt die Angaben von H. Harder und J. W. Stodtmeister.

1. Verhör der Mette Schlan durch Augustin Thein
Zeugen: Joachim Wilhelm Stodtmeister, Bendix Grage

Aussage der Mette Schlan

1. Frage: Ob sie hexen könne.

Antwort: Sie wisse es nicht; bei der letzten Verfolgung mit Verbrennungen, die hier stattfand, sei sie neben vielen anderen besagt worden.

2. Frage: Ob sie Paul Stötterogge gedroht habe.

Antwort: Ja, sie habe Drohungen ausgesprochen.

3. Frage: Ob sie mit Trine Schöning Streit über Kühe gehabt habe.

Antwort: "Sie hette wenig Streit mit ihr gehabt, und wüßte im übrigen nichts davon."

4. Frage: Ob sie Margarete Harder gedroht habe.

Antwort: "Das möge sie wohl getan haben."

5. Frage: Ob sie Margarete Harder krank gemacht und einige Todendorfer getötet habe.

Antwort: "Nein."

Weitere Fragen und Antworten erscheinen nur noch in einer Zusammenfassung. Teils gesteht sie, teils leugnet sie. Sie will M. Harder auf Nachfrage wieder gesund werden lassen, weiß zugleich aber von nichts. Nach dem Verhör wird sie wieder ins Gefängnis gebracht.

Mette Schlan bittet noch am selben Tag den Verwalter Augustin Thein um ein Gespräch unter vier Augen, in dem sie alles gestehen will. Der Verwalter nimmt Hinrich Harder und Jacob Petersen als Zeugen mit, läßt diese aber zuhören, ohne daß M. Schlan es bemerkt. Diese gesteht, die Krankheit verschuldet zu haben. Sie besagt sechs Mitschuldige, und zwar Silke Nipp und ihre Tochter, Engel Otten und ihre Tochter, Claus Stötterogge und ihren Vater Hans Lütke.

Augustin Thein fragt nach dem Zaubermittel, und ob sie die Kranken und besonders M. Harder wieder gesund machen könne und wolle.

Antwort: - Saat auf den Weg streuen, den die Leute gehen; sie habe M. Harder wegen des Streits Saat vorgestreut
- soweit es an ihr liege, solle M. Harder nicht länger leiden
- sie habe eine frühere Beleidigung durch Hinrich Harder vielleicht rächen wollen, jetzt sei es nicht mehr von Bedeutung
- nennt die Namen der Teufel, mit denen sie und die von ihr Besagten sich verbunden haben

28. März

Mette Schlan bestätigt gegenüber A. Thein ihr Geständnis. Als Zeugen sind J. W. Stodtmeister, Hinrich Harder und Bendix Grage zugegen.

vor dem 13. April

Verhaftung von Silke Nipp, Hans Lütke, Engel Otten und Claus Stötterogge

13. April

Ankunft des Grafen auf Gut Schmoel

13. - 23. April

Mette Schlan wird fast täglich befragt, ob sie bei ihrem Geständnis bleibe. Sie bejaht meist freiwillig. Nur ein- oder zweimal leugnet sie kurz. In eindringlicher Mahnung fordert der Graf sie auf, nur die Wahrheit zu sagen.

21. April

Nach vorheriger mehrfacher gütlicher Befragung vor Zeugen, darunter auch Geistliche, und der Vorhaltung der "gnugsamen Anzeigung" (ausreichende Indizien) erfolgt die peinliche Befragung von Silke Nipp (S.N.), Hans Lütke (H.L.), Engel Otten (E.O.) und Claus Stötterogge (C.S.) nach einem einheitlichen Fragenkatalog (Interrogatoria).

1. Frage: Ob sie hexen könne.

Antwort S.N.: "Ja."

Antwort H.L.: "Ja, er könne hexen."

Antwort E.O.: "Ja."

Antwort C.S.: "Ja."

2. Frage: Wer sie das Hexen gelehrt habe.

Antwort S.N.: Asmus Sehmer habe sie es vor 16 oder 30 Jahren gelehrt.

Antwort H.L.: "Seine Mutter habe es Ihn gelehret, und ihm in Butterbrod solches zu essen geben."

Antwort E.O.: Anke Steffen habe ihr vor 8 Jahren die Hexenkunst in einem Stück Brot gegeben, danach sei ihr der Teufel in Gestalt eines Mannes in schwarzen Kleidern erschienen.

Antwort C.S.: Asmus Sehmer habe es ihm in Butterbrod zu essen gegeben.

3. Frage: Worin ihre Hexerei bestehe, und wie sie es gemacht habe.

Antwort S.N.: Der Teufel in Gestalt einer schwarzen Katze habe ihr schwarze Saat gebracht; sie habe die Saat ihrem Vieh vorgestreut und damit zwei ihrer Kühe umgebracht.

Antwort H.L.: Nach einer Verwandlung in einen Wolf mit Hilfe eines Riemens habe er eine eigene Kuh und ein Lamm totgebissen; den Riemen habe ihm der Satan wieder abgenommen.

Antwort E.O.: Sie habe schwarze Saat ausgestreut, die sie vom Teufel erhalten habe.

Antwort C.S.: Er habe braunrote Saat vom Teufel in Gestalt eines schwarzen Hundes bekommen; diese habe er einem seiner Hühner zu fressen gegeben, davon sei es gestorben.

4. Frage: Wem sie das Hexen gelehrt habe.

Antwort S.N.: "Sie habe es niemand gelehrt."

Antwort H.L.: "Niemand anders als seiner Tochter Mette, derselben habe er im Butterbrod Saat zu essen geben."

Antwort E.O.: "Sie habe es keinem Menschen gelehret."

Antwort C.S.: "Er habe es niemand gelehret, darumb, daß es nicht möchte offenbar werden."

5. Frage: Ob sie ihrem Taufbund abgeschworen und einen Bund mit dem Teufel gemacht habe.

Antwort S.N.: Teufelsbund ja, Taufbund abgeschworen nein; sie habe die Hostie beim Abendmahl ins Taschentuch gespuckt und dem Teufel gegeben, habe Beischlaf mit dem Teufel gehabt und dabei ein Wesen gezeugt, das sie gesäugt habe.

Antwort H.L.: Ja, beides habe er.

Antwort E.O.: Ja; sie habe die Hostie beim Abendmahl ins Taschentuch gespuckt und dem Teufel gegeben.

Antwort C.S.: Taufbund abgeschworen nein, Teufelsbund ja.

6. Frage: Ob sie geholfen habe, Menschen in Todendorf durch Krankheit zu töten.

Antwort S.N.: Ja, wegen Ärger über einen nicht zustande gekommenen Kauf bzw. Verkauf von Gerste.

Antwort H.L.: Ja, im Fall von Paul Stötterogge, weil dieser ihn einmal mit einem Stein beworfen habe.

Antwort E.O.: Ja, sie habe Saat gestreut; Grund: Paul Stötterogge habe sie nicht im Haus haben wollen.

Antwort C.S.: Ja, Mette Schlan habe ihn dazu überredet; er habe ihr Teufelssaat gegeben, damit sie es seinem Bruder vorstreue.

7. Frage: Wie sie die Menschen krank gemacht bzw. getötet habe.

Antwort S.N.: Saat streuen, z.B. für Paul Stötterogge; Grund: Streit, weil ihre Schweine auf den Misthaufen Paul Stötterogges gegangen seien.

Antwort H.L.: Saat vor Paul Stötterogges Tür gestreut; diese Saat habe er vom "Teufel in Gestalt eines Mannes im Hohenholtz" ¹⁸⁰⁾ erhalten.

Antwort E.O.: "Sie habe Sath für Paul Stötteroggen Tür gestreuet."

Antwort C.S.: "Er sey selbst nicht nach Todendorf gewesen, sondern Mette Schlan habe das Saat gestreut."

8. Frage: Ob Mette Schlan hexen könne, und woher sie das wisse.

Antwort S.N.: Ja, weil sie auch hier sei.

Antwort H.L.: "Ja, er habs ihr vor 14 Jahren gelehret."

Antwort E.O.: "Sie habe es anders nicht gewußt, als was sie nun gehört."

Antwort C.S.: "Ja, sie könne es, daß hab er schon 1½ Jahre gewußt."

9. Frage: Wieviel von ihnen in einer Rotte zusammen seien.

Antwort S.N.: "Niemand mehr als sie und Mette Schlans."

Antwort H.L.: Abel Schöning (I), Abel Schöning (II), Claus Stötterogge, Silke Nipp, Engel Otten, Frau von Ties Kahlen, Alte Paul Möller, Frau von Peter Büntz, Frau von Marx Möller, Frau von Hans Büntz "undt dieße habe des Verwalters Augustini Theins 2 Kinder umgebracht, welches Paul Möller zu ihme gesagt". Es gebe ein Treffen alle 14 Tage auf den Sandberg auf dem Oldenlandt ¹⁸¹⁾ an einem Donnerstag.

Antwort E.O.: "Sie wisse von keinem Menschen."

Antwort C.S.: Er sei nur einmal beim "Ort ihrer Zusammenkunft gewesen"; dorthin sei er auf einer Egge geritten; dort sei auch Mette Schlan, Hans Lütke, Engel Otten und Silke Nipp gewesen; sonst kenne er keine Hexen.

¹⁸⁰⁾Hohenholtz = Wald bei Todendorf, siehe beiliegende Karte.

¹⁸¹⁾Auf der früher zum Gut Hohenfelde gehörigen Koppel Olandt findet sich noch heute ein Sandberg. Die Koppel liegt von Hohenfelde in Richtung Satjendorf links von der Umgehungsstraße.

10. Frage: Warum sie hexen gelernt haben, und ob der Satan ihr etwas gebracht habe.

Antwort S.N.: "Sie habe viel Guth und Reichthumb haben wollen, habe aber wenig bekommen."

Antwort H.L.: Geld habe er bekommen, aber nicht mehr als 3mal einige Taler.

Antwort E.O.: "Sie habe gedacht, reicher zu werden, als sie gewesen, habe aber wenig damit erworben."

Antwort C.S.: "Der Satan habe ihm versprochen, er sollte reich werden, habe ihm aber gar nichts gebracht."

11. Frage: Ob sie der Obrigkeit Schaden zufügen wollte.

Antwort S.N.: "Nein."

Antwort H.L.: Nicht den Menschen, aber den Kühen des Grafen zusammen mit den oben Genannten.

Antwort E.O.: Sie habe durch Saat streuen die Kühe des Grafen getötet, zusammen mit Asmus Sehmer, Silke Nipp und Anke Schöning.

Antwort C.S.: "Er habe keinen Menschen, auch sonst kein Vieh beschädiget, als die Todendorfer Leuthe, und eine Henne, die ihm eigen gehöret."

12. Frage: Ob sie ein Zeichen oder Stigma am Leibe habe.

Antwort S.N.: "Sie wisse von keinem Zeichen."

Antwort H.L.: "Das wüßte er nicht."

Antwort E.O.: "Sie wisse es nicht."

Antwort C.S.: "Nein."

13. Frage.: Ob alle Eingezogenen hexen könnten, und ob sie noch mehr Menschen kenne, die hexen könnten.

Antwort S.N.: Sie und Engel Otten hätten die Kühe des Grafen verhext, daneben könne auch Mette Schlan noch hexen; von Claus Stötterogge oder anderen Menschen in den Gütern wisse sie nichts.

Antwort H.L.: "Was er ad 9 geantwortet."

Antwort E.O.: Sie hat wie ad 9 geantwortet."

Antwort C.S.: "Antwortet er wie ad 9."

21./22. April

Claus Stötterogge nutzt die Nacht zur Flucht

23. April

Mette Schlan, Silke Nipp, Hans Lütke und Engel Otten beichten, nehmen das Abendmahl, werden zum Tode verurteilt, erwürgt und danach öffentlich verbrannt. Sie bleiben bis zu ihrem Tode bei ihrer Aussage und bestätigen sie mehrmals.

Ende April

Wiederergreifung Claus Stötterogges nach heftiger Gegenwehr.

2. Interrogatoria im 2. Schmoeler Hexenprozeß

1. Ob Sie Hexen können ?
2. Wie lange sie selbiges gewust, und Von Wehm Sie solches gelernet ?
3. Waß Sie mit Ihrer Hexerey für Schaden gethan ?
4. Wehm sie die Hexerey oder Zauberey mehr gelehret ?
5. Worin Ihr Hexerey bestehe ?
6. Ob Sie Ihren Taufbund und Gott verschworen ?
7. Ob Sie mit dem Satan einen Bund gemacht und Welcher Gestalt?
8. Ob Sie nicht die zu Todendorf kranckgelegene, Verstorbene und noch kranck liegende bezaubert, und ob Sie solche Ihre Bosheit endern, und die krancke Persohnen Von Ihrer Kranckheit wieder befreyen, und Ihre Zauberische Bosheit von Ihnen Nehmen können und wollen ?
9. Wie Viel Ihrer in Einer Zunft oder Rotte seind, die da Zusammen halten undt über einwüsten ?
10. Ob Ihnen nicht bewust, daß Asmus Sehmer, welcher alhier Zu Schmoel im Hausgraben sich selbst ersäufft, auch habe hexen können, und Ob Er in Ihrer Compagnie mit gehöhret, oder Was Er sonst für eine Gesellschaft gehabt.
11. Ob Sie nicht getrachtet, der Obrigkeit, als dem Herrn Grafen, deßelben Gemahlin und Jungen Herrn oder denen alhie gewesenenen und jetzt seyenden Verwaltern, oder auch anderen Gräfl. Bedienten, Voigte, Bauknechte und unterthanen, entweder an Ihrem Leibe Haab und Guth, Pferden, Kuhen und andern Viehe schaden zu thun, und ob auch Schaden geschehen.
12. Welchergestalt und wie oft Sie solches thun wollen, und warumb Ihr böses Vorhaben nicht allemahl ins werckgerichtet worden.
13. Waß sie bewogen oder auß waß Uhrsachen Sie hexen gelernet, und ob Ihnen der Satan durch Ihre zauberische Mittel, Geld, Guth oder sonst etwas, wozu Sie beliebung gehabt, zu wege gebracht?
14. Ob Sie auch ein Stygma oder Mahlzeichen von dem Satan bekommen, und an Ihrem Leibe tragen, und an welchem Orth des leibes sich solches befinde ?

15. Ob der Satan, da Sie jetzo Gegenwertig vor der Obrigkeit und dem Gerichte stehen, auch bey Ihnen und in welcher Gestalt zugegen sey, auch was Er Ihnen für verführische und betriegliche Einblastung und Gedanken mache ?
16. Wielange es her, daß Sie zum Nachtmahl gewesen, und Ob Sie nicht die Gesegnete Hostie wieder aus dem Munde genommen und damit Teufels Künste und Hexerey getrieben ?
17. Was Ihr Sathan für Einen Nahmen habe, und in welcher Gestalt Er zu Ihnen kommen ?
18. Ob Mette Schlans, Hans Lütke, Silcke Nippen und Engel Otten, die verbrandt seindt, auch Claus Stötterogge, der noch lebet, Hexen und Zauberer gewesen ?
19. Ob auch Siecke Sehmers, Decke Büntzen, Engel Stötteroggen, Abel Möllers, Trine Möllers, Claus Möller, Peter Möller, undt Hinrich Steffen hexen können, auch alte Abel Schönings und Barg Schönings Frau zu Matzwitz ?

3. "Hexenfamilien"

a) Familie Stötterogge

Mutter: Engel Stötterogge aus Scharfstorf, am 11. Mai 1686 als Hexe hingerichtet.

Sohn: Paul Stötterogge aus Todendorf, gest. im April 1686, angeblich zu Tode gehext.

Schwiegertochter: ? Stötterogge, Frau von Paul Stötterogge, angeblich zu Tode gehext.

Sohn: Claus Stötterogge aus Matzwitz, am 11. Mai 1686 als Hexe hingerichtet.

Tochter: Anke ?, vor Mai 1686 verbrannt.

Tochter: Elsche Büntz aus Satjendorf, mehrfach besagt und angeklagt, nicht festgenommen.

Stieftochter: Engel Otten, am 23. April 1686 als Hexe hingerichtet.

Stiefenkelin: ? Otten, Tochter von Engel Otten, trotz Besagung nicht festgenommen.

b) Familie Möller

Mutter: ? Möller, 1686 bereits verstorben, viele Jahre als Hexe berüchtigt.

Sohn: Claus Möller, Hufner und Bauernvogt aus Satjendorf, schon viele Jahre als Hexe berüchtigt, am 11. Mai 1686 als Hexe hingerichtet.

Sohn: Peter Möller beim Teich aus Matzwitz, am 11. Mai 1686 als Hexe hingerichtet.

Sohn: Ties Möller, Kröger aus Satjendorf, verheiratet mit Silke Möller, Kinder, zwischen dem ersten und dem zweiten Schmoeler Hexenprozeß geflohen.

Sohn: Hinrich Möller.

Tochter: Siecke Sehmer, Frau des Hufners Hinrich Sehmer aus Scharfstorf, am 11. Mai 1686 als Hexe hingerichtet.

Tochter: ? Schöning aus Matzwitz, mit ihrem Ehemann M. Hinrich heimlich weggezogen.

4. Interrogatoria des Övelgönner Hexenprozesses

1. Ob sie hexen können ?
2. Wie lang Sie selbiges gewußt, und von wem Sie solches gelernt.
3. Was Sie mit Ihrer Hexerey für Schaden gethan.
4. Wem Sie die Hexerey oder Zauberey gelehret.
5. Worin Ihre Hexerey bestehe.
6. Ob Sie Ihren Tauffbundt und Gott verschworen.
7. Ob Sie mit dem Satan einen bundt gemacht, und welcher gestaldt.
8. Wie viel Ihrer in einer Zunfft oder Rotte seindt, die da zusammen halten, und übereinwissen, und was selbige für welche seindt.
9. Ob Sie nicht getrachtet der Obrigkeit, als dem Herrn Graffen, desselben Gemahlin und Jungen Herrn, oder denen vorhin allhier geweßenen und itzo seyenden Verwaltern oder auch andern Gräfl. Bedienten, Vögden, Bauknechten und Untherthanen entweder an Ihrem Leibe, Haab und Guth, Pferden, Kühen und anderen Vieh Schaden zu thun, und ob auch Schaden geschehen.
10. Welcher gestaldt und wie offft Sie solches thun wollen, und warumb Ihr böses Vorhaben nicht allemahl ins werk gerichtet worden.
11. Ob Sie auch an einigen Persohnen so Hochtzeit gehalten Hexerei geübet, daß Sie in Uneinichkeit sollen leben, oder Zauberische Mittel gebraucht, daß Sie keine Kinder zeugen solten, und wie Sie solches gemacht und an Wen Sie solches verübet.
12. Waß Sie bewogen, oder aus was Ursachen Sie hexen gelernt, und ob Ihnen der Satan durch Ihre Zauberische Mittel Geldt, Guth oder sonst etwas, wozu Sie beliebung gehabt, zu Wege gebracht.
13. Ob Sie auch ein Stygma oder Mahlzeichen von den Satan bekommen, an Ihren Leibe tragen, und an welchen Orth des Leibes sich solches befindet.
14. Ob Sie auch Unzucht mit den Satan getrieben.
15. Ob Sie auch durch Ihre Zauberische Mittel die Weyde, daß Waßer und Pferde vergiffet und dadurch zu Wege gebracht, daß die Pferde Schorff geworden, und sterben müßen, und wie Sie solches gemacht.
16. Ob der Satan da Sie Itzo gegenwertig vor der Obrigkeit und den Gerichte stehen, auch bey Ihnen und in welcher gestaldt zugegen sey,

auch was Er Ihnen für verführerische und betriegliche einblaßung und gedanken mache.

17. Ob Er Ihnen nicht versprochen, daß Sie sich nur hart sollen halten, und daß Er immer bey Sie bleiben, und Sie wieder loßhelfen wolte.
18. Waß Ihr Satan für einen Nahmen habe, und in welcher gestalt Er zu Ihnen komme.
19. Wie lange daß Sie zum Nachtmahl geweßen, und ob Sie nicht die gesegnete Hostie wieder aus dem Munde genommen, und damit Teuffels Künste und Hexerey getrieben.

Hinrich Marckman allein betreffendt.

20. Ob Er nicht vor ungefehr 10 Jahren mit Aßmus Möllern gefangen geseßen, und mit dem einen Fuß doppelt geschlossen geweßen.
21. Ob Er nicht dohmahlen von sich selbst aus den Schlößern und wieder hineingekommen.
22. Ob Er nicht wie Er einmahl mit Carsten Gieße zur Newstadt vor der Schmiede geweßen, des Carsten Gieße Pferd mit einem heyßen Eyßen auf die Lende gebrandt.
23. Ob Er nicht hernach gesagt, wie Carsten Gieße darüber zornig geworden, Er solte nur nicht so viel davon machen, wen Ers thun wolte, wolte Er es wohl machen, daß das Pferd gar nicht solte von der Schmiede wegkommen.

Diese beede letzte Fragen seindt allein auff Carsten Gießen Vorgeben geschehen.

5. Liste der Verurteilten

a) Erster Schmoeler Hexenprozeß

Mette Schlan
Engel Otten
Hans Lütke
Silke Nipp

b) Zweiter Schmoeler Hexenprozeß

Siecke Sehmer
Claus Möller
Decke Büntz
Hinrich Steffen
Trine Möller
Engel Stötterogge
Abel Möller
Abel "Horn" Schöning
Peter Möller
"Alte" Abel Schöning
Claus Stötterogge

c) Övelgönner Hexenprozeß

Hinrich Marckmann
Lehn Pasche
Fiecke Pasche

VII. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellenverzeichnis

a) gedruckte Quellen

- Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Herausgegeben und erläutert von Gustav Radbruch (Arthur Kaufmann), Stuttgart 1984.
- Chronicon Kiliense tragicum - curiosum 1432-1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeister von Kiel, Hrsg. v. Moritz Stern, Kiel 1916.
- Constitutio de Anno 1636, betreffend die Ecclesiastica und Criminalia, in: Revidierte Landgerichtsordnung von König Christian IV. und Herzog Friedrich, Glückstadt 1665, S.195-200.
- Düll, Rudolf, Das Zwölftafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen, München 1953².
- Einige der merkwürdigsten Urtheile und Bescheide der vormaligen Schleswig-Holsteinischen, nachher alleinigen Holsteinischen gemeinschaftlichen Landgericht, größtentheils nach Anleitung der revidirten Landgerichtsordnung, mit beygefüigten Anmerkungen, Glückstadt, gedruckt mit Babstischen Schriften, 1774.
- Institoris, Heinrich/Sprenger, Jacob, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum). Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt, Berlin 1906 (Nachdruck Darmstadt 1980), München 1991.
- Prätorius, Anton, Die Schrecken der Gefängnisse, 1598, in: Hexen und Hexenprozesse, Hrsg. W. Behringer, München 1988, S.227/8.
- Revidierte Landgerichtsordnung von König Christian IV. und Herzog Friedrich, Glückstadt 1665.
- Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen, Hrsg. v. Nikolaus Christian Michelsen und Karl Hinrich Johannssen, Glückstadt 1773.
- Schleswig-Holsteinische Anzeigen N.F. 5 (1841), S.234-36, 241-44, 250-52, 259f.

- Schubert, Franz, Trauregister aus den ältesten Kirchenbüchern Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zum Jahre 1704, Bd.4: Die Propsteien Kiel-Plön-Segeberg, bearbeitet von Christian Grien, Göttingen 1987.
- Spee, Friedrich von, *Cautio criminalis* oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, Hrsg. Joachim-Friedrich Ritter, München 1982.

b) ungedruckte Quellen

- Annotata et observationes aus denen den 3. Sept. 1690 angefangenen Holst. Schlesw. Landgerichtssachen gehalten zu Flensburg aufm Raht-hause. Landesarchiv Schleswig Abt.400.5 nr.452, S.120.
- Landesarchiv Schleswig Abt.7 nr.3529.
- Landesarchiv Schleswig Abt.7 nr.3530.
- Landesarchiv Schleswig Abt.11 nr.164.

2. Literaturverzeichnis

- Arends, Otto Fr., Gejstligheden i Sleswig og Holsten fra Reformationen til 1864. Personalhistoriske Undersøgelser, København 1932, Bd. 1-3.
- Arnim, Volkmar von, Krisen und Konjunkturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Neumünster 1957.
- Bächtold-Stäubli, Hans, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (HDA), 10 Bde., Berlin/Leipzig 1927ff.
- Baschwitz, Kurt, Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung, München 1963.
- Behringer, Wolfgang, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1987.
- Ders., "Vom Unkraut unter dem Weizen". Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem, in: Hexenwelten, S.15-48.
- Ders., "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung". Hexenprozesse und Hexenverfolgung in Europa, in: Hexenwelten, S.131-69.
- Birkelund, Merete, Troldkvinden og hendes Anklagere, Århus 1983.
- Blauert, Andreas, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzler-, Zauberer und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989.
- Brandt, Otto/Klüver, Wilhelm, Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß, Kiel 1981 (8. Auflage).
- Bubert, Ingo/Walter, Hanspeter, Gutshöfe, Herrenhäuser und Schlösser im östlichen Holstein, Schellhorn 1989.
- Buck, Joachim, Die holsteinischen Obersachwalter, Kiel 1966.
- Croissant, Werner, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß, Mainz 1953.
- Dörfer, Erster Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben, und letzte Hexenprozesse in Holstein, in: SH Bl. f. P 1799, S.96-100.
- Dülmen, Richard van, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa. 1550-1648, Frankfurt/M. 1982.
- Evans-Pritchard, E. E., Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande. Von Eva Gillies gekürzte und eingeleitete Ausgabe, Frankfurt/M. 1978 (1. Auflage 1937).
- Fedderson, Ernst, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Bd.II: 1517-1721, Kiel 1938.

- Gehrke, Reinhard, Sozialdisziplinierung oder Massenhysterie: Studien zum politischen und sozialen Hintergrund großer Hexenprozesse im 17. Jahrhundert, Kiel 1986.
- Glenzdorf, Johann/Treichel, Fritz, Henker, Schinder und arme Sünder. 1. Teil: Beiträge zur Geschichte des deutschen Scharfrichter- und Abdeckerwesens. Zweiter Teil: 5800 Scharfrichter- und Abdeckerfamilien, Bad Münder am Deister 1970.
- Gloger, Bruno/Zöllner, Walter, Teufelsglaube und Hexenwahn, Wien/Köln/Graz 1984.
- Göttisch, Silke, Hexenglauben und Schadenszauber - Zur Disziplinierung leibeigener Untertanen, in: Kieler Bll. z. VK 23 (1991), S.55-65.
- Götz, Roland, Der Dämonenglaube bei Augustinus, in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, S.57-84.
- Grimm, Jakob, Deutsche Mythologie. Bearbeitet und eingeleitet von Karl Hans Strobl, Wien/Leipzig 1948.
- Haberlandt, Stichwort "Besen", in: HDA 1927, Sp.1129-1147.
- Häfner, Karl Theodor, Die Geschichte des Katholizismus in Schleswig-Holstein von 1592-1863. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Osnabrück 1938.
- Hansen, Joseph, Zauberverwahn. Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung, München/Leipzig 1900.
- Haupt, Richard, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein. Mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Bd.2, Kiel 1888.
- Heberling, Richard, Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg. Auf Grund des Aktenmaterials im Kgl. Staatsarchiv Schleswig, in: ZSHG 45 (1915), S.116-247.
- Heinemann, Evelyn, Hexen und Hexenangst. Eine psychoanalytische Studie über den Hexenwahn der frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1986.
- Helbing, Franz/ Bauer, Max, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker, Berlin 1926.
- Henningsen, Gustav, Hexenverfolgung und Hexenprozesse in Dänemark, in: Hexenprozesse, S.143-49.
- Ders., Heksejægeren på Rugård. De sidste trolddomsprocesser i Jylland 1685-87, København 1991.

- Hexen und Hexenprozesse, Hrsg. v. Wolfgang Behringer, München 1988.
- Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, Hrsg. v. Degn, Christian/Lehmann, Hartmut/Unverhau, Dagmar, Neumünster 1983.
- Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert, Hrsg. Richard van Dülmen, Frankfurt/M. 1987.
- Hinckeldey, Ch., Hrsg., Justiz in alter Zeit, Band VIc der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 1989.
- Hoffmann, Birgit, Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen) 34/5 (1979), S.110-72.
- Honegger, Claudia, Hrsg., Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters, Frankfurt a.M. 1978.
- Horst, Georg Conrad, Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder, mit besonderer Berücksichtigung des Hexenprocesses seit den Zeiten Innocentius des Achten, Frankfurt/M. 1818, 2 Bde.
- Jacobsen, J. C., Danske Domme i Trolddomssager i øverste Instans. Indledning og Kommentar, Det Berlingske Bogtrykkeri 1966.
- Jacobsen, Manfred, Ein Hexenprozeß auf Gut Schmoel im Jahre 1686, in: Jb. PLön 24 (1994), S.99-118.
- Jensen, Karsten Sejr, Trolddom i Danmark 1500-1588, København 1988.
- Jerouschek, Günter, Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen, Esslingen 1992.
- Jessen, Christian, Zur Geschichte der Hexenprocessen in Schleswig und Holstein, in: Jbb. d. Landeskunde d. Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 2 (1859), S.200-31.
- Johansen, Jens Christian V., Denmark: The Sociologie of Accusation, in: Early Modern European Witchcraft. Centres and Peripheries, ed. Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav, Oxford 1990, S.339-65.
- Ders., Da Djævelen var ude ... Trolddom i det 17. århundredes Danmark, Odense 1991.
- Keßler, Gerhard, Das Lütjenburger Kirchenpatronat, Kiel 1975.

- Köstlin, Konrad, Von Karn Jorstes, einer alten Frau (1686), in: Kieler Bll. z. VK 12 (1980), S.85-117.
- Kramer, Karl-S., Aberglauben im Spiegel von Amtsrechnungen aus Segeberg und umliegenden Ämtern, in: Jb. Segeberg 23 (1977), S.15-19.
- Ders., Schaden- und Ggcnzauber im Alltagsleben des 16.-18. Jahrhunderts nach archivalischen Quellen aus Holstein, in: Hexenprozesse, Neumünster 1983, S.222-39.
- Ders., Hohnsprake, Wrakworte, Nachschnack und Ungebühr. Ehrenhändel in holsteinischen Quellen, in: Kieler Bll. z. VK 16 (1984), S.49-85.
- Ders., Volksleben in Holstein (1500-1800). Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen, Kiel 1990.
- Kruse, Johann, Hexen unter uns. Magie und Zauberglauben in unserer Zeit, Hamburg 1978 (Nachdruck der Ausgabe von 1951).
- Kuhlmann, Erich, Peter Goldschmidt, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 3 (1974), S.128/9
- Labouvie, Eva, Hexenspuk und Hexenabwehr. Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube, in: Hexenwelten, Frankfurt/M. 1987, S.49-93.
- Laufs, Stichwort "Reichskammergericht", in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) IV. (1990), Sp.655-62.
- Lehmann, Hartmut, Hexenprozesse in Norddeutschland und in Skandinavien im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Bemerkungen zum Forschungsstand, in: Hexenprozesse, Neumünster 1983, S.9-13.
- Levack, Brian P., Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa, München 1995 (engl. 2. Auflage 1993).
- Linderkamp, Heike, Niedergerichtliche Strafformen und ihre Anwendung in Quellen der Rechtspraxis. Ein Beitrag zur Rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein, Kiel 1984.
- Lorenz, Sönke, Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), Bd. I, II.1, II.2, Frankfurt a. M./Bern 1982.
- Lorenzen, Vilh., Rantzausche Burgen und Herrensitze im 16. Jahrhundert nach der Rantzauschen Tafel, Schleswig 1913.
- Lübker, Kriminalistische Beiträge aus Glückstadts Vorzeit. Mitgeteilt vom Schloß- und Garnisonsprediger Dr. Lübker, in: SHL-Landesberichte 2 (1847), S.28-31 u. 218-26.

- Maack, Martin, Dämonenglaube in Schleswig-Holstein, in: Nordelbingen 6 (1927), S.531-84.
- Merzbacher, Friedrich, Die Hexenprozesse in Franken, München 1969²
- Meyer, Gustav Friedrich, Amt Rendsborger Sagen, Rendsburg 1925.
- Ders., Schleswig-Holsteiner Sagen, Jena 1929.
- Müller-Bergström, Stichwort "Gottesurteil", in: HDA 3 (1930/31), Sp.994-1064.
- Pasche, Georg, Chronik des Kirchspiels Bornhovede, in: NStM 8 (1832), S.87-156.
- Pohl, Herbert, Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1988.
- Prange, Wolfgang, Christoph Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse, Neumünster 1965.
- Rühle, Stichwort "Gottesgericht", in: HDA 3 (1930/31), Sp.972-75.
- Rumohr, Henning, Das Gut Schmoel und seine Besitzer, in: Jb. f. Heimatkunde im Kreis Plön 3 (1973), S.77-89.
- Ders., Schlösser und Herrenhäuser in Ostholstein, Frankfurt/M. 1982, S.230ff.
- Sander, Kirsten, Aberglauben im Spiegel Schleswig-Holsteinischer Quellen des 16. bis 18. Jahrhunderts, Kiel 1990.
- Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1983.
- Schormann, Gerhard, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977.
- Ders., Hexenprozesse in Deutschland, Hildesheim 1986.
- Ders., Artikel "Hexen", in: Theologische Realenzyklopädie XV (1986), S.297-304.
- Ders., Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991.
- Schröder, G., Aus der Zeit der Leibeigenschaft, in: Heimat 17 (1907), S.25-28.
- Schröder, Georg, Sagen aus der Herrschaft Hessenstein, in: Heimat 38 (1928), S.3-40 u. 39 (1929), S.114-16, 137-39, 184-86.
- Seefeldt, Fritz, Der Lütjenburger Scharfrichter, in: Heimat 68 (1961), S.326/7.

- Ders., Lütjenburger Kirchenchronik, 1956 in Lütjenburg abgeschlossen, 1965 in Eutin vervielfältigt.
- Segl, Peter (Hrsg.), Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487, Köln/Wien 1988.
- Soldan, W. G./Heppe, H./Bauer, M., Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., Hanau 1912.
- Teufelsglaube und Hexenprozesse. Hrsg. von Georg Schwaiger, München 1991.
- Thomas, Keith, Die Hexen und ihre soziale Umwelt, in: Die Hexen der Neuzeit, S.256-308.
- Tilch, Horst, Deutsches Rechts-Lexikon, München 1992².
- Thygesen, Frants, Tysk Strafferets indtrængen i Sønderjylland mellem 1550 og 1800, København 1968.
- Unverhau, Dagmar, Von "Toverschen" und "Kunsthfrewen" in Schleswig 1548-1557. Quellen und Interpretationen zur Geschichte des Zauber- und Hexenwesens, Schleswig 1980.
- Dies., Kieler Hexenfälle des 16. und 17. Jahrhunderts, Kiel 1981.
- Dies., "Wahr, das sie eine Hexe sey ...". Zaubrerfälle zwischen Hexerei und Aberglauben aus dem Gebiet des Klosters Preetz (1643-1735), in: Schleswig-Holstein 3/1981, S.8-12.
- Dies., Akkusationsprozeß-Inquisitionsprozeß. Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein? Überlegungen und Untersuchungen zu einer Typologie der Hexenprozesse, in: Hexenprozesse, Neumünster 1983, S.59-142.
- Dies., Hexen. Zur regionalen, zeitlichen und begrifflichen Differenzierung eines historischen Begriffs. I. Der volkstümliche Hexenbegriff, II. Der theologische Hexenbegriff, in: Schleswig-Holstein 3/84, S.7-11, Schleswig-Holstein 5/84, S.4-10.
- Waschinski, Emil, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, Bd.1 u.2, Neumünster 1952.1959.
- Weiser-Aal, Lily, Stichwort "Hexe", in: HDA 3 (1930/31), Sp.1827 1920.
- Westphalen, Ernestus Joachim de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum, et Megapolensium, Tomus III, Lipsiae MDCCXXXIII.

- Wiepert, Peter, Führer durch die Stadt Burg und die Dörfer auf der Insel Fehmarn. Ein heimatkundlicher Beitrag, Berlin 1941.
- Wohlhaupter, Eugen, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins. Bd. I: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800, Kiel 1938.
- Zwetsloot, Hugo, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der *Cautio Criminalis* in der Geschichte der Hexenverfolgungen, Trier 1954.

3. Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.2: J. Praetorius, Blockes-Berges Verrichtung, 1669; aus: Dagmar Unverhau, "Wahr, das sie eine Hexe sey ...". Zaubrerfälle zwischen Hexerei und Aberglauben aus dem Gebiet des Klosters Preetz (1643-1735), in: Schleswig-Holstein 3/1981, S.8-12.

Abb.3: aus: Gustav Henningsen, Heksejægeren på Rugård. De sidste troldomsprocesser i Jylland 1685-87, København 1991.

Abb.4: aus: Wolfgang Prange, Christoph von Rantzau auf Schmoel und die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse, Neumünster 1965.

Abb.5: Ebd.

Abb.6: Ebd.

Abb.7: Ebd.

Abb.8: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.9: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.10: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.11: aus: Ingo Bubert/Hanspeter Walter, Gutshöfe, Herrenhäuser und Schlösser im östlichen Holstein, Schellhorn 1989.

Abb.12: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.13: Zeichnung von Dr. Henning Höppner.

Abb.14: aus: Dagmar Unverhau, "Wahr, das sie eine Hexe sey ...". Zaubrerfälle zwischen Hexerei und Aberglauben aus dem Gebiet des Klosters Preetz (1643-1735), in: Schleswig-Holstein 3/1981. S.8-12.

Abb.15: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.16: aus: Chr. Hinckeldey (Hrsg.), Justiz in alter Zeit, Rothenburg ob der Tauber 1989.

Abb.17: aus: Teufelsglaube und Hexenprozesse. Hrsg. von Georg Schwaiger, München 1991.

Abb.18: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.19: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.20: Zeichnung von Annika Unterburg.

Abb.21: Zeichnung von Annika Unterburg.

- Abb.22: aus: Dagmar Unverhau, "Wahr, das sie eine Hexe sey ...". Zaubrerfälle zwischen Hexerei und Aberglauben aus dem Gebiet des Klosters Preetz (1643-1735), in: Schleswig-Holstein 3/1981. S.8-12.
- Abb.23: aus: Gustav Henningsen, Heksejægeren på Rugård. De sidste trolddomsprocesser i Jylland 1685-87, Kobenhavn 1991.
- Abb.24: aus: Haupt, Richard, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein. Mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, Kiel 1888.
- Abb.25: aus: Teufelsglaube und Hexenprozesse. Hrsg. von Georg Schwaiger, München 1991.

VIII. Begriffserklärungen

Akkusationsprozeß: Beim Akkusationsprozeß (von lat. accusare: anklagen) leitet ein privater Kläger das Strafverfahren durch eine Klage ein. Im Verlauf des Prozesses stehen sich Kläger und Beklagte als Parteien gegenüber. Ursprünglich war dieses die einzige Form der Anklageerhebung.

Aktenversendung: Mit der Einführung der Carolina wurden die Unterge-richte verpflichtet, in schwierigen Fällen die Prozeßakten bei einem Obergericht oder der juristischen Fakultät einer Universität einzureichen. Zunächst ging es nur um das Einholen eines Ratschlags. Später wurde vielfach aus dem Rat ein fertiges Urteil.

Appellation: Rechtsmittel; Anrufung eines höheren Gerichts gegen die Entscheidung eines niederen Gerichts. Eine Appellation in Kriminalsa-chen an ein Reichsgericht war in Schleswig-Holstein im 17. Jahr-hundert nicht möglich (Privilegium de non appellando).

Bauernvogt: Der Bauernvogt übte im Auftrag der Gutsobrigkeit die Auf-sicht über die Bauern aus und teilte sie zu den Hofdiensten ein.

Berüchtigt: Der schlechte Ruf bzw. Leumund eines Menschen konnte als Grund für eine obrigkeitliche Untersuchung dienen. Im Strafprozeß wurde er als ein Indiz herangezogen.

Besagung: Die Nennung von Mitschuldigen durch angeklagte Hexen wird als Besagung bezeichnet. Die Besagung stellte zwar keinen Beweis, aber ein schwerwiegendes Verdachtsmoment dar, das zur Klageer-hebung führen konnte.

Carolina: Die peinliche Gerichtsordnung, die im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg vom Kaiser und den Reichsständen erlas-sen wurde. Sie enthält Strafgesetz und Strafprozeßordnung.

Contumacia: Die contumacia (Trotz) ist im römischen Recht der Ungehorsam gegen Befehle, insbesondere gegen Ladungen vor Gericht. Nach drei vergeblichen Ladungen wurde in Abwesenheit des Beklagten verhandelt. Allerdings hatte der Kläger sein Vorbringen zu bewei-sen.

- Dominikaner:** Seelsorgeorden, der Anfang des 13. Jahrhunderts von Dominikus gegründet wurde. Seit 1232 waren die Dominikaner im päpstlichen Auftrag auch in der Inquisition (Ketzerverfolgung) tätig.
- Generalsuperintendent:** Der Generalsuperintendent wurde von der Landesobrigkeit eingesetzt. Er diente als Berater in geistlichen Angelegenheiten und übte die Aufsicht über die Kirchenordnung aus. In der Regel gab es einen Generalsuperintendenten für Schleswig und einen für Holstein.
- Gutsgerichtsbarkeit:** Als Besitzer der adligen Güter Schmoel, Hohenfelde und Övelgönne stand Christoph von Rantzau die Gerichtsbarkeit über alle Insassen seiner Güter zu.
- Holländer:** Leiter der Holländerei, d.h. eines milchwirtschaftlichen Pachtbetriebes.
- Hostienfrevl:** Der Hostie, die beim Abendmahl gereicht wurde, schrieb man schon früh große magische Kraft zu. Sie wurde deshalb vielfältig für volksmagische Praktiken eingesetzt. Vor allem Juden, Hexen und Freimaurer traf der Vorwurf des Hostienfrevls sehr oft.
- Hufner:** Vollbauern mit Anteil an der Feldgemeinschaft.
- Inquisitionsprozeß:** Im Inquisitionsprozeß (von lat. inquirere: untersuchen, fragen) sollte mit Hilfe von Zeugen und Indizien die Wahrheit gefunden werden. Der Prozeß konnte durch eine private Klage oder -üblicher - von Amts wegen eingeleitet werden. Die Untersuchung unternahm dann der Richter. Zur Verurteilung waren nach der Carolina zwei Augenzeugen oder das Geständnis des Angeklagten notwendig. Im Inquisitionsprozeß wurde die Folter zur Wahrheitsfindung eingesetzt.
- Interrogatoria oder Fragestücke:** Vorgefertigte Liste mit Fragen, nach denen Zeugen und Angeklagte befragt wurden.
- Jubeljahr:** Das Jubeljahr oder auch Heilige Jahr soll in der katholischen Kirche der inneren Erneuerung dienen. Es wird seit 1300 begangen.
- Kätner:** Inhaber kleiner Landstellen ohne Anteil an der Feldgemeinschaft.
- Ketzerei:** Abweichung von der kirchlichen Lehre.

Landgericht: Der Geltungsbereich des Landgerichts umfaßte Schleswig und Holstein. Das Landgericht war für den Adel und die Prälaten die erste Instanz. Für die Patrimonialgerichtsbarkeit der adligen Güter und der Klöster bildete es das Appellationsgericht. Es tagte einmal im Jahr in einer schleswiger und einer holsteinischen Stadt.

Matrikel: von lat.: *matricula* = öffentliches Verzeichnis. Verzeichnis der Personen und Güter einer Korporation (Reich, Territorien) mit den Lasteneinteilungen bei gemeinsamen Aufgaben.

Sodomie: Sexuelle Handlungen von Menschen beiderlei Geschlechts mit Tieren.

Summus Episkopus: Seit der Reformation stand der Landesherr als Summus Episkopus der evangelischen Landeskirche vor.

Visitation: Mittel der kirchlichen Aufsicht über das glaubens-, sitten- und ordnungsgemäße Verhalten der Kirchenangehörigen und den Zustand der kirchlichen Sachen, Anstalten und Orte durch die zuständige kirchliche Autorität, zur Erhaltung von Lehre und Sitte oder Feststellung und Behebung von Mängeln.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorwort	3-12
II. Einleitung	
1. Hexenverfolgung in Europa	13-18
2. Die Verankerung der Zauberei im deutschen Strafrecht	18-22
3. Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein	23-26
4. Christoph von Rantzau	27-31
III. Der Verlauf der Hexenprozesse	
1. Quellen und Literatur	32-33
2. Der erste Schmoeler Hexenprozeß	34-47
3. Der zweite Schmoeler Hexenprozeß	48-75
4. Der Övelgönner Hexenprozeß	76-83
IV. Der Prozeß gegen Christoph von Rantzau	
1. Einleitung des Prozesses	84-86
2. Gegenmaßnahme Christoph von Rantzaus	87-92
3. Der Prozeßverlauf	93-106
4. Das Urteil und seine Folgen	107-108
V. Ergebnisse	109-121
VI. Anhang	
1. Chronologie des ersten Schmoeler Hexenprozesses	123-131
2. Interrogatoria des zweiten Schmoeler Hexenprozesses	132-133
3. Hexenfamilien	
a) Familie Stötterogge	134
b) Familie Möller	135

4. Interrogatoria des Övelgöner Hexenprozesses	136-138
5. Liste der Verurteilten	138
VII. Quellen- und Literaturverzeichnis	
1. Quellenverzeichnis	
a) gedruckte Quellen	139-140
b) ungedruckte Quellen	140
2. Literaturverzeichnis	141-147
3. Abbildungsverzeichnis	148-149
VIII. Begriffserklärungen	150-152

Hexenprozesse erscheinen uns heute sehr leicht als etwas räumlich wie zeitlich weit entfernt liegendes. Aber auch in Schleswig-Holstein wurden viele angebliche Hexen hingerichtet. Allein den Prozessen des Reichsgrafen Christoph von Rantzau auf seinen Gütern Schmoel und Övelgönne fielen vor ungefähr 300 Jahren 18 Menschen zum Opfer. Und die damals so unheilvoll wirkende Zusammenarbeit von Gericht und klagenden Privatpersonen funktioniert heute nur deshalb nicht mehr, weil Hexerei nicht mehr strafbar ist ...

Die Idee für dieses Buch entsprang der Arbeitsgemeinschaft für Heimatgeschichte im Amt Panker. Die Arbeitsgemeinschaft wurde im Jahre 1991 von dem Hohenfelder Gastwirt W. Appel aus der Taufe gehoben. Sie befaßt sich mit der Aufarbeitung der Lokalgeschichte. Die in diesem Rahmen entstehenden Veröffentlichungen werden von der Arbeitsgemeinschaft kritisch begleitet und unterstützt.

ISBN 3-00-000678-8

Der Autor Manfred Jacobsen



Ähnlich wie bei der Entstehung der wohl meisten Bücher, war es auch bei mir eine eher zufällige Begegnung mit dem heimatkundlich stark interessierten Hohenfelder Gastronom Werner Appel, die das Interesse an dem Thema "Hexenprozesse" in mir entfachte.

Nachdem ich Ende 1990 die ersten Original-Protokolle von Hexenprozessen gelesen hatte, ließ mich dieses Thema nicht mehr los. Nach Studium praktisch aller zur Verfügung stehenden Quellen ist ein Buch entstanden, das wissenschaftlichen Anforderungen entspricht und sich - wie ich hoffe - deutlich von mehr oder weniger seriösen Veröffentlichungen zu diesem Themenbereich absetzt.

Abschließend einige Daten aus meinem Leben:

1957 wurde ich in Flensburg geboren, machte am Alten Gymnasium in Flensburg das Abitur. Es folgten der Wehrdienst und das Studium der Geschichte an der Kieler Christian-Albrechts-Universität. Schwerpunkte waren dabei die Bereiche "Mittlere und Neuere Geschichte" sowie "Alte Geschichte" und "Volkskunde".

Dem Studium folgte eine einjährige wissenschaftliche Mitarbeit an der Kieler Universität. Danach übernahm ich 1990 die Leitung der neugegründeten Geschichtswerkstatt der Gemeinde Schönberg. Seit 1994 bin ich als Stadtarchivar in Bad Bramstedt tätig.

Als Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Heimatgeschichte im Amt Panker habe ich bereits mehrere Beiträge für heimatkundliche Jahrbücher geschrieben und empfehle mich jetzt als Autor des Buches

"Gut Schmoel in dunkler Zeit -
Christoph von Rantzau und seine Hexenprozesse".

Kleiner "Wegweiser" für Spurensucher in Sachen Hexenverfolgung

● 1. Gut Schmoel (Privatbesitz)

Auf dem Schmoeler Gutshof begannen im März 1686 die Hexenprozesse Christoph von Rantzaus. Hier wurden 15 der insgesamt 18 Angeklagten festgehalten, verhört, gefoltert und zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die Reste des Hausgrabens, durch den Claus Stötterogge floh, sind heute noch zu sehen. Das Wasserschloß wurde aber bereits 1810 abgerissen. Der älteste Teil der heutigen Gutsgebäude stammt aus dem Jahre 1697.

● 2. Kreuzkamp

In der Nähe des Schmoeler Gutshofes liegt der Kreuzkamp. Hier wurden nach einer mündlichen Überlieferung früher die Hexen verbrannt. Hinrichtungsstätten lagen im Mittelalter und der frühen Neuzeit oft an Kreuzwegen. An solchen Verkehrsknotenpunkten konnte die Urteilsvollstreckung von vielen Menschen gesehen werden. Dadurch sollte eine abschreckende Wirkung erzielt werden.

● 3. Hexenkuhle

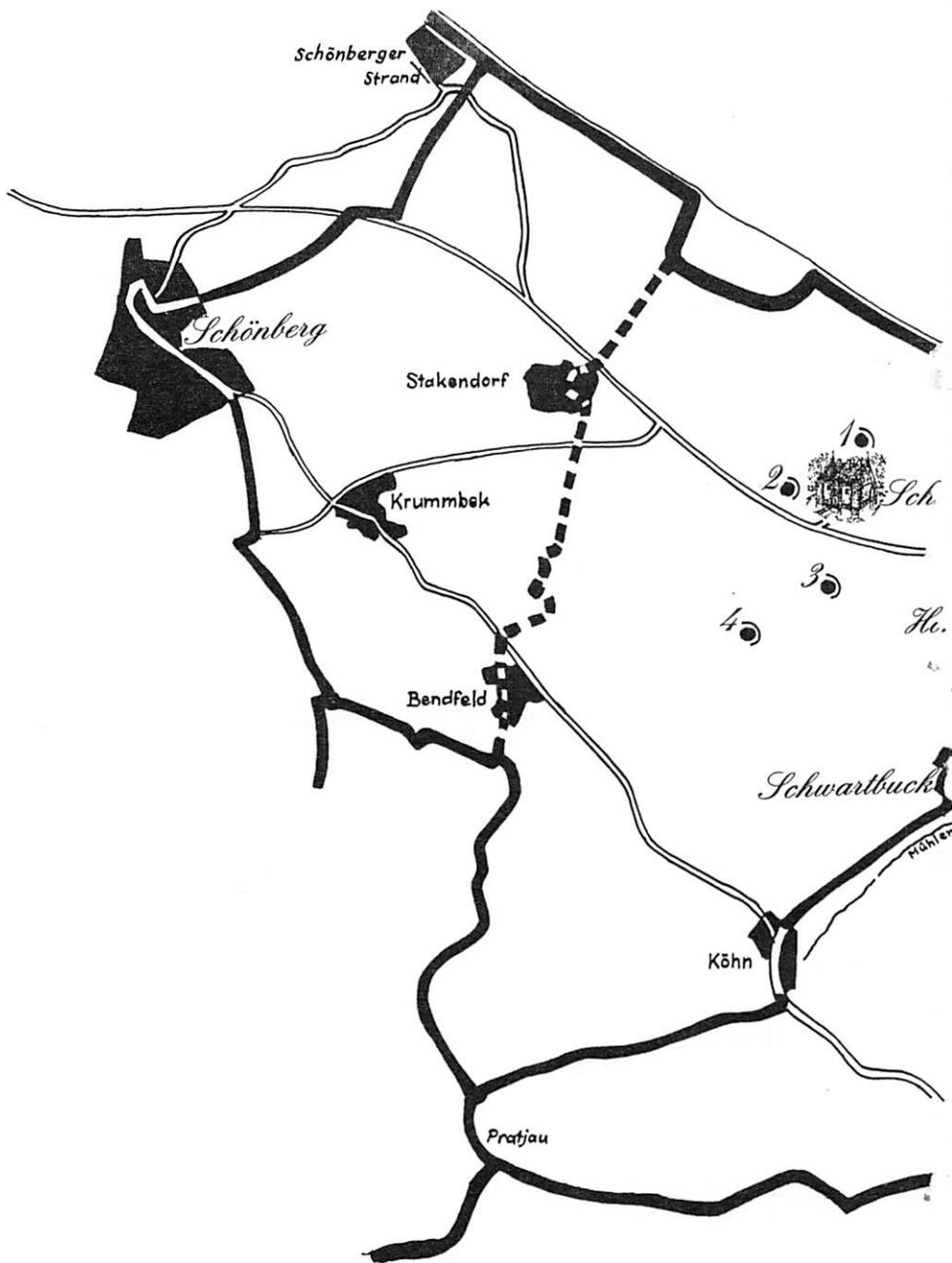
In dieser moorigen Senke mit bewachsener Kuhle (Erlen, Weiden u. a.) lebte das Andenken an die in der Nähe stattgefundenen Hexenverbrennungen am längsten weiter. Einzelne Wanderer sollen dort durch schmerzvolles Gestöhne verängstigt worden sein. Grundsätzlich galt es als gefährlich, bei Johanni im Dunkeln die nahegelegene Straße nach Schönberg zu befahren. Immer wieder kam es zu Unfällen, immer wieder kamen Menschen und Tiere dort zu Schaden.

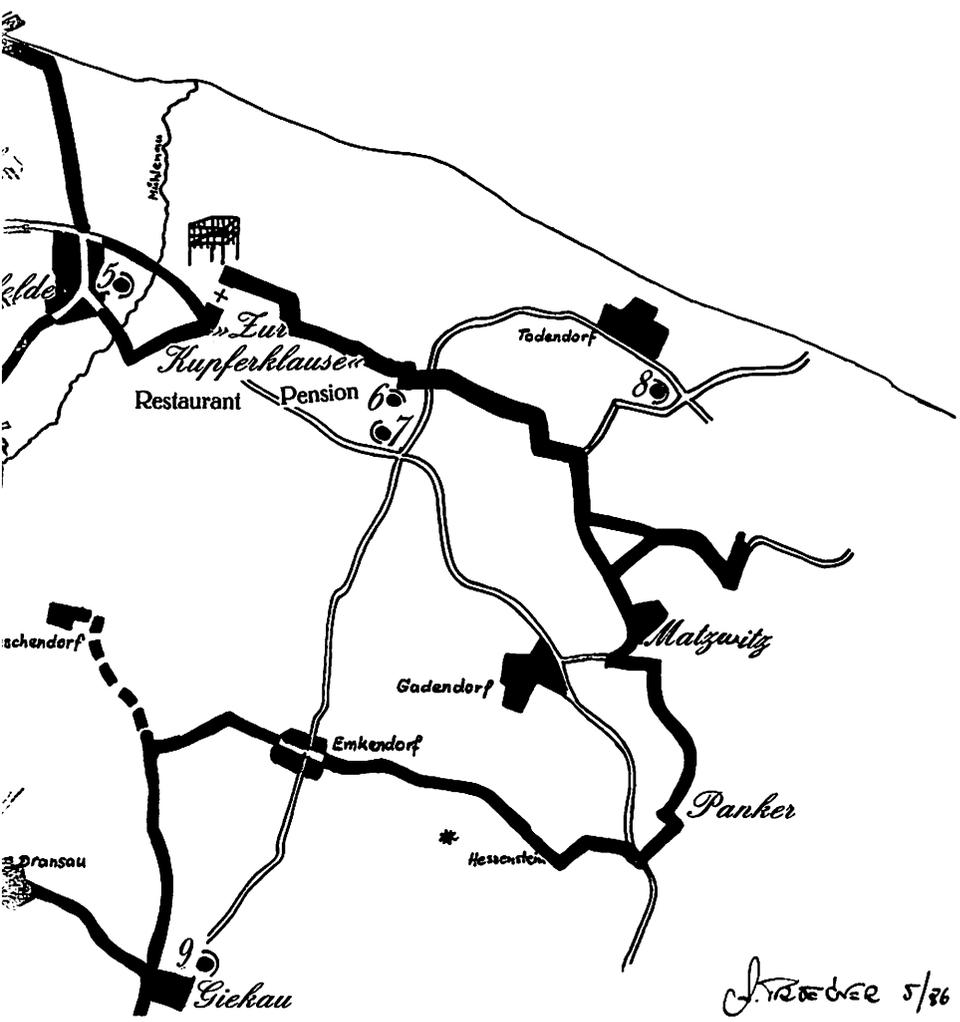
● 4. Hundsdiel

In der Nähe des Kreuzkamps und der Hexenkuhle liegt auch der Hundsdiel, in dem verendetes Vieh verschart wurde. Dort soll auch die Asche der verbrannten Hexen vergraben worden sein.

● 5. Kate in Hohenfelde

Der Kätner Hinrich Steffen aus Hohenfelde war eines der Opfer des zweiten Schmoeler Hexenprozesses. Gegen ihn hatten alle Hufner in Hohenfelde geklagt. Es gab im 17. Jahrhundert in





J. KREMER 5/86

Hohenfelde insgesamt nur vier Katenstellen. Auf einer dieser vier Katenstellen steht noch heute eine Kate. Sie stammt ursprünglich aus dem 18. Jahrhundert, mußte aber im Laufe der Zeit eine Reihe von Veränderungen hinnehmen.

● 6. Sandberg auf der Koppel Olandt

Hans Lütke, eines der Opfer des ersten Schmoeler Hexenprozesses, gab unter der Folter als Treffpunkt seiner Hexenrotte mit dem "Sandberg auf dem Oldenlandt" einen nahegelegenen Platz an. Die übrigen Angeklagten nannten entweder gar keinen Ort oder gaben den Blocksberg als Ort des Hexensabbats an.

● 7. Teich in Satjendorf

Die Satjendorferin Decke Büntz wusch einige Zeit vor den Hexenprozessen in einem kleinen Teich auf dem Hof des Hufners Ties Möller Scheel ihre Kinderwäsche. In Sorge um das Wasser verbot ihr die Schwester des Hofbesitzers, in dem Teich Wäsche zu waschen. Decke Büntz sagte daraufhin verärgert zu ihr: "Daß Dich der Teufel zusamt Deinem Wasser hole!" Kurze Zeit später wurde das Wasser des Teichs stinkend blau und grün - und damit ungenießbar. Die Verhexung dieses Teichs brachte dann Ties Möller Scheel bei seiner Klage gegen Decke Büntz vor.

● 8. Hohes Holz

In diesem Waldstück bei Todendorf traf Hans Lütke - nach seinem Geständnis unter der Folter - den Teufel. Dieser erschien ihm in Gestalt eines Mannes. Er übergab ihm die Saat, die Hans Lütke dann vor die Tür von Paul Stötterogge streute.

● 9. Kirche von Giekau

In der Kirche von Giekau waren mehrere der Angeklagten des ersten und zweiten Schmoeler Hexenprozesses eingepfarrt. Deswegen ließ Graf Christoph von Rantzau den damaligen Pastor von Giekau, Johann Christoph Linekogel, auf sein Gut kommen, damit dieser den Angeklagten die Beichte abnahm und die Verurteilten zum Scheiterhaufen begleitete. Pastor Linekogel bemühte sich vergeblich, den Grafen zu mehr Sorgfalt bei den Untersuchungen zu bewegen. Nach den Hinrichtungen hatte er einen entscheidenden Anteil daran, daß Christoph von Rantzau angeklagt und verurteilt wurde. Die 1990 wiederentdeckte Grabplatte Pastor Linekogels befindet sich heute in der Kirche - links neben dem Altar aus dem 15. Jahrhundert.

